

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Hauptstellenleiter im Amt für
Volkswohlfahrt bei d. Obersten
Leitung der P.O. der N.S.D.A.F.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

10. JAHRGANG

BERLIN, DEZEMBER 1934

NUMMER 9

INHALT:

Abhandlungen

Die Notwendigkeit der reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge. Von Dr. Hartmann und Dr. Andreae 395

Kleinere Beiträge

Die öffentliche Fürsorge in der Steuergesetzgebung. Von Bürgermeister I. R. Bastian 408
Rückerstattung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Von Kurt Preisler 412

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV. — Caritas im deutschen Saarland — Das Deutsche Rote Kreuz in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege — Unterstützung des Winterhilfswerkes durch die Deutsche Reichspost 415

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Zahl der Wohlfahrtsarbeitslosen — Berlins Kampf gegen die Arbeitslosigkeit — Wohnungen für Kinderreiche — Übernahme von Ehrenpatenschaften — Versorgung von Kriegsbeschädigten — Kommunale Gesundheitsfürsorge — Diphtherie-Impfungen — Bekämpfung der Kinderlähmung — Aufbau der Sozialversicherung — Dienstanweisung für Bezirksvorsteher und Fürsorger — Aus dem Jahresbericht des Jugend- und Fürsorgeamts Halle 422

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich: 427
Höchstadauer der Aiu — Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung — Zulassung der Betriebe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung — Ausfallunterstützung bei Tiefbauarbeiten — Freiwilliger Arbeitsdienst — Erste und Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung — Verhinderung unberechtigter Mietsteigerungen

Preußen: 431
Reichswohlfahrtshilfe — Kleinrentnerunterstützung — Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge — Anrechnung der Witwenrente auf die Unterstützung — Kinderbeihilfe für uneheliche Kinder — Gesundheitswesen im Haushaltsjahr 1935

Umschau

Verfahren in Versorgungssachen — Arbeitsvermittlung für Frontkämpfer — Frontkämpfersiedlungen — Finanzielle Lage der Reichsanstalt — Reguläre und zusätzliche Beschäftigung — Arbeitslosigkeit im Winter — Altersgliederung der Arbeitslosen — Verteilung von Arbeitskräften — Förderung der Arbeitsaufnahme — Entlassung aus dem Arbeitsdienst — Mehreinstellung von Landarbeiterfamilien — Landhilfe — Gebäudeinstandsetzung — Kosten der Unfruchtbarmachung 433

Aus Zeitschriften und Büchern

Entlohnung der Kriegsopter — Lösung des Wandererproblems — Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Ausland 438

Zeitschriften-Bibliographie

..... 440

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht

..... 448a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

und abends ist auch für Sie die beste Zerstreuung und Erholung ein spannendes Buch

von ihrem Buchhändler:

Speyer & Peters

Buchhandlung und Antiquariat

Berlin NW 7, Unter den Linden 39

Eing. Charlottenstr., Tel. N 2 Flora 0396

Verlangen Sie Sonderangebote und Kataloge von Büchern zu herabgesetzten Preisen

Prospekte über einschlägige Literatur

meines Verlages stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Die wichtige Neuerscheinung!
Enthält die amtl. Auffassung!

Die Vorzugsrente

nach dem

Anleiheablösungsgesetz

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage

von

Dr. G. Schulgenstein

Staatsfinanzrat, Mitgl. d. Reichsschuldenverwaltung

Dr. W. Dieben

Staatsfinanzrat, Mitgl. d. Reichsschuldenverwaltung

Preis 10,— Reichsmark

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens vom 23. März 1934 hat wichtige Neuerungen eingeführt. Über 500 000 Vorzugsrenten-gläubiger sind darauf vorzubereiten! Den Bezirksfürorgestellten, den Ausschüssen und Oberausschüssen für Vorzugsrente, den Sparkassen sowie allen Beratungsstellen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege wird das Buch die Aufgabe erleichtern, den von ihnen betrauten, rechtskundigen Personen die zuverlässigsten Ratschläge zu geben.

Bitte beachten Sie beilieg. Prospekt!

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

*Du bringst Trümm
in dein Heim*



*Stief vom WHW
Paktumpfort!*

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Hauptstellenleiter im Amt für
Volkswohlfahrt bei d. Obersten
Leitung der P.O. der N.S.D.A.P.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

10. JAHRGANG

BERLIN, DEZEMBER 1934

NUMMER 9

Die Notwendigkeit der reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge.

Von Schatzrat Dr. Hartmann und Landesrat Dr. Andreae, Hannover.

I. Eine reichsrechtliche Regelung der Wandererfürsorge wird von den Fachkreisen seit langem erstrebt. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen planvollen Regelung der Fürsorge für Wanderer wechselte im Verlauf der Jahre, je nachdem ob der Wanderstrom stärker oder schwächer wurde, ob die Nachteile und Schäden des planlosen Umherziehens zahlloser Wanderer für die Wohlfahrtsämter, für die vorhandenen Einrichtungen der Wandererfürsorge und für das Publikum, welches an der Intensität des Bettelns die Wandererplage zu fühlen bekam, sich intensiver fühlbar machten oder nicht. Der nationalsozialistische Staat wird, auch wenn durch die intensive Bettelbekämpfung, die mit dem Herbst des Jahres 1933 einsetzte, ein Abebben des Wandererstroms beobachtet worden ist, dennoch nicht an der Entscheidung vorbeikommen, ob der bisherige Zustand der Zulassung des planlosen Wanderns mit der weitverbreiteten Ausbeutung der öffentlichen Fürsorge bestehen bleiben soll oder nicht. Aus dem vielfach beobachteten Nachlassen der Wanderbewegung im Sommer dieses Jahres können keine sicheren Schlüsse auf die Zukunft gezogen werden, weil das sommerliche Abebben jahreszeitgemäß regelmäßig auftritt und weil vielfache Beobachtungen in diesem Herbst schon wieder ein Anwachsen des Wanderns ergeben. So bedarf es grundsätzlich einer Entscheidung über die Kernfrage: soll das Recht jedes Deutschen auf Freizügigkeit — von einer planvollen Staatsführung aus — dazu führen, daß jedem Deutschen das planlose Wandern nach seinem Belieben gestattet wird? Oder soll vielmehr der Staat unter Wahrung der Belange der Volkswirtschaft und der Volksgemeinschaft das Wandern so regeln, daß es auf der einen Seite nicht zu sozialen Schäden unter den Wanderern und auf der anderen Seite nicht zu einer unnützen Verausgabung von öffentlichen und privaten Mitteln führt, wie sie bisher noch in weitem Maße durch das ungeordnete und planlose Wandern für die Wohlfahrtsämter, Wandererfürsorgeeinrichtungen und das private Publikum eintrat. Der Notwendigkeit einer reichsrechtlichen Regelung des Wandererwesens wird sich das Reich nicht

mehr länger entziehen können; in einer Sitzung eines Unterausschusses des Deutschen Gemeindetages am 8. November d. Js. wurde sie ebenfalls bejaht.

Der nationalsozialistische Staat steht also vor der Frage, wie er zu dem Problem des Wanderns sich einstellen will. Er hat die Möglichkeit

- a) eines völligen Verbots des Wanderns zum Zwecke der Arbeitsuche,
- b) einer Duldung des Wanderns nach den bisherigen Grundsätzen der Wanderfreiheit verbunden mit einem Wanderbuch als Legitimationspapier oder
- c) einer Eindämmung des Wanderns durch eine Einführung der Erlaubniserteilung in Verbindung mit einer Überwachung des Wanderns, insbesondere durch ein Wanderbuch als Konzessionspapier.

Ein völliges Verbot des Wanderns zum Zwecke der Arbeitsuche ließe sich theoretisch rechtfertigen aus der Erwägung heraus, das jetzt und künftig das Ziel, Arbeitslose in Arbeit zu vermitteln, nicht auf dem Wege der eigenen Arbeitsuche, sondern auf dem Wege der geordneten Arbeitsvermittlung, bei der die Vergebung der örtlich oder in einem größeren Gebiet vorhandenen Arbeitsstellen aus den Bedürfnissen und Gegebenheiten des zwischenörtlichen Ausgleiches heraus erfolgt, durchführbar ist. Wenn trotzdem ein völliges Verbot des Wanderns zum Zwecke der Arbeitsuche nicht vorgeschlagen wird, so muß dies aus anderen allgemeinen Erwägungen heraus gerechtfertigt werden, insbesondere aus dem Grunde, weil der Drang zum Wandern in den Menschen sich nicht völlig zurückdrängen läßt und weil ein völliges Wanderungsverbot in den Zeiten, wo noch Arbeitslosigkeit herrscht, zu großen Härten für bestimmte Menschengruppen führen würde, welche durch eigene Tatkraft und aus eigener Initiative aus dem Zustande der Erwerbslosigkeit herauskommen, nicht ständige Objekte der Fürsorge der Wohlfahrtsämter sein wollen und kraft ihrer Tatkraft erwarten können, daß ihnen im Wege der Wanderung die Erlangung von geeigneter Arbeit irgendwo gelingt. Darunter fallen z. B. auch die arbeitslosen oder ungenügend verdienenden Familienangehörigen, die von der Familie abgeschoben oder aus ihr herausgedrängt werden, um entweder als Unterstützungsempfänger oder auf der Landstraße ihr Leben fristen zu sollen. Daneben treten in letzter Zeit ganz neue Wandertypen auf, wie die aus dem freiwilligen Arbeitsdienst oder als Landhelfer Ausgeschiedenen, die plötzlich zum Wandern gedrängt waren.

Auf der anderen Seite verbietet sich die Duldung des bisherigen Zustandes der Wanderfreiheit aus der Erwägung heraus, daß überall in Deutschland nach den Erfahrungen der Gebiete, die Wandererfürsorgeeinrichtungen haben, die Schaffung einer Wanderordnung mit bestimmten Wanderstraßen und Wandererfürsorgeeinrichtungen nicht nur zweckmäßig, sondern nötig ist, daß es einer Sichtung der Wanderer und einer Scheidung der geordneten und ungeordneten Wanderer bedarf und daß die Ausschaltung der zum Wandern Unfähigen und Ungeeigneten notwendig ist. Zu letzteren gehören die berufsmäßigen Landstreicher, die Krankenhauswanderer, die sonst irgendwie Asozialen. Wenn man dieses Ziel der staatlichen Wohlfahrtspolitik auf dem Gebiete des Wanderns verfolgt, dann bedarf es einer reichsrechtlichen Regelung, damit überall im Deutschen Reich geordnete Verhältnisse im Wanderbetrieb eintreten und eine planvolle Regelung des Wanderns im ganzen sowie eine Unterbindung des Wanderns, für das eine Berechtigung nicht anerkannt werden kann, durchgeführt werden kann. Man wird dabei sich darüber klar sein müssen, daß eine Regelung des Wanderns und der Fürsorge für die Wanderer ergänzt werden muß durch eine polizeiliche und strafrichterliche Bekämpfung des Bettelns, wie sie im nationalsozialistischen Staat seit dem vorigen Jahre durchgeführt wird

und eine segensreiche Wirkung erreicht hat. Wenn diese Grundgedanken durchgeführt werden, dann braucht nicht befürchtet zu werden, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Wandererwesens eine Förderung des unerwünschten Wandererstroms bedeutet, sondern die Konzessionierung und Ordnung des Wandererwesens wird das Wandern wesentlich eindämmen.

II. Die Notwendigkeit einer Ordnung im Wandererwesen und einer Ausschaltung der Wanderunfähigen führt zu folgenden Grundforderungen an eine reichsgesetzliche Regelung:

1. Die Konzessionierung des Wanderns geschieht auf folgender Grundlage:

- a) durch Erlaubniserteilung vor der Abwanderung,
- b) durch Zulassung des Wanderns nur innerhalb einer bestimmten Wanderordnung und auf bestimmten Wanderstraßen und durch genaue Überwachung des Wanderns,
- c) durch die Verabfolgung von Leistungen der Wandererfürsorge nur gegen Arbeitsleistung seitens des Wanderers, und zwar sowohl zur Erhaltung des Arbeitswillens des Wanderers wie aus allgemeinen volkserzieherischen Gründen,
- d) mit Durchführung einer Arbeitsvermittlung während der Wanderschaft. (Daraus ergibt sich als Folgerung die Einbeziehung der Gewährung von Kleidung und Ausrüstung als Leistungen der Wandererfürsorge, wenn es sich um die Erreichung einer Arbeitsvermittlung handelt.)
- e) durch Ausschaltung der Wanderunfähigen, sobald sich auf der Wanderung das Fehlen der Voraussetzungen für die Wandererlaubnis ergibt.

Diese Forderungen setzen das Vorhandensein bestimmter Wandererfürsorgeeinrichtungen voraus, wie sie in den Gebieten mit einem ausgebauten Wanderstraßennetz von Wandererfürsorgeeinrichtungen, insbesondere von Wanderarbeitsstätten, sich bewährt haben.

2. Aus diesem Grundsatz folgt die Notwendigkeit der Einführung eines Wanderbuches als Mittel für die Einschränkung des Wanderns und als Beleg für die Erlaubniserteilung über die zulässige Wanderung. Damit bekommt das Wanderbuch nicht bloß den Charakter eines Legitimationspapiers, sondern den eines Konzessionspapiers. Die Folgen aus dieser Gestaltung des Wanderbuchs sind die Pflicht zur Mitführung des Wanderbuchs während der Wanderung, die Pflicht zur Eintragung der Leistungen der Wandererfürsorge in das Wanderbuch zum Zwecke der Ermöglichung einer Kontrolle des Wanderers, die Entziehung des Wanderbuchs, wenn die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung weggefallen sind, die Befristung der Geltungsdauer des Wanderbuchs, die Bestrafung des Fehlens bzw. des Mißbrauchs des Wanderbuchs. Durch solche Maßnahmen erhält das Wanderbuch dann die Funktionen eines Mittels zur Sichtung der ordentlichen und unordentlichen Wanderer und eines Hilfsmittels zur Ausschaltung der Wanderunfähigen und zum Wandern ungeeigneten.

3. Für die Gestaltung der Wandererlaubnis werden die allgemeinen Voraussetzungen, an die die Zulassung des Wanderns geknüpft werden soll, einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich bedürfen, wobei es Zweckmäßigkeitsfrage ist, ob sie in das Reichsgesetz selbst aufgenommen werden sollen oder durch ministerielle Ausführungsbestimmungen kraft einer reichsgesetzlichen Ermächtigung aufgestellt werden. Die Erteilung der Wandererlaubnisse wird jedoch m. E. reichsgesetzlich angepaßt werden müssen an

die Aufnahmefähigkeit der Wandererfürsorgeeinrichtungen, und zwar hauptsächlich wegen des verschiedenen Standes der Einrichtungen in den Gebieten mit ausgebautem Wanderstraßennetz und ohne ein solches Netz; die Aufnahmefähigkeit dieser Einrichtungen wird innerhalb Deutschlands vorläufig noch sehr verschieden sein, so daß nicht eine beliebige Erlaubniserteilung zugänglich ist, falls nicht die Gefahr der Überfüllung der jeweils vorhandenen Einrichtungen oder der Abweisung der Wanderer mit den daraus sich ergebenden Nachteilen eintreten soll. Außerdem aber wird eine Anpassung der Wandererlaubnisse an die jeweilige Konjunkturlage m. E. nötig sein, weil je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Staat sich grundsätzlich anders zu dem Umfang der Erlaubniserteilung einstellen mußte.

4. Das Ziel einer reichsrechtlichen Wandererfürsorge wird zugleich mit der Konzessionierung und Eindämmung des bisherigen Wanderstroms die Begrenzung der öffentlichen und privaten Kosten auf dem Gebiete der Wandererfürsorge sein müssen. Es gilt insbesondere, die noch vielfach sehr überhöhten Belastungen der öffentlichen Wandererfürsorge abzubauen.*) Der Grundsatz größter Einfachheit der von den Wanderern zu benutzenden Wandererfürsorgeeinrichtungen, insbesondere der Wanderarbeitsstätten, wird überall streng durchgeführt werden müssen. Dem Ziele der Begrenzung der öffentlichen Kosten muß auch die ständige Prüfung des Arbeitswillens der Wanderer dienen, und zwar einmal durch den Zwang in den Wanderarbeitsstätten, die Fürsorgeleistungen gegen Arbeit in Anspruch zu nehmen, wie auch durch gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Arbeitsvermittlung während der Wanderschaft.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird auch die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der privaten Fürsorge, wo dies irgend zugänglich ist, vorzuschreiben sein, wie die Einrichtung von Revierstuben in Verbindung mit den Wanderarbeitsstätten nötig sein wird, um die Fürsorge für die teuren „Krankenhauswanderer“ zu verbilligen. Neben den Wanderarbeitsstätten werden die Wanderarbeitsheime und Kolonien, wo sie vorhanden sind, ihre besonderen Aufgaben weiter zu erfüllen haben und für die Bewahrung der Wanderunfähigen mit dienen können. Inwieweit das in Württemberg, Westfalen und Hannover vorhandene enge Netz der Wanderarbeitsstätten bei einer durch die Erlaubniserteilung eintretenden Eindämmung des Wanderns und bei einer etwa eintretenden dauernden Unterbelegung der vorhandenen Plätze abgebaut werden kann, wird künftig geprüft werden müssen. Inwieweit umgekehrt Wanderarbeitsstätten neu zu schaffen sein werden in den Gebieten, wo sie noch

*) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes Hannover betragen 1934, nach dem Halbjahresergebnis für das Rechnungsjahr errechnet, für Wanderer: für vorübergehend Kranke: 352 000 RM; dauernd Kranke (über 3 Monate hinaus): 52 000 RM; vorübergehende offene Fürsorge 214 000 RM; Wohlfahrtserwerbelose, die früher wanderten (geschätzter Anteil 80 % von 100 %): 346 000 RM; Summe 970 000 RM; dazu 450 000 RM Zuschuß für die Wanderarbeitsstätten und 1 Arbeiterkolonie; insgesamt also fast 1,5 Millionen RM. Gegenüber dem Ist von 1933 ist die letztere Ausgabe unverändert, die erstere Ausgabe um ca. 25 % zurückgegangen. Berechnet man die Ausgaben der Landesfürsorgeverbände in Preußen für 1933 auf den Kopf des Einwohners, so ergibt sich, daß die westlichen und industrialisierten östlichen Provinzen durchweg erheblich höhere relative Ausgaben als die übrigen haben. Die absoluten Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes — in 1933 —, von denen in Hannover auf die Wandererfürsorge 70 % der Gesamtausgabe entfallen, während der Prozentsatz für die anderen Provinzen sich mangels genügender statistischer Unterteilung nicht genau errechnen läßt, ergeben: für Sachsen 2,082 Mill. RM (= 61 Rpf. je Einwohner); Hannover 1,93 Mill. RM (= 57 Rpf.); Rheinland 3,919 Mill. RM (= 51 Rpf.); Westfalen 2,432 Mill. RM (= 48 Rpf.); Niederschlesien 1,253 Mill. RM (= 39 Rpf.); Oberschlesien 0,737 Mill. RM (= 50 Rpf.); Nassau 0,592 Mill. RM (= 51 Rpf.); Ostpreußen 1,067 Mill. RM (= 46 Rpf.); Brandenburg 0,8 Mill. RM (= 30 Rpf.); Pommern 0,508 Mill. RM (= 26 Rpf.).

fehlen, das wird ganz nach den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Landschaften zu regeln sein. In einer Übergangszeit, in der das Netz der Wanderarbeitsstätten und Wanderarbeitsheime in den wenigen Gebieten, in denen sie ganz neu geschaffen werden müssen, noch nicht ein engmaschiges und geschlossenes sein kann, werden Verpflegungsstationen als Zubringer zu den Wanderarbeitsstätten, die in größeren Entfernungen in den Gebieten ohne ausgebautes Wanderstraßennetz vorzusehen sein werden, benutzt werden können, wobei auch im Osten an vorhandene Einrichtungen, wie Herbergen zur Heimat — die z. T. mit Wanderarbeitsstätten versehen sind — angeknüpft werden kann.*)

Wenn in den Gebieten, in denen die Anpassung der vorhandenen Herbergen an die Verpflichtung, Fürsorge nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren, noch die Errichtung von Arbeitshöfen erfordert, gewisse mäßige Kosten entstehen, so wären hierfür einmalige Reichszuschüsse sehr erwünscht. Diesen geringen Kosten werden sehr beträchtliche Gesamtersparnisse durch die Eindämmung des Wanderstroms gegenüberstehen.

5. Die Ziele der Wandererfürsorge müssen durch ein Bewahrungsgesetz ergänzt werden, dessen Erlaß schon lange von den Fachkreisen gewünscht wird. Aus dem umfassenderen Personenkreise, der unter ein Bewahrungsgesetz fällt, wird für die Wanderer der Personenkreis der Schwachsinnigen, die wegen Geistesschwäche zur Sorge für ihre Person unfähig sind, namentlich bei den Landstreichern, alten Leuten und Psychopathen in Betracht kommen. (Auf die Voraussetzungen eines Bewahrungsgesetzes kann hier nicht näher eingegangen werden.) Im übrigen aber wird das Ziel der Ausschaltung der Personen, die sonst noch als wanderunfähig in eine Dauerbewahrung gehören (Psychopathen, Unwirtschaftliche, Bettler und Landstreicher u. dgl.) und die von dem Bewahrungsgesetz nicht erfaßt werden würden, durch einen Sonderlastenausgleich für diejenigen Wanderunfähigen erleichtert werden müssen, denen auf der Wanderung das Wanderbuch entzogen werden muß oder die in der Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Wanderbuch nicht erhalten dürfen (vgl. das Nähere IV zu § 4 Abs. 2 und 3).

III. 1. Von diesen Grundlagen aus, die in einem Unterausschuß des Deutschen Gemeindetages erörtert und dort im wesentlichen gebilligt wurden, ist in dem nebst Begründung am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckten gemeinsamen Entwurf eines Reichswandererfürsorgegesetzes versucht worden, tunlichst den ganzen Komplex der zu regelnden Fragen und eine möglichst umfassende Regelung in Vorschlägen für ein Reichsgesetz darzustellen. Ich bin mir bewußt, daß man auch auf einem anderen Wege der reichsgesetzlichen Regelung nur die notwendigsten Bestimmungen durch Reichsgesetz bringen kann, im übrigen aber die Einzelbestimmungen noch mehr als dies in § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, §§ 7, 9 vorgeschlagen wird, einer Ausführungsverordnung des zuständigen Ministeriums überlassen kann.

*) Der vorhandene Bestand von Herbergen und Arbeiterkolonien (vgl. Wanderer-Kalender 1934 im Verlag des Landesvereins für Innere Mission, Dresden-A. 1) ergibt, daß an Herbergen zur Heimat vorhanden sind: in Ostpreußen 6 an 6 Orten (+ 2 Arbeiterkolonien); Grenzmark 2 an einem Orte (+ 1 Arbeiterkolonie); Schlesien 51 an 46 Orten (+ 3 Arbeiterkolonien); Pommern 12 (+ 2 Arbeiterkolonien); Mecklenburg 16 (+ 1 Arbeiterkolonie); Schleswig-Holstein (ohne Hansestädte) 16 an 15 Orten (+ 2 Arbeiterkolonien); Freistaat Sachsen 28 an 25 Orten (+ 2 Arbeiterkolonien); Thüringen 10; Rheinland 15 (+ 4 Arbeiterkolonien); Bayern 13 (+ 2 Arbeiterkolonien); Baden 3. Die übrigen Gebiete, Sachsen und Anhalt, Hannover (mit Braunschweig, Bremen), Westfalen und Lippe, Hessen-Nassau, Württemberg, besitzen ein Netz von Wanderarbeitsstätten, Herbergen und Arbeiterkolonien. Danach kann festgestellt werden, daß fast überall im Reich ausreichend Stützpunkte zum Ausbau der nötigen Wanderarbeitsstätten vorhanden sind.

2. Die Vorschläge des Entwurfs bringen formell rechtlich eine Regelung der Wandererfürsorge außerhalb der Fürsorgepflichtverordnung (RFV) durch eine umfassende Sonderregelung. Die Frage, ob diese Regelung innerhalb oder außerhalb der RFV. geschehen soll, ist bestritten. Einverständnis dürfte darüber bestehen, daß der Gesamtkomplex der Regelung des Wandererwesens nicht allein fürsorgerechtliche Gesichtspunkte, sondern auch sozial- und arbeitsmarktpolitische umfaßt, daß ferner manche Vorschriften der RFV. ohnehin reformbedürftig sind, daß somit eine Regelung nur nach der RFV. sich verbietet. Es bedarf also einer erheblichen Abwandlung der Grundsätze der RFV., und es ist nur zu prüfen, in welchem Umfange die RFV. für die Sonderbedürfnisse der Wandererfürsorge abgeändert werden muß. M. E. ist dabei folgendes durchzuführen:

- a) Die Zuständigkeit der Träger der Fürsorgelast muß so geregelt werden, daß nicht nur die Lasten der Wanderarbeitsstätten, als der Stützpunkte für ein Wanderstraßennetz, im wesentlichen auf den breiteren Schultern der Landesfürsorgeverbände ruhen, sondern daß ferner auch die Wohlfahrtsämter keine finanziellen Sorgen wegen Erstattung der Kosten für die Säuberung der Wanderstraßen von Wanderunfähigen behalten (vgl. § 4 Abs. 1—3 des Entwurfs). Ohne einen solchen Sonderlastenausgleich außerhalb der RFV. besteht die Wahrscheinlichkeit, daß viele Wohlfahrtsämter aus Scheu vor der Kostenlast den Wanderer weiter wandern lassen und abschieben, wie das bisher geschehen ist.
- b) Die Streitfragen über die Voraussetzungen einer fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit (aus der Judikatur des Bundesamts) müssen für Wanderer tunlichst ausgeschaltet werden; insbesondere muß die Anwendung des Grundsatzes des Bundesamts, daß gelegentliche einmalige Unterstützungen durch Gewährung von Obdach und Verpflegung keine Fortsetzung der Hilfsbedürftigkeit bedeuten, auf die regelmäßigen Unterstützungen in den Wandererfürsorgeeinrichtungen während einer längeren Wanderung gesichert werden; hier müßte eine Ausführungsverordnung Klarheit schaffen.
- c) Die Tatsache, daß ein Wanderer innerhalb der Geltungsdauer des Wanderbuchs eine während der Wanderung angetretene Arbeitsstelle aufgibt, darf nicht ohne weiteres als unbegründete Arbeitsaufgabe zur Anwendung des § 13 RFV. (über Folgen für Unwirtschaftliche) gewertet werden; auch hierfür bedürfte es einer Ausführungsanweisung.
- d) Die Verpflichtung zur Gewährung der Wandererfürsorgeleistungen nur gegen Arbeitsleistung des Wanderers führt zu einer Abänderung eines Grundsatzes der RFV.,
- e) ebenso zwecks Erreichung des Ziels der Arbeitsvermittlung für den Wanderer die Verpflichtung zur Gewährung der notwendigen Arbeitskleidung und -ausrüstung.

(Außerdem erfordert die Durchführung des geordneten Wanderns die Vorschrift des Wanderns nur auf bestimmten Straßen und unter Beanspruchung nur der vorgeschriebenen Wandererfürsorgeeinrichtungen; dies durchbricht die Grundsätze der unbegrenzten Freizügigkeit.)

Wenn man sich die Bedeutung dieser notwendigen Abänderungen von Grundsätzen der RFV. klar macht, wird man der Frage, ob formell rechtlich die Regelung grundsätzlich innerhalb der RFV. bleiben soll, kein Gewicht beilegen.

IV. Ein Reichsgesetz über die Wandererfürsorge müßte baldigst erlassen werden. Bereits sind in Hessen-Kassel Wanderarbeitsstätten wegen Unterbelegung geschlossen. Der Reichsminister des Innern hat daraufhin ersucht,

weitere Schließung von vorhandenen Wandererfürsorgeeinrichtungen zu unterlassen. Diejenigen Länder und Provinzen, die ein ausgebautes engeres Netz von Wanderarbeitsstätten haben, stehen aber zu Beginn des neuen Haushaltsjahres, zum 1. 4. 1935, vor der Frage, ob sie die Aufwendungen in dem bisherigen Ausmaß ihrer Wandererfürsorgeeinrichtungen aufrecht erhalten sollen oder nicht. Für die Entscheidung dieser Frage ist wesentlich, welchen Inhalt die unvermeidliche reichsrechtliche Regelung des Wandererwesens erhalten wird. Die lange aufgeschobene gesetzliche Regelung rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu treffen, entspricht daher einem dringenden praktischen Bedürfnis.

V. Entwurf zu einem Reichs-Wandererfürsorge-Gesetz.

Das Wandern und die Wandererlaubnis.

§ 1.

(1) Wer außerhalb seines Wohnortes, und ohne einen solchen zu besitzen, wandernd Arbeit sucht und seinen Lebensunterhalt während der Wanderschaft nicht selbst bestreiten kann, bedarf der Erlaubnis zum Wandern.

(2) Die Erlaubnis darf nur einer männlichen, über 18 Jahre alten Person erteilt werden, die

a) arbeitslos ist,
b) arbeitsfähig, d. h. noch imstande ist, durch eine ihren Fähigkeiten und Kräften zumutbare Arbeit mindestens die Hälfte dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen vergleichsweise zu verdienen pflegen,

c) arbeitswillig und bereit ist, jede zumutbare Arbeit anzunehmen,
d) nicht mit Strafen vorbestraft ist, die der Reichsminister des Innern feststellt,

e) nicht an einer Erbkrankheit im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. März 1933 leidet, es sei denn, daß sie unfruchtbar gemacht ist,

f) von der erwartet werden kann, daß sie die Wander-Regelung gem. § 8 Abs. (3) und (6) dieses Gesetzes einhalten wird.

(3) Wenn eine der Voraussetzungen der Wanderfähigkeit nach Abs. (2) fehlt, ist die Erlaubnis zum Wandern zu versagen.

(4) Wer nicht mittellos ist, aber die Voraussetzungen des Abs. (2) erfüllt, bedarf keiner Erlaubnis, kann aber eine Wandererlaubnis durch Ausstellung eines Wanderbuchs nach § 2 beantragen und ein Wanderbuch erhalten.

(5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht auch für den, der die Voraussetzungen des Abs. (2) erfüllt, kein Rechtsanspruch.

(6) Die Erlaubnis ist von der ausstellenden Stelle abhängig zu machen

a) von der Lage des Arbeitsmarktes im Deutschen Reich;

b) von der Möglichkeit, die Gesamtzahl der erlaubt Wandernden in die Einrichtungen der Wandererfürsorge (§ 8) aufzunehmen.

(7) Zur Ausführung und Ergänzung dieser Vorschriften erläßt der Reichsminister des

Innern allgemeinverbindliche Ausführungsvorschriften, insbesondere über die Dauer der Wanderzeit und den Kreis der zur Wanderung zuzulassenden Personen; er kann auch über § 1 Abs. 2 hinaus die Erteilung der Wandererlaubnis an weitere Personengruppen, zeitweise auch allgemein, verbieten sowie den Wanderern das Aufsuchen bestimmter Wanderorte oder Gebiete verbieten. Er kann bestimmten Personengruppen das Wandern ohne Wanderbuch gestatten, wenn für ihren notwendigen Lebensunterhalt durch anderweitige planmäßige Maßnahmen ausreichend gesorgt ist.

Das Wanderbuch.

§ 2.

(1) Die Wandererlaubnis wird durch Erteilung eines Wanderbuchs nur auf bestimmte Zeit gewährt.

(2) Das Wanderbuch soll Raum für die Eintragung der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Wandererfürsorge und für die Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge enthalten.

(3) Der Reichsminister des Innern schreibt Form und Inhalt des Wanderbuchs vor und bestimmt das Verfahren über Ausstellung, Führung, Eintragungen und Einziehung.

§ 3.

(1) Der Wanderer ist verpflichtet, das Wanderbuch stets bei sich zu führen.

(2) Die Leistungen der Wandererfürsorge sollen nur gegen Vorzeigung des ordnungsmäßig geführten Wanderbuchs gewährt werden.

(3) Wer ohne erforderliche Wandererlaubnis die Leistungen der Fürsorgeverbände nach der RFV. als Hilfsbedürftiger beansprucht, ist nach § 13 der Reichsgrundsätze zu § 6 der RFV. zu behandeln.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen der Wandererfürsorge ohne Wandererlaubnis sowie Leistungen der Fürsorgeverbände oder der Wandererfürsorge Wanderern, die das Wanderbuch verloren haben, zu gewähren sind. Er kann ferner bestimmen, daß diese Wanderer vorläufig gegen Arbeitsleistung in

Einrichtungen der Wanderer- oder der öffentlichen Fürsorge oder in Arbeits- oder Bewahrungsanstalten festzuhalten sind.

Wanderunfähige Wanderer.

§ 4.

(1) Wenn bei einem Wanderer, der einer Wandererlaubnis im Sinne des § 1 bedarf, während der Wanderung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für die Wandererlaubnis nicht mehr bestehen und wenn festgestellt wird, daß ihm die Wandererlaubnis offenbar zu Unrecht erteilt ist, so ist ihm das Weiterwandern zu untersagen und das Wanderbuch vorläufig oder für die Dauer einzuziehen bzw. die Erteilung eines Wanderbuches zu versagen, sofern er ohne Wanderbuch gewandert war.

(2) Der Wanderer ist dem Bezirksfürsorgeverbande des Ortes, an dem er angehalten wird, zur Fürsorge zu überweisen. Dieser hat, wenn der Wanderer hilfsbedürftig ist oder wird, die vorläufige Fürsorge auszuüben. Zur endgültigen Fürsorge verpflichtet ist der Landesfürsorgeverband, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

(3) Ein gewöhnlicher Aufenthalt des Wanderers wird nicht schon dadurch begründet, daß der Wanderer infolge des Verbots, weiter zu wandern, sich entschließt, an einem bestimmten Orte zu bleiben.

(4) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt,

a) den Wanderer einem geeigneten Bezirksfürsorgeverbande seines Gebietes zur Fürsorge zu überweisen oder den Wanderer in eigene Fürsorge zu nehmen und ihm einen Ort seines Gebiets als Aufenthaltsort zuzuweisen;

b) falls nach den Bestimmungen der RFV. ein anderer Fürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, von diesem Erstattung der Kosten und Übernahme zu verlangen.

Wenn ein Landesfürsorgeverband zur Übernahme verpflichtet ist, so stehen auch diesem die zu a) genannten Rechte zu.

(5) Der Landesfürsorgeverband hat nicht das Recht, Übernahme des Wanderers zu verlangen, wenn der Wanderer voraussichtlich nur vorübergehend wanderunfähig ist.

(6) Die Übergabe gem. § 14 RFV. kann ausnahmsweise auch dadurch erfolgen, daß dem Wanderer mit entsprechender Eintragung in das Wanderbuch aufgegeben wird, den Übergabeort auf der vorgeschriebenen Wanderstraße zu erreichen.

(7) Soweit ein Landesfürsorgeverband einem Bezirksfürsorgeverband Kosten der Fürsorge für einen hilfsbedürftigen Wanderer gem. Abs. 2 erstattet, geht dessen Erstattungsanspruch gegen andere Fürsorgeverbände, gegen Dritte und den Hilfsbedürftigen (§§ 21 ff. der RFV.) auf den Landesfürsorgeverband über. Der Landesfürsorgeverband ist zur Kostenerstattung nur insofern verpflichtet, als der Bezirksfürsorgeverband ihm die zur Geltendmachung

seines Erstattungsanspruchs notwendigen tatsächlichen Unterlagen beibringt, es sei denn, daß sie nicht oder nur mit besonderen Erschwerungen beigebracht werden können.

(8) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß dem Landesfürsorgeverband gegenüber zur endgültigen Fürsorge verpflichtet ist der Bezirks- oder Landesfürsorgeverband

a) des Ortes, für den das Wanderbuch erteilt ist, wenn das Wanderbuch unter Verletzung der Bestimmungen des § 1 zu Unrecht erteilt ist,

b) eines anderen Ortes, an dem der Wanderer vor der Abwanderung längere Zeit sich ununterbrochen aufgehalten und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet hatte.

(9) Die Bestimmungen des § 17 RFV. bleiben unberührt.

Das freiwillige Aufgeben der Wandererschaft.

§ 5.

(1) Der Wanderer hat das Recht, jederzeit an irgendeinem Orte, an dem eine Wandererfürsorgeeinrichtung besteht, die Wanderung freiwillig aufzugeben. Der Minister des Innern kann für bestimmte Gebiete und Orte Ausnahmen anordnen.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3, 5—8 finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine besondere Härte im Sinne des § 14 RFV. liegt auch dann in der Übernahme, wenn die Aussicht, Arbeit zu bekommen, im Bereich des Wanderortes erheblich größer ist als im Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes.

Die Leistungen der Wandererfürsorge

§ 6.

(1) Die Leistungen der Wandererfürsorge für Wanderer im Sinne des § 1 bestehen in der vorübergehenden Gewährung von Unterkunft und Nahrung, auch der notwendigen Kleidung und Arbeitsausrüstung sowie der Beförderung in eine Arbeitsstelle; sie werden nur gegen Arbeitsleistung gewährt.

(2) Wanderern, die vorübergehend erkranken, ist in den Einrichtungen der Wandererfürsorge einfache Krankenpflege zu gewähren. Bei längeren und in der Behandlung schwierigeren Erkrankungen sind die Wanderer dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband zur Fürsorge zuzuweisen. Der Reichsminister des Innern kann die Abgrenzung zwischen öffentlicher Fürsorge und Wandererfürsorge in der Krankenpflege näher regeln.

(3) Wanderern, die nicht mittellos sind oder nicht zum Zweck des Arbeitsuchens wandern, können gegen Vergütung der Unkosten Leistungen der Wandererfürsorge, soweit die Belegung der Einrichtungen es gestattet, gewährt werden, wenn sie einen amtlich anerkannten Ausweis haben. Das Nähere regelt der Reichs-

minister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle.

(4) Die Leistungen der Wandererfürsorge gelten nicht als Fürsorge im Sinne der RFV.

Die Einrichtungen der Wandererfürsorge.

§ 7.

(1) Die Länder und Provinzialverbände sollen die Einrichtungen der Wandererfürsorge für die Leistungen der Wandererfürsorge nach § 6 (Wanderarbeitsschaften, Wander-Arbeitsheime, Wanderkolonien) nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses schaffen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, in welchem Umfange, an welchen Orten, in welcher Art und mit welchen Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden sollen; er regelt ferner die Grundzüge des Wanderstraßenplans, der Wanderordnungen und der Arbeitsvermittlung für Wanderer, erläßt die Durchführungsverordnungen. Er kann dabei vorschreiben, daß die Wanderer bestimmte Einrichtungen und Wanderstraßen benutzen müssen.

Die Arbeitsvermittlung.

§ 8.

(1) Ein Wanderer, der die Einrichtungen der Wandererfürsorge benutzt, ist zur Annahme ihm angebotener zumutbarer Arbeit verpflichtet und darf sie insbesondere nicht deshalb ausschlagen, weil ihm die Arbeitsannahme die Erreichung seines Wanderzieles vorübergehend oder für länger unmöglich macht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Voraussetzungen für die Pflicht der Arbeitsannahme regeln.

Die Träger der Einrichtungen der Wandererfürsorge.

§ 9.

(1) Träger der Einrichtungen der Wandererfürsorge und ihrer Kosten sind die Landesfürsorgeverbände, sofern nicht vom Reichsminister des Innern andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zugelassen werden.

(2) Die Träger bestimmen, wieweit Vereinigungen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder der Berufsvereinigungen übertragen werden.

(3) Öffentliche Einrichtungen der Wandererfürsorge sollen nicht neu geschaffen werden, soweit ausreichende und geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege benutzt oder den Aufgaben der Wandererfürsorge angepaßt werden können.

(4) Der Reichsminister des Innern kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung und Ergänzung dieser Bestimmungen erlassen.

Änderung der RFV.

§ 10.

§ 20 der Reichs-Fürsorgepflichtverordnung erhält folgende Zusätze:

Abs. 5. Besteht die begründete Vermutung, daß bei einem hilfsbedürftigen Wanderer die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so ist der zur vorläufigen Fürsorge verpflichtete Bezirksfürsorgeverband berechtigt, den Wanderer mit Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde in eine geeignete Anstalt vorläufig einzuweisen.

Abs. 6. Die Vermutung, daß ein sittliches Verschulden im Sinne des Abs. 1 vorliegt, ist auch dann begründet, wenn jemand ohne ausreichenden Grund in bestimmungswidriger Weise wandert.

Strafvorschriften.

§ 11.

(1) Mit Haft oder Geldstrafe wird, soweit nicht nach den sonstigen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer, ohne die vorgeschriebene Wandererlaubnis zu besitzen, wandert oder weiterwandert, nachdem ihm die erteilte Wandererlaubnis entzogen ist,
2. wer durch falsche Angaben der zuständigen Behörde gegenüber bewirkt, daß ihm ein Wanderbuch ausgestellt wird, obwohl die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen,
3. wer, obwohl er bereits ein Wanderbuch besitzt, unter Verschweigung dieses Umstandes sich ein weiteres ausstellen läßt,
4. wer mit einem fremden Wanderbuch wandert,
5. wer ein Wanderbuch führt, das gefälschte oder fälschlich angefertigte Eintragungen enthält.

(2) Der § 42d—i des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) findet auf die Verurteilung nach Abs. (1) entsprechende Anwendung.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Strafbestimmungen gem. Abs. 1 wegen Übertretung der Wanderordnung erlassen.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 12.

§§ 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 12 dieses Gesetzes treten am in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann dabei für Gebiete, in denen die Einrichtungen des § 8 vorhanden sind, den Zeitpunkt früher als in anderen Gebieten festsetzen.

VI. Begründung zu den einzelnen Vorschlägen eines Wandererfürsorgegesetzes.

§ 1 Abs. 1. Abs. 1 umfaßt durch Angabe des Zweckes des Wanderns: „Arbeit suchen“ als Wanderer diejenigen Männer, die aus dem Willen heraus, Arbeit zu erlangen, wandern wollen, einerlei, ob sie mit einem bestimmten

Wanderziel oder ohne ein solches abwandern. Damit werden die Frauen, weil sie aus ohne weiteres einleuchtenden Gründen nicht auf die Landstraße gehören, und ferner alle die, die in erster Linie beim Wandern die Natur suchen, als Ferienwanderer und Sportwanderer von dem Begriff des Wanderers ausgeschlossen; dies gilt außerdem für die Bemittelten, für welche aber nach Abs. 4 die Möglichkeit einer Beschaffung des Wanderbuches als Legitimationspapier vorgesehen wird, damit ein bemittelter Wanderer für den Fall, daß er auf der Wanderschaft von der Mittellosigkeit überrascht wird, nicht den Erschwerungen einer Beschaffung des Wanderbuches nach § 3 Abs. 4 ausgesetzt ist. Was für diejenigen Handwerksgelesen und gelernten Arbeiter, die lediglich zur Erweiterung ihres Gesichtskreises und ohne das Ziel, an verschiedenen Orten zu ihrer Ausbildung Arbeit anzunehmen, wandern wollen und die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, gelten soll, soll je nach den verschiedenartigen Verhältnissen im Reich nach Abs. 7 ministeriell geregelt werden. Soweit sie ihren Lebensunterhalt während des Wanderns durch berufständische Fürsorgeeinrichtungen außerhalb der Wandererfürsorge erhalten, fallen sie nicht unter den § 1.

Abs. 2. Abs. 2 stellt die Merkmale der Wanderfähigkeit in a—f auf. Die Altersgrenze von 18 Jahren schließt die eigentlichen Jugendlichen schlechthin vom Wandern aus; für diese war schon bei den meisten Fürsorgeverbänden bei ihrem Auftauchen auf der Wanderschaft ihre Zurücksendung in die Heimat üblich. Wenn sie auch z. Zt. und künftig wegen der Maßnahmen des Staates kaum noch unter den Wanderern auftauchen, muß ihnen doch grundsätzlich die Wandererlaubnis versagt werden. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a: Leute in Arbeit sollen m. E. grundsätzlich nicht abwandern und daher grundsätzlich nicht die Erlaubnis zum Wandern erhalten. Das soll auch grundsätzlich gelten für Handwerksgelesen, für die jedoch nach Abs. 7 der Minister Sondervorschriften soll treffen können.

Zu b: Um die Wanderstraßen nicht mit schwachen Kräften zu belasten, entsteht die Frage, ob es genügt, daß man zur Wandererlaubnis die Hälfte der normalen Arbeitsfähigkeit, wie hier vorgeschlagen, vorsieht. Der Vorschlag b) geht bereits über § 1 Abs. 5 des Vorentwurfs des Deutschen Vereins (Nachrichtendienst vom April 1928), wo noch ein Drittel vorausgesetzt war, hinaus. Es wird die Hälfte der Arbeitsfähigkeit im Entwurf vorgeschlagen, weil nach Abs. 7 die Möglichkeit besteht, daß der Minister in Zeiten großer Arbeitslosigkeit und großen Andranges zum Wandern die Merkmale der Wanderfähigkeit verschärfen und die Quote der Arbeitsfähigkeit von $\frac{1}{2}$ u. U. auf $\frac{2}{3}$ erhöhen kann.

Zu c: Die Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen, muß sich sowohl auf die Wander-

einrichtungen (§ 7₁) wie auf die Arbeitsvermittlung (§ 8) erstrecken.

Zu d: Statt des Merkmals der „Unbescholtenheit“ des Wanderers wird wegen der Schwierigkeiten für die Durchführung einer so engen Begriffsbestimmung vorgeschlagen, nur bestimmte Gruppen von Bestraften, vor allem die sogen. Gemeinschaftlichen, vom Wandern allgemein auszuschließen und dem Minister die Feststellung der Gruppen zu überlassen. Soweit ein Bedürfnis besteht, über den Kreis der so festgelegten Wanderunfähigen hinaus Personen auszuschließen, ist hierfür die Möglichkeit durch Abs. 5 und 7 gegeben.

Zu e: Für die Erbkranken entsteht die Frage, ob sie allgemein wanderunfähig sein oder ob Ausnahmen zugelassen werden sollen. Die Ausnahme für Sterilisierte, die vorgeschlagen wird, läßt zu, die unbedenklich Wanderfähigen zum Wandern zuzulassen. Im übrigen würde für sie ein Versagen des Wanderns nach Abs. 5 möglich sein.

Zu f: Die Erwartung, daß die Wanderregelung — insbesondere die Wanderordnung — vom Wanderer eingehalten wird, ist unerlässlich, damit tatsächlich Ordnung in dem Wanderwesen erreicht wird. Hiernach muß auch die Marschfähigkeit geprüft werden, da der Wanderer rüstig genug zum Abwandern der vorgeschriebenen Wanderstraßen sein muß.

Abs. 4 hat besondere Bedeutung wegen der Strafbestimmungen des § 12 und für den Fall, daß ein Bemittelter unvorhergesehen mittellos und zur Beanspruchung der Leistungen der Wandererfürsorge gezwungen wird.

Abs. 5 beruht auf dem Prinzip der Wanderkonzession nach dem freien Ermessen der Konzessionsstelle. Das ist erforderlich schon wegen des Grundsatzes des Absatzes 6.

Abs. 6. Weil nicht mehr Wandererlaubnisse gewährt werden sollen, als die Einrichtungen Wanderer aufnehmen können, und weil die Konjunkturlage für die Erlaubniserteilung nicht unbeachtet bleiben darf, so sollen dadurch die ungünstigen Zustände eines ungeordneten Wanderstroms vermieden werden. Die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes wird bereits ständig von den Reichszentralstellen und den Arbeitsämtern genau verfolgt. Es ist daher organisatorisch möglich, die mit der Ausstellung der Wanderbücher betrauten Stellen rechtzeitig über die Konjunkturlage und die aus ihr für die Wandererlaubnis zu ziehenden Schlußfolgerungen zu informieren, um zu erreichen, daß die Erlaubnis sich der jeweiligen Lage der Wirtschaftskonjunktur anpaßt. Ebenso ist eine Statistik über die belegten Plätze der Wandererfürsorge-Einrichtungen mit dem Zweck zu ermöglichen, daß bei einer, aus der Entwicklungsrichtung des Gesamtwanderns im Reich ersichtlichen drohenden Überfüllung der Einrichtungen dieser vorgebeugt wird, indem man rechtzeitig die Wandererlaubnis nach den jeweiligen Anweisungen der Zentralstellen beschränkt.

Wenn die Erlaubniserteilung Ermessenssache ist, dann wird als Rechtsmittel für den von einer Verweigerung der Erlaubnis Betroffenen nur die Dienstaufsichtsbeschwerde in Frage kommen; eine gesetzliche Vorschrift erübrigt sich.

Abs. 7. Um nicht für alle Zeiten und für die verschiedenartige Konjunkturlage des Arbeitsamtes starre gesetzliche Bestimmungen für die Wandererlaubnis anwenden zu müssen, ist die Möglichkeit von Ergänzungsvorschriften nach Halbsatz 2 neben den Ausführungsvorschriften für den Minister vorgesehen. Sie müssen für das ganze Reich verbindlich sein, damit eine einheitliche Regelung des Wanderns, die bisher gefehlt hat, durchgeführt werden kann. Vor allem muß auch das Zuwandern zu den mit Arbeitskräften schon überfüllten Gebieten jeweils geregelt werden können.

§ 2 Abs. 1. Daß das Wanderbuch nach § 2 Abs. 1 nur auf begrenzte Zeit ausgestellt werden darf, darüber wird allgemein Einverständnis bestehen.

§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 schließen an die Praxis der bisher eingeführten Wanderbücher an. Man kann die vorgeschlagenen Vorschriften statt im Reichsgesetz auch durch Ausführungsverordnung des Ministers treffen. Der Vorschlag in § 2 Abs. 3 über die Zuständigkeit des Ministers beruht auf der Erwägung, daß starre gesetzliche Vorschriften angesichts der verschiedenartigen Verhältnisse im Reich und beim Mangel an genügenden Erfahrungen über die Einzelheiten des Verfahrens sich für das Verfahren über die Ausstellung des Wanderbuches und die Eintragungen in ihm sowie über seine Benutzung und Einziehung selbst in den Gebieten, wo ohne Gesetz Wanderbücher eingeführt sind, nicht empfehlen.

Durch Ausführungsvorschrift ist zu regeln, wer das Wanderbuch ausstellen soll, ob in der örtlichen Instanz die örtliche Polizei, das Wohlfahrtsamt, das Organ der Wandererfürsorgeeinrichtung oder das Arbeitsamt. Es wird hier zu weit führen, die Gründe, die für die eine oder andere Lösung sprechen, darzustellen. M. E. würde man die Ausstellung als Polizeiverwaltungsakt gestalten müssen, bei dem die anderen beteiligten Stellen gutachtlich gehört werden.

§ 3 Abs. 1 und 2 enthalten Vorschläge für Grundsätze, die in der bisherigen Praxis bewährt sind und daher beibehalten werden müssen.

Abs. 3 und 4 behandeln das für die Praxis wichtige Problem des Fehlens des Wanderbuches. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen,

- a) daß der Wanderer, der vorschriftsmäßig das Wanderbuch sich hat ausstellen lassen, das Wanderbuch — verschuldet oder unverschuldet — verloren hat,
- b) daß er als Bemittelter oder früherer Sport- und Ferienwanderer einer Wandererlaubnis nicht bedurfte,

c) daß er unerlaubt ohne Wanderbuch abgewandert ist.

Abs. 3 behandelt zunächst den Fall c: Ein hilflosbedürftiger Wanderer, auf den die Voraussetzungen gemäß § 1 für die Wandererlaubnis zutreffen, ist ohne die erforderliche Wandererlaubnis abgewandert und beansprucht die Leistungen der allgemeinen Fürsorge beim Wohlfahrtsamt — also nicht die der Wandererfürsorge —. Ein solcher Wanderer ist nach § 12 Ziffer 1 zu bestrafen; auch ist zu prüfen, ob er als Bettler oder Landstreicher zu bestrafen und etwa nach § 42d des Reichsgesetzes vom 24. November 1933 zu behandeln ist. Außerdem ist aber erforderlich, um eine geordnete Wandererfürsorge zu sichern, daß er grundsätzlich in den Leistungen der allgemeinen Fürsorge schlechter gestellt wird als der normale Hilfsbedürftige. Denn das drohende Übel einer schlechteren Behandlung wird (neben der Bestrafung in den Fällen des § 12 Ziffer 1) dazu beitragen müssen, daß das planlose, leichtfertige unerlaubte Abwandern den wanderlustigen Kreisen abgewöhnt wird. Es ist deshalb entsprechend § 13 der Reichsgrundsätze vorgeschlagen, Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerlässliche zu beschränken. Daneben ist für einen solchen Wanderer zu prüfen, ob das Verfahren der Ausscheidung nach § 4 Abs. 1 durchgreift.

Abs. 4 behandelt sowohl die Fälle des unerlaubten Wanderns (c) wie des Verlustes des Wanderbuches (a) bei der Beanspruchung der Wandererfürsorgeleistungen oder der Wohlfahrtsämter. Es wird vorgeschlagen, hier nicht eine starre gesetzliche Regelung für die beiden Arten der Tatbestände einzuführen, sondern sie durch Ausführungsvorschrift zu regeln. Es wird — im Anschluß an die bisherige Praxis der Wandererfürsorge in den Gebieten mit einem Netz von Wandererfürsorge-Einrichtungen — empfohlen, für die Fälle des Verlustes des Wanderbuches, wo praktisch in der Regel eine Klärung des Verschuldens am Verlust unmöglich ist, den Neuerwerb des Buches durch entsprechende Maßnahmen, wie längere Arbeitsleistungen, zu erschweren. Die Ermächtigung, ein vorläufiges Festhalten der Wanderer zu bestimmen, entspricht auch dem Bedürfnis der Praxis.

§ 4 behandelt ein Hauptproblem des Wandererwesens, die Ausschaltung der Wanderunfähigen und ihre Behandlung.

Abs. 1 setzt voraus, daß sowohl in den Wandererfürsorgeeinrichtungen wie durch die Wohlfahrtsämter eine scharfe Kontrolle nach Wanderunfähigen, die der Wandererlaubnis bedürfen, und ihre Ausscheidung vorgesehen wird. Dagegen soll § 4 für bemittelte Wanderer oder andere Wanderer, die nach § 1 Abs. 7 der Wandererlaubnis nicht bedürfen, nicht angewendet werden, da diese Personen öffentliche Mittel nicht in Anspruch nehmen. Die Ausscheidung der Wanderunfähigen nach § 4 müßte durch Ausführungsbestimmung als

Polizeiverwaltungsakt mit den dafür gegebenen Rechtsmitteln gestaltet werden, wobei zuzulassen wäre, daß die Polizei in ländlichen Bezirken die Organe der Wandererfürsorgeeinrichtungen (Wanderarbeitsstätten und Wanderheime) zu ihren Befugnissen ermächtigen kann. Wegen des Charakters des Wanderbuchs als eines Wanderpasses ist auch die Entziehung des Wanderbuchs grundsätzlich als Polizeiverwaltungsakt gedacht.

Abs. 2—4b. Für die endgültige Zuständigkeit des Fürsorgeverbandes, der für den auszuscheidenden Wanderer eintreten muß, gehen die Vorschläge von der Erwägung aus, ein kompliziertes Ermittlungs- und Erstattungsverfahren tunlichst zu vermeiden und zu erreichen, daß die Ausscheidung der Wanderunfähigen tunlichst reibungslos gelingt. Bislang brachten die Wanderunfähigen den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden eine sehr ungleichmäßig verteilte Last, die am stärksten sich in den Gebieten eines großen Durchzuges von Wanderern und mit vorhandenen guten Wandererfürsorgeeinrichtungen sich auswirkt. Das Ziel der neuen Regelung müßte sein, in den Bezirksfürsorgeverbänden, welche vorläufig für die Ausscheidung der in den Wandererfürsorgeeinrichtungen hervortretenden Wanderunfähigen zuständig sind, die bisher vorhandenen und überall beobachteten finanziellen Hemmungen in der Befürchtung, daß die Ausschaltung der Wanderunfähigen mit einer Kostenlast für den Bezirksfürsorgeverband verbunden sein könnte, nicht mehr bestehen zu lassen. Soweit Wanderunfähige unter den Personenkreis eines künftigen Bewahrungsgesetzes fallen (vgl. oben I 5), ist die Kostenlast in diesem Gesetz besonders zu regeln. Für das Wandererfürsorgegesetz ist grundsätzlich die endgültige Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes und damit die Verteilung der Last auf breitere Schultern vorgeschlagen. Ein solcher Sonderlastenausgleich soll geknüpft sein an den klaren Tatbestand der Entziehung oder Versagung des Wanderbuchs; er dürfte daher für den Gesetzgeber als eine Abweichung von den Regeln der RFV. in den Voraussetzungen genügend klar sein. Es bleibt dann nur die Frage, wie weit dem Landesfürsorgeverband, in dessen Gebiet die Ausschaltung der Wanderunfähigen vorgenommen wird, ein Rückgriff gegen einen anderen Verband gegeben werden soll. Die radikalste Lösung wäre die Versagung jeglichen Rückgriffs. Durch eine solche Lösung würde nach Inkrafttreten des Gesetzes in einer Übergangszeit, wo die Ausschaltung der Wanderunfähigen erst allmählich gelingen und eine große Anzahl von Dauer-Lastfällen (durch die jetzt zahllos vorhandenen alten Leute, Asozialen, Psychopathen) hervortreten wird, eine unbillige Belastung der Landesfürsorgeverbände in Durchzugsgebieten und mit guten Wandererfürsorgeeinrichtungen entstehen. Deshalb wird diese Lösung nicht vorgeschlagen, sondern dem Landesfürsorgeverband in Abs. 4b

der Rückgriff nach den Vorschriften der RFV. (§ 7 RFV.) zugelassen. Das bedeutet, daß der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband nur verpflichtet ist, wenn der Wanderer ausnahmsweise in ihm seinen gewöhnlichen Aufenthalt gegründet hat, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesamts entscheidend ist, ob besondere persönliche Beziehungen des Wanderers zu dem Orte bestehen. Das wird in der Praxis nicht häufig nachweisbar sein, wobei zur Klärung der Auslegung über den Entschluß des Wanderers, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu gründen, Abs. 3 dient. Daneben bleibt der Rückgriff des Landesfürsorgeverbandes gegen einen anderen Fürsorgeverband bestehen in Fällen der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit, soweit sie gemäß III 2b noch in Frage kommt, und der Abschiebung und entspricht hier der Billigkeit und dient der Verhütung von Mißbräuchen.

Abs. 8. Darüber hinaus können aber Unbilligkeiten oder Härten aus dem Grundsatz, daß in der Mehrzahl der Fälle der Landesfürsorgeverband des vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes endgültig zuständig ist, entstehen. Unbilligkeiten für den belasteten Landesfürsorgeverband können sich namentlich da ergeben, wo durch ungerechtfertigte Genehmigung des Abwanderns unzuverlässiger oder unbequemer Personen die Wanderschaft zu Unrecht vom Heimatort zugelassen worden ist. Härten können für den Wanderer da eintreten, wo die Beibehaltung der dauernden Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes, in dessen Gebiet der Wanderer von der Wanderung ausgeschieden wird, den Ausgeschiedenen dauernd von seiner Heimat trennt, weil ihn der Landesfürsorgeverband wegen geringerer Fürsorgekosten in seinem Bezirk (z. B. durch billige Unterbringung auf dem Lande) versorgt, während der Ausgeschiedene seine Heimat in einer Großstadt hat, wo die Versorgung für den Landesfürsorgeverband wesentlich teurer werden würde. Für diese Fälle im Gesetz von vornherein eine starre Regelung vorzusehen, dürfte sich nicht empfehlen, sondern die Zulassung einer Ausnahmeregelung durch den Minister wird vorzuziehen sein. Eine Bindung des Ministers wird in Abs. 8 nur insoweit vorgeschlagen, als die Beziehung zu einer Heimat des Wanderers in den Härtefällen durch längeren Aufenthalt, der zugleich den gewöhnlichen Aufenthalt im Gesetzesinne begründet, vorliegen muß.

Daß außerdem nach dem Wiesbadener Abkommen der Landesfürsorgeverbände Erstattungsstreitigkeiten über kleinere Beträge (unter 100 RM) ohnehin unterbleiben, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Abs 4a, 5—7 und 9. Die Regelung dient der Klärung der Rechtsverhältnisse, wie sie aus dem Sinn der Bestimmungen der RFV. zu folgern sind, zur Verdeutlichung aber ausgesprochen werden.

Abs. 4b Satz 2 beruht auf den Bedürfnissen der Praxis der Landesfürsorgeverbände.

Abs. 6. Die Zulässigkeit des Abwanderns des Rückweges für den in den Übernahmeort zurückleitenden Wanderer wird vorgeschlagen, da dies vielfach den praktischen Bedürfnissen für die billigste Rückführung des Wanderers entspricht.

§ 5 Abs. 1 und 2 gehen von der Zulässigkeit des freiwilligen Aufgebens der Wanderung vor Ablauf der Wandererlaubnisfrist aus. Das freiwillige Aufgeben des Wanderns führte bislang auf Grund der bisherigen Rechtsprechung vielfach in praktische Schwierigkeiten über die Frage, wer zur Fürsorge für den die Wanderung aufgebenden Wanderer verpflichtet war. Es wird vorgeschlagen, die rechtlichen Folgen aus dem freiwilligen Aufgeben der Wanderung entsprechend dem Verfahren bei der Ausschaltung Wanderunfähiger eintreten zu lassen. Dadurch werden für die Praxis die Fälle des unfreiwilligen und freiwilligen Aufgebens des Wanderns in den Zuständigkeiten gleichartig geregelt.

Abs. 3 wird zur Vermeidung von Härten für die Wanderer vorgeschlagen.

§ 6. Zu Abs. 1 und 2 ist auf die allgemeine Begründung II 1) zu verweisen.

Abs. 3 wird nicht überall praktische Bedeutung haben, weil vielfach die Herbergen zur Heimat die Aufnahme der bemittelten Wanderer übernehmen; trotzdem schien die Zulassung der Aufnahme bemittelter und sonstiger nicht wegen Arbeitsuchens Wanderns in den Einrichtungen der Wandererfürsorge zweckmäßig, weil hierfür namentlich in Gebieten, wo die Wandererfürsorgeeinrichtungen neu zu schaffen sind, ein Bedürfnis hervortreten kann.

Abs. 4. Zum Grundsatz des Abs. 4 ist auf III 2) zu verweisen.

§ 7 Abs. 1. Umfang und Art der Einrichtungen der Wandererfürsorge muß sich schon zur Vermeidung eines wesentlichen neuen Kostenaufwandes nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Provinzen richten und auf den verschiedenen Stand der vorhandenen Wandererfürsorgeeinrichtungen im Reich Rücksicht nehmen. Daher ist für die Pflichten der Länder und Provinzen nur eine Sollvorschrift vorgeschlagen.

Im übrigen ist auf II 4) zu verweisen.

Abs. 2 geht davon aus, daß ministeriell einheitlich nur die Grundlinien des Netzes der Einrichtungen, ihrer Arten und Aufgaben sowie der Wanderordnung und des Wanderplans festgelegt werden, daß im übrigen aber die Länder und Provinzen die Wanderpläne mit den Wanderstraßen und den Einzelheiten der Wanderordnung selbst regeln. Wesentlich ist, daß für Wanderer, welche sich der Wanderordnung nicht fügen, gemäß § 1 Abs. 2 f und Abs. 3 die Entziehung der Wandererlaubnis Platz greift. Für die ministerielle Regelung wird nach den bisherigen Erfahrungen auf folgendes hingewiesen:

Innerhalb der Länder und Provinzen des Reiches werden nach dem Maße des vorhandenen Bedürfnisses gewisse Heime bis zur Arbeitsvermittlung der Aufnahme solcher Wanderer zu dienen haben, die voraussichtlich längere Zeit in ihnen verbleiben müssen, die bei weiterem Wandern in Gefahr stehen, zu verwaarlosten oder zu erkranken, oder die in ihnen freiwillig längere Zeit verweilen (Wandererarbeitshäuser, Wanderkolonien); andere Einrichtungen werden nur dem kurzen Aufenthalt von Wanderern zu dienen haben (Wandererarbeitstätten). In der Wanderordnung muß geregelt werden, in welcher Weise der Wanderer die Einrichtungen der Wandererfürsorge nur auf bestimmten, in einem Wanderplan vorgeschriebenen Wanderstraßen aufsuchen darf.

Die Notwendigkeit einer engen Verbindung der Wandererfürsorgeeinrichtungen mit der Arbeitsvermittlung ergibt sich aus der bisherigen Praxis.

§ 8 Abs. 1. Die wichtigste Aufgabe der Wandererfürsorgeeinrichtungen, Arbeitsvermittlung nach aller Möglichkeit durchzuführen, ist in Abs. 1 festgelegt; die Zumutbarkeit der zugewiesenen Arbeit im Gesetz zu definieren, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen, vielmehr in Abs. 2 eine Regelung durch den Minister, die sich den jeweiligen Verhältnissen anpassen kann, vorgesehen.

Zu § 9 Abs. 1. Mit Rücksicht auf die Sonderregelung in Bayern ist hier die Möglichkeit der Delegation der Trägerschaft auf eine besondere Körperschaft, wie den bayerischen Wanderdienst, vorgesehen, weil es zweckmäßig erscheint, die bayerischen Erfahrungen mit einem besonderen bayerischen Wanderdienst zu verwerten.

§ 10. Die Vorschläge beruhen auf den in der bisherigen Wandererfürsorge hervorgetretenen praktischen Bedürfnissen und sind bereits in dem Vorentwurf des Deutschen Vereins, Nachrichtendienst April 1928, vorgeschlagen.

§ 11. Die Strafbestimmungen ergeben sich aus der Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wandererfürsorge, die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Wanderbücher und über die Wandererlaubnis mit einem Übel für den Wanderer zu belegen.

Abs. 2. Die nach § 42 d—i zulässige gerichtliche Überweisung in ein Arbeitshaus ist regelmäßig schon möglich für die Wanderer, die Bettler und Landstreicher sind. Es wird hier vorgeschlagen, diese Überweisung auszudehnen auf Wanderer, die sich der Übertretung der Wanderpaßvorschriften schuldig machen, wenn die Voraussetzungen des § 42 d bei ihnen vorliegen. Es kann zweifelhaft sein, ob hierfür ein wesentliches Bedürfnis vorliegt, weil meist die Überweisung unzuverlässiger Wanderer nach § 42 d auf Grund des Tatbestandes des Bettelns und Landstreichens möglich sein wird. Immerhin können Fälle vorkommen, in denen nur auf Grund des Nachweises der Tatbestände

des § 12 Abs. 1 Ziffer 1—5 das Bedürfnis für eine Unterbringung im Arbeitshaus besteht.

§ 11. Die Vorschriften über die Wandererlaubnis und das Wanderbuch werden, da Wanderbücher schon in verschiedenen Gebieten Deutschlands ohne Gesetz von den Landesfürsorgeverbänden eingeführt sind, früher in Kraft treten können als die übrigen Bestimmungen eines Wandererfürsorgegesetzes; denn

die Schaffung der Einrichtungen der Wandererfürsorge in Gebieten, wo sie bisher fehlen, setzt einen längeren Zeitraum voraus. Andererseits können in den Gebieten, in denen Wandererfürsorgeeinrichtungen bestehen, die nicht auf die Wandererlaubnis und das Wanderbuch bezüglichen Bestimmungen früher in Kraft gesetzt werden als in den Gebieten, in denen die Einrichtungen erst noch geschaffen werden müssen.

Kleinere Beiträge

Die öffentliche Fürsorge in der Steuergesetzgebung des Reiches und Preußens unter besonderer Berücksichtigung der Reichssteuergesetze vom 16. 10. 1934.

Von Bürgermeister i. R. Bastian, Frankfurt a. Main.

Ein Sprichwort sagt: „Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren“; hierin liegt der unabhängig von der Staatsform gültige Rechtssatz, daß gegen Mittellose dem Staat keinerlei Anspruch zusteht. Insbesondere muß dies bezüglich derjenigen Personen gelten, die von der Allgemeinheit unterhalten werden. Es wäre widersinnig, wenn diese von dem, was sie für ihren notwendigen Lebensunterhalt von der Allgemeinheit erhalten, an diese, in der Form des Staates, etwas abgeben sollten.

Die äußerste Konsequenz dieses Gedankens wäre, daß der Fürsorgeunterstützungsempfänger schlechthin von der Aufbringung jeglicher Steuern, also nicht nur der direkten, sondern auch der indirekten einschließlich der Zölle, die ja begrifflich auch eine Steuer darstellen, befreit wäre. Denn auch durch die indirekte Besteuerung wird der oben aufgestellte Grundsatz durchbrochen. Allein dieser Grundsatz läßt sich aus verschiedenen Gründen für die indirekten Steuern, namentlich die Zölle, nicht durchführen. Auch wenn dieses an und für sich möglich wäre, müßten diejenigen Zölle, die in erster Linie Wirtschaftszölle (Prohibitivzölle), nicht Finanzzölle sind, ausgenommen werden, da auch bei Anerkennung des Grundsatzes, daß der Mittellose nicht zu steuern habe, ihm doch nicht das Recht zugestanden werden kann, daß zugunsten seiner Person das Schutzzollprinzip durchbrochen wird. Auch hat er kein Recht darauf, Gegenstände zollfrei oder im Inlande steuerfrei für sich zu erwerben, die andere Volksgenossen infolge des durch Zoll oder Steuer zu hohen Preises sich auch versagen müssen. Ganz anders ist die Sachlage jedoch, soweit es sich um lebensnotwendige Gegenstände, etwa Nahrungsmittel oder Bekleidung, handelt. Wenn diese Waren mit Zoll oder Steuern belastet sind, so belasten sie notwendig auch diejenigen Personen, die von der Allgemeinheit unterhalten werden und denen eben um dieser durch Steuern erhöhten Preise willen eine erhöhte Unterstützung gewährt wird. Es handelt sich bei dieser dann gewissermaßen um einen durchlaufenden Posten. Dies ist, wie bereits betont, zwar widersinnig; aber es handelt sich als notwendiges Übel um eine Ausnahme vom Prinzip. Es wäre technisch zwar vielleicht nicht völlig unmöglich, diese Personen von den betreffenden Zöllen und Steuern zu befreien, indem den Verkaufsstellen für die an sie zu verkaufenden Waren der Steuerbetrag erstattet würde. Dieser Weg, der tatsächlich in weitem Umfange seinerzeit nach dem Versailler Vertrag den Besatzungstruppen gegenüber beschritten werden mußte, würde so umständlich und kostspielig sein, daß das geltende System der Zahlung des gewöhnlichen Preises und der mittelbaren Erstattung durch höhere Unterstützung vorzuziehen ist. Nur bezüglich der Hauszinssteuer ist, worüber noch weiter unten zu sprechen sein wird, der andere Weg eingeschlagen. Es bleiben also vor allem die direkten Steuern als diejenigen übrig, bei denen es ohne weiteres möglich ist, von ihrer Erhebung bei den Unterstützungsempfängern abzusehen.

Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 91 (GS. S. 174) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 06 (GS. S. 206) galt als steuerpflichtiges Einkommen auch solches „aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art“. Hierzu rechnete das Oberverwaltungsgericht auch „die rechtsgültige Verleihung einer fortlaufenden Unterstützung von zuständiger Stelle“. Jedoch handelte es sich hierbei nicht um eine Unterstützung nach dem der heutigen Verordnung über die Fürsorgepflicht entsprechenden Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Denn bei diesen Unterstützungen fehlt es an dem Vorhandensein eines Rechtstitels. Bei der Entscheidung ist daher nur an solche Unterstützungen zu denken, die, wie zum Beispiel solche auf Grund der Disziplinarergesetze, einen Rechtsanspruch gewähren. Es konnte daher begrifflich schon nach preußischem Recht eine Einkommensteuerpflicht der Unterstützungsempfänger nicht in Frage kommen, abgesehen davon, ob dieselbe unter Berücksichtigung der Freigrenze im Einzelfall überhaupt praktisch werden konnte.

In den Reichseinkommensteuergesetzen vom 29. 3. 20 (RGBl. S. 359), vom 24. 3. 21 (RGBl. S. 313) und vom 10. 8. 25 (RGBl. I S. 189) ist, um von vornherein jeden Zweifel auszuschließen, bestimmt, daß der Besteuerung nicht unterliegen „Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind, und Bezüge aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge“. Und in dem Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 1005) wird Steuerfreiheit gewährt für „die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung“ sowie für „Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden“. Wenn ich hier zwar die Arbeitslosenunterstützung erwähne, nicht aber die sonstigen Steuerbefreiungsgründe, wie Vorzugsrenten, Versorgungs- und Versicherungsleistungen usw., so um deswillen, weil es sich hierbei nicht um Leistungen handelt, die man als solche der unterstützenden öffentlichen Fürsorge ansehen kann. Wohl aber gilt dies für die Arbeitslosen-, Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung, zumal diese jetzt nur nach fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten gewährt werden.

Ebenso wie die Einkommensteuer ist die Bürgersteuer eine reine Personalsteuer. Während die früheren gemeindlichen Zuschläge zur preußischen Einkommensteuer, abgesehen von der Möglichkeit, durch Zuschläge zur fingierten Einkommensteuer auch einkommensteuerfreie Einkommen steuerlich zu erfassen, vollkommen das Schicksal der Einkommensteuer teilten, sich also ihrer Höhe prozentual anpaßten, war die Bürgersteuer ursprünglich so gedacht, daß sie alle Einwohner gleich belasten sollte als Gegenleistung für die Teilnahme an der Gemeindevahl und den Gemeindeeinrichtungen. Dieser Gedanke ließ sich jedoch praktisch nicht durchführen, da auf diese Weise die Steuer nicht erziebig genug gewesen wäre. Es wurde daher auch für sie eine Staffelung eingeführt. Ebenso gelten auch für sie gewisse Befreiungsgründe. So wird u. a. auch die Bürgersteuer nicht erhoben von der versicherungsmäßigen Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung sowie nicht von denjenigen Personen, die auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht öffentliche Unterstützung oder nach den Vorschriften der Versorgungsgesetze Zusatzrente erhalten. Zu letzterem Befreiungsgrund ist zu bemerken, daß nach dem Einkommensteuergesetz alle Versorgungsgebühren einkommensteuerfrei sind ohne Rücksicht darauf, ob noch anderes Einkommen vorhanden ist, daß dagegen bei der Bürgersteuer das gesamte Einkommen dann steuerfrei ist, wenn Zusatzrente gezahlt wird. Dies ist durchaus logisch, da Zusatzrente ja nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt wird. Ferner ist in allen Fällen die Erhebung der Bürgersteuer davon abhängig, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte im Erhebungsjahr 130 v. H. des Betrages nicht übersteigt, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Rechtsätzen der allgemeinen Fürsorge in einem Jahr erhalten würde. Dies gilt jedoch nicht für Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 8000 M.

übersteigt. Hier ist also nicht nur bestimmt, daß fürsorgerechtigte Personen — sei es nach der Fürsorgeverordnung, sei es nach dem AVAVG. oder sei es nach den Reichsversorgungsgesetzen — von der Besteuerung befreit sind, sondern auch die Besteuerung aller anderen Personen ist in Beziehung zu den fürsorgerechtlichen Bestimmungen gebracht.

In dem Vermögenssteuergesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 1052), welches die dritte direkte Personalsteuer regelt, fehlt es dagegen an Sonderbestimmungen, nach denen Personen, die öffentliche Fürsorge genießen, steuerfrei sind. Eine solche Bestimmung erübrigt sich aber auch um deswillen, da bereits allgemein ein Vermögensbetrag bis zu 10 000 M, der sich für den Ehegatten und jedes zum Haushalt gehörende minderjährige Kind um je 10 000 M erhöht, steuerfrei ist. Bei diesen Sätzen muß eine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen als ausgeschlossen gelten. Dies gilt umso mehr, als sich der steuerfreie Betrag für über 60 Jahre alte oder für voraussichtlich mehr als 3 Jahre erwerbsunfähige Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M noch um weitere 10 000 M erhöht.

Auch das Erbschaftssteuergesetz vom 22. 8. 25 (RGBl. S. 320), abgeändert durch das Gesetz zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 1056), kennt eine besondere Berücksichtigung der von der öffentlichen Fürsorge betreuten Personen nicht. Auch sie müssen grundsätzlich die volle nach sonstigen Gesichtspunkten, wie Höhe des Erbteils oder Verhältnis zum Erblasser, abgestufte Steuer zahlen. Nur ein Erwerb der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern ist insofern steuerfrei, als er mit dem sonstigen Vermögen den Betrag von 10 000 M nicht übersteigt, wenn der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberuf begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit behindert ist. Hierbei ist zu bemerken, daß die näheren Angehörigen hier deswegen nicht näher erwähnt sind, weil für sie künftig bereits allgemein der Betrag von 30 000 M für Ehegatten und Kinder bzw. 10 000 M für weitere Abkömmlinge steuerfrei ist. Im übrigen ist zwar die oben angegebene Freigrenze von 10 000 M nicht abhängig davon, daß der Erwerber von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird oder sein Einkommen die Sätze derselben nicht übersteigt; praktisch wird es sich jedoch oftmals um derartige Fälle handeln. Die Bestimmung kann daher wesentlich als eine solche, die den Unterstützungsempfängern zugute kommt, gewertet werden.

Eine Steuer ganz anderer Art im Gegensatz zu den vorgenannten direkten Steuern ist die Umsatzsteuer, die wohl typischste indirekte Steuer. Ihrem Wesen nach kommt bei ihr, wie bereits oben ausgeführt, eine Freistellung der ihr unterliegenden Waren für irgendwelche Personen, also auch für die Unterstützungsempfänger, nicht in Frage. Trotzdem finden sich auch in dem Umsatzsteuergesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 942) ebenso wie in den früheren Gesetzen Bestimmungen, die unmittelbar das Fürsorgerecht berühren. So sind „die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei, Heil- und Hilfsmitteln“ steuerfrei, soweit die Entgelte hierfür von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu zahlen sind, also soweit es sich um Leistungen für von der öffentlichen Fürsorge betreute Personen handelt. Das gleiche gilt für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrage der Fürsorgeverbände durchführen. Auch die Umsätze bestimmter Personenkreise sind steuerfrei, nämlich der Privatgelehrten, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten und Makler, sofern der gesamte Jahresumsatz nicht mehr als 6000 M beträgt, ferner der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 34 (RGBl. I S. 214), die überwiegend mit bestimmten Unternehmern in festem Geschäftsverkehr stehen, sowie der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Umsatzgrenzen gehen zwar, auch wenn man die Unkosten berücksichtigt, im allgemeinen über die Unterstützungssätze der öffentlichen Fürsorge hinaus; jedoch sind damit zugleich die Umsätze derjenigen Personen erfaßt, deren Einkommen nicht das aus Fürsorgemitteln übersteigt oder sogar so niedrig ist, daß es der Ergänzung durch die öffentliche Fürsorge bedarf.

Eine Sonderstellung zum Fürsorgerecht nimmt die preußische Hauszinssteuer ein, indem diese von dem Hauseigentümer geschuldete Steuer doch zugunsten des Mieters erlassen werden kann. Nach der Hauszinssteuerverordnung vom 2. 7. 26 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 3. 32 (GS. S. 114) war sie dem Hauseigentümer, der dann nur auf einen entsprechend geminderten Mietszins Anspruch hatte, zu stunden und niederzuschlagen, sofern einmal der Mieter und die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 1200 M bzw. bei Vorhandensein mehrerer Personen für jede weitere 100 M und für den vierten und jeden weiteren Angehörigen je 200 M mehr hatten, ferner sofern Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zusatzrente erhielten, oder Erwerbslose oder andere Personen (namentlich kinderreiche Familien), welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind. Hiernach waren also sämtliche Unterstützungsempfänger einschließlich der Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfänger sowie der Zusatzrentenempfänger von der Hauszinssteuer befreit. Denn wenn ihre Miete auch so niedrig war, daß sie sie einschließlich der Hauszinssteuer zahlen konnten, so waren sie doch schon um deswillen befreit, weil ihr Einkommen die 1200-M-Grenze wohl nie überstieg. Hierin sollte nach der Verordnung zur Sicherung des Haushaltes vom 8. 6. 32 (GS. S. 199) mit Wirkung vom 1. 7. 32 eine Änderung eintreten, indem die betreffenden Bestimmungen aufgehoben wurden. Da jedoch die bisher bevorrechteten Personenkreise im allgemeinen nicht in der Lage waren, die volle Miete zu zahlen, sollten die Fürsorgeverbände die Unterstützung entsprechend erhöhen. Diese wiederum sollten für die ihnen erwachsenen Mehrausgaben durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer entschädigt werden. Auf Betreiben der Gemeinden, in deren Interesse diese Regelung ebensowenig lag wie in dem der Unterstützungsempfänger, wurde durch die Verordnung vom 29. 8. 32 (GS. S. 281) grundsätzlich das frühere Stundungs- und Niederschlagungssystem wieder in Kraft gesetzt. Allerdings kam die feste Einkommensgrenze in Fortfall, und Stundung bzw. Erlaß der Steuer kann nur noch erfolgen, wenn der Mieter eine öffentliche Unterstützung bezieht, in Höhe des Betrages, um den die Unterstützung bei Zahlung der vollen Miete sonst höher sein müßte, oder, falls eine laufende Unterstützung nicht gezahlt worden ist, in Höhe des Betrages, mit dem der Mieter bei Zahlung der vollen Miete unterstützt werden müßte. Der Erlaß der Hauszinssteuer erfolgt also seitdem ausschließlich nach fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten.

Hiermit dürfte die Zahl der Steuern des Reiches und Preußens — für die anderen Länder gilt im allgemeinen das gleiche — erschöpft sein, die darauf, daß der Steuerpflichtige öffentliche Unterstützung erhält, Rücksicht nehmen.

Erwähnt mögen jedoch noch diejenigen Vorschriften werden, die sich auf eine steuerliche Bevorzugung gemeinnütziger und mildtätiger (wohltätiger) Zwecke beziehen, da auch hierdurch, insbesondere bei den mildtätigen Zwecken, der von der öffentlichen Fürsorge erfaßte Personenkreis berücksichtigt wird. In erster Linie ist hier das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 925) zu erwähnen, welches, für das gesamte Steuerrecht des Reiches geltend, eine Begriffsbestimmung sowohl dessen, was als gemeinnützig, wie auch dessen, was als mildtätig anzusehen ist, gibt. Mildtätig, welcher Begriff hier in erster Linie in Frage kommt, sind nach dem Gesetz „solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen“. Und bedürftig sind „solche Personen, die infolge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen“. Hiernach ist der steuerrechtliche Begriff der Bedürftigkeit zwar erheblich weitergehend als der der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Fürsorgerechts. Es fällt letzterer Begriff aber unter allen Umständen unter ersteren.

Von den Gesetzen des 16. 10. 34 kommen als solche, in denen steuerrechtliche Vorgänge bei mildtätigen Zwecken im Sinne der Begriffsbestimmungen des Anpassungsgesetzes steuerfrei sind, das Körperschaftsteuergesetz (RGBl. I S. 1031), das Kapitalverkehrsteuergesetz (RGBl. I S. 1058) sowie das bereits oben erwähnte Vermögenssteuergesetz und das ebenfalls erwähnte Gesetz zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes bzw. dieses selbst in Betracht.

Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 8. 5. 26 (RGBl. I S. 218) waren von der Umsatzsteuer befreit „Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben“. Diese Bestimmung ist jedoch in das neue Umsatzsteuergesetz (s. o.) nicht aufgenommen. Staatssekretär Reinhardt gibt in der Deutschen Steuerzeitung vom 20. 10. 34 als Grund hierfür an, daß diese Bestimmung mit der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Steuer nicht vereinbar sei und daß die bisherige Steuerfreiheit zu einer außergewöhnlichen Verwaltungsbelastung geführt habe. Trotzdem finden sich auch in dem neuen Gesetz noch Anklänge an diese Steuerbefreiung für mildtätige oder, wie es in dem alten Gesetz hieß, wohltätige Zwecke. Neben den oben angeführten Steuerbefreiungen bezüglich der Leistungen für Unterstützungsempfänger oder von minderbemittelten Personenkreisen sind die Blindenanstalten als Ausnahme von dem Prinzip steuerfrei.

Aus dem preußischen Recht sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. 10. 23 (GS. S. 29) und der bereits oben erwähnten Hauszinssteuerverordnung zu nennen. Ersteres Gesetz läßt unter Bezugnahme auf das Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 93 die Gebäude der „Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Bewahr-, Besserungs- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mädchenhäuser u. dgl.), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden“, steuerfrei. Hiernach sind also alle Gebäude, welche irgendwie der öffentlichen oder privaten Fürsorge dienen, von der Grundvermögenssteuer befreit. Von der Hauszinssteuer sind, was materiell auf das gleiche herauskommt, befreit „die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden“. Sowohl für die Grundvermögenssteuer wie auch für die Hauszinssteuer findet die von dem Anpassungsgesetz gegebene Begriffsbestimmung der Mildtätigkeit — allein auf diese kommt es hier an — keine unmittelbare Anwendung, weil sich die Vorschriften des Anpassungsgesetzes nur auf die Reichsteuergesetze beziehen. Da aber das preußische Recht keine eigene Begriffsbestimmung der Mildtätigkeit gibt, ist auch für dieses der Begriff der Mildtätigkeit nach der reichsrechtlichen Regelung entsprechend auszulegen.

Rückerstattung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

Von Kurt Preiser.

Nach § 25 der Fürsorgepflichtverordnung ist der Unterstützte verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen; er ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Diese Vorschrift ist erst durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279) in die Fürsorgepflichtverordnung aufgenommen worden. In der alten Fassung des § 25 FV. war vorgesehen, daß das Land im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften bestimmt, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverband zu ersetzen hat. Es waren Zweifel darüber entstanden, ob in den Ländern, in denen, wie z. B. in Preußen, ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen worden waren, der Unterstützte zur Rückzahlung der Fürsorgekosten verpflichtet ist. Das Reichsgericht hatte die Erstattungspflicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen bejaht. Das Preußische Kammergericht hatte sich zunächst in einem Urteil vom 15. 11. 1928 dieser Auf-

fassung angeschlossen, ist aber späterhin in den Entscheidungen vom 28. 2. 1930 und 1. 12. 1930 zu einer abweichenden Stellung gelangt. Der § 25 in der Fassung der Zweiten Notverordnung verpflichtet aber nunmehr den Unterstützten ausdrücklich kraft Reichsrecht zum Ersatz der erhaltenen Unterstützung. Die herrschende Meinung geht dahin, daß die Notverordnung nur eine Legalinterpretation des § 25 der Fürsorgepflichtverordnung darstellt, so daß die Rechtslage so zu beurteilen ist, als hätte die neue Fassung schon früher gegolten. Die Ersatzansprüche gegen Unterstützte können also nicht erst vom Inkrafttreten der Notverordnung an geltend gemacht werden.

Diese gesetzliche Regelung legt zugleich den Fürsorgeverbänden die Verpflichtung auf, für die Einziehung der verauslagten Unterstützungsbeträge Sorge zu tragen. Die Fürsorgeverbände würden sich einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie davon absehen würden, ihre gesetzlichen Ansprüche gegen früher Unterstützte, die wieder zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt sind, zu verfolgen.

Dies sei zum Verständnis dafür vorausgeschickt, daß sich die Fürsorgeverbände in einer Zwangslage befanden, als sie daran gehen mußten, von den Volksgenossen, die dank der Maßnahmen der Regierung wieder Arbeit gefunden hatten, die Rückerstattung der während der Zeit der Arbeitslosigkeit gewährten Unterstützungen zu fordern. Sicherlich ist dabei vielfach zu schematisch vorgegangen und nicht immer die erforderliche Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage und den seelischen Zustand der langjährige Arbeitslosen genommen worden. Es muß natürlich entmutigend, ja sogar verbitternd wirken, wenn ein Erwerbsloser, der gerade wieder eine karg bezahlte Stellung gefunden hat, formulärmäßig — unter Beifügung einer Zahlkarte — aufgefordert wird, einen Betrag von erheblicher Größe zurückzuzahlen. Die Empfänger wurden zunächst einmal in Verzweiflung versetzt, auch wenn das Wohlfahrtsamt dann mit sich reden ließ und kleine Ratenzahlungen zubilligte. Es ist daher kein Wunder, daß die öffentliche Meinung sich gegen die Rückforderung der Unterstützungsleistungen von solchen Personen auflehnte, die wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit die öffentliche Fürsorge haben in Anspruch nehmen müssen. Eine Unbilligkeit wurde insbesondere auch darin gesehen, daß im Gegensatz zu den Wohlfahrtserwerbslosen die Empfänger von Krisenunterstützung zur Rückerstattung nicht verpflichtet sind. Wenn auch in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge die Beitragsleistung der Arbeitnehmer einen Verzicht auf die Rückerstattung rechtfertigt, so sind doch die Wohlfahrtserwerbslosen benachteiligt, die vor dem 28. 11. 1932 aus der Krisenfürsorge ausgesteuert worden sind. Erst von diesem Zeitpunkt an ist nach den Erlassen vom 7. 11. 1932 (RABl. I S. 231) und vom 15. 3. 1933 (RABl. I S. 84) die Aussteuerung aus der Krisenfürsorge in Fortfall gekommen. Es sind also gerade die Volksgenossen, die am längsten arbeitslos sind, schlechter gestellt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich der Unbilligkeit, die sich aus der gesetzlichen Regelung ergibt, keineswegs verschlossen. Im Juni 1934 hat sich der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages eingehend mit der Frage der Wiedereinziehung von Unterstützungen befaßt. Es wurde die Auffassung vertreten, daß zwar grundsätzlich an der Erstattungspflicht festgehalten werden müsse, daß aber gegenüber langfristigen Fällen Ausnahmen oder wenigstens Erleichterungen nötig seien; denn es müsse zu unerträglichen Härten führen, wenn man von Personen, die jahrelang arbeitslos gewesen sind, die Unterstützung zurückverlangen wollte, sobald sie wieder Arbeit gefunden haben. Es wurde für wünschenswert gehalten, daß die Frage durch das Reich einheitlich geregelt würde.

Schon in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 9. 9. 1933 (RABl. I S. 242) ist auf Klagen darüber eingegangen worden, daß die Fürsorgeverbände die Unterstützungskosten oft schon zurückforderten, wenn der Unterstützte eben erst Lohnarbeit gefunden hatte. In dem Erlaß wird zum Ausdruck gebracht, daß ein solches Vorgehen im Hinblick auf die seelischen Nachwirkungen wie auf die wirtschaftlichen Folgen einer oft jahrelangen Arbeitslosigkeit bedenklich erscheine. Es bedeute aber vollends in den Fällen eine besondere Härte, in denen ein Unterstützter, insbesondere ein Familienvater, notwendige Anschaffungen zu machen habe, die während der Arbeitslosigkeit hätten zurückgestellt werden müssen. Zumeist würden es auch schon rein fürsorgische

Erwägungen geboten erscheinen lassen, mit der Geltendmachung der Ersatzforderung so lange zu warten, bis der Ersatzpflichtige wieder den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt gewonnen habe und die Gefahr einer neuen Notlage beseitigt sei. Aber auch dann werde es sich empfehlen, bei kleinerem und mittlerem Einkommen angemessene Teilzahlungen zu bewilligen.

Dieser Erlaß bot aber den Fürsorgeverbänden keine hinreichende Handhabe, um bei Rückforderung Erleichterungen in dem wünschenswerten Maße eintreten zu lassen. Es ist daher auch von den Fürsorgeverbänden begrüßt worden, daß durch Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. 11. 1934¹⁾ zu der Frage nicht nur eingehend Stellung genommen worden ist, sondern auch bestimmte Richtlinien für das Vorgehen der Fürsorgeverbände gegeben worden sind.

An der Rückerstattungspflicht wird grundsätzlich festgehalten. Eine Änderung des § 25 der Fürsorgepflichtverordnung ist also nicht erfolgt. Die Aufhebung der Rückerstattungspflicht hätte eine Umwandlung des Charakters der öffentlichen Fürsorge bedeutet. Es stände auch im Gegensatz zu den nationalsozialistischen Grundsätzen, wenn Leistungen der Allgemeinheit im einzelnen ohne Gegenleistung gewährt würden. Es kann auch nicht eingewandt werden, daß von den Kleinrentnern, die unter das Gesetz über Kleinrentnerhilfe fallen, eine Rückerstattung nicht mehr verlangt wird. Die Vergünstigungen des Kleinrentnerhilfegesetzes sind davon abhängig, daß der Kleinrentner am 1. 1. 1918 Eigentümer eines Vermögens von mindestens 12 000 M war, das der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Diese Kleinrentner haben also sozusagen schon vorgeleistet und dadurch einen Anspruch auf besondere öffentliche Hilfe erworben.

Der Erlaß faßt zunächst die Gründe zusammen, die für eine weitgehende Schonung der früher unterstützten Hilfsbedürftigen bei der Rückforderung von Fürsorgekosten sprechen. Bei alten und erwerbsunfähigen Personen würde die Ersatzforderung an sich meist wenig aussichtsvoll sein, die Geltendmachung des Anspruches würde daher nur zu einer unnötigen Beunruhigung der Betroffenen führen. Bei den Wohlfahrtserwerbslosen fällt insbesondere die oben erwähnte Schlechterstellung gegenüber den nicht ausgesteuerten Krisenunterstützungsempfängern ins Gewicht. Es sei hierzu darauf hingewiesen, daß die Unbilligkeit nicht auf das Fürsorgerecht zurückzuführen ist, sondern auf der unzureichenden Regelung der Arbeitslosenhilfe beruht. Es ist damit zu rechnen, daß die Reichsregierung auch auf diesem Gebiet Wandel schafft und es zu einer Reform der Arbeitslosenhilfe kommt, an der die früheren Regierungen immer wieder gescheitert sind. Ohne weiteres einleuchtend sind auch die weiterhin angeführten Gründe. Ein Arbeiter, der jahrelang erwerbslos war, steht wirtschaftlich ungleich schlechter da als sein Arbeitskamerad, der stets in Beschäftigung gestanden hat. Da seine Unterstützung nur knapp für Nahrung und Unterkunft gereicht hat, muß er zunächst einmal seinen Lohn für die Anschaffung von Kleidung, Hausrat usw. verwenden. Dann dürfte es kaum einen Arbeitslosen geben, der nicht alle möglichen Schulden zu begleichen hat. Er muß zunächst im Hinblick auf die ungewohnte Arbeit und seine bisherige schlechte Ernährung körperlich in die Höhe kommen. Dies gilt auch für seine unterernährte Familie.

Nach den Richtlinien ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen die Erstattungspflicht lediglich aufgeschoben ist, und solchen, in denen die Rückforderung überhaupt unterbleiben soll. Eine Frist von 6 Monaten nach Aufnahme der Arbeit soll ohne Rücksicht auf das jetzige Einkommen jedem Unterstützten bewilligt werden, der länger als drei Monate laufend unterstützt worden ist. Selbst ein gut bezahlter Angestellter wird diese Schonfrist brauchen, da die Verpflichtungen, die er während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit eingegangen ist, entsprechend hoch sein werden. Unbefristet soll weiterhin von der Geltendmachung des Ersatzanspruches Abstand genommen werden, solange das Bruttoeinkommen nicht mehr als das Dreifache des für den Unterstützten und seine Familie örtlich zuständigen Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge beträgt. Dabei sind Einnahmen von Familienangehörigen im gleichen Haushalt in der gleichen Weise zu berücksichtigen, wie dies bei der Be-

¹⁾ Abgedruckt auf S. 360.

messung der Unterstützung nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) geschieht.

Während in diesen Fällen der Anspruch gegen den Unterstützten bis zu der Verjährung im Auge behalten wird, soll bei Unterstützten, die drei oder mehr Kinder haben oder älter als 60 Jahre sind, in der Regel von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen überhaupt abgesehen werden, also praktisch eine Niederschlagung erfolgen.

Ohne jede Einschränkung sollen die Unterstützungsbeträge für die Zeiten nicht zurückverlangt werden, in denen der Unterstützte auf Grund § 19 der Fürsorgepflichtverordnung Pflichtarbeit geleistet hat. Wenn auch die Durchführung von Pflichtarbeiten die Fürsorgeverbände nicht wirtschaftlich entlastet hat, so ist doch subjektiv gesehen von dem Unterstützten eine Gegenleistung erfolgt.

Der Aufschub der Ersatzforderung wird vielfach dazu führen, daß die vierjährige Verjährungsfrist des § 25b der Fürsorgepflichtverordnung zu verstreichen droht, wodurch den Fürsorgeverbänden der Anspruch überhaupt verlorengehen würde. Es wird in den Richtlinien ausdrücklich gesagt, daß die Fürsorgeverbände von Maßnahmen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Unterbrechung der Verjährung zur Folge haben würden, Abstand nehmen sollen. Dies dürfte auch für die Hemmung der Verjährung gelten.

Ausdrücklich wird in den Richtlinien noch darauf hingewiesen, daß die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte, besonders gegen unterhaltspflichtige Angehörige, in keiner Weise eingeschränkt werden soll.

Die Richtlinien bringen einschneidende Beschränkungen für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches der Fürsorgeverbände. Dies umsomehr, als sie nur das Mindestmaß der den Ersatzpflichtigen zu gewährenden Schonung festlegen. In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei langjähriger Arbeitslosigkeit, sollen die Fürsorgeverbände noch darüber hinausgehen.

Den Fürsorgeverbänden wird durch die Richtlinien in ausreichender Weise die Möglichkeit gegeben, bei der ihnen gesetzlich obliegenden Geltendmachung von Erstattungsansprüchen mit aller Schonung vorzugehen. Sie werden hiervon auch, wie die oben erwähnten Verhandlungen des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages zeigen, trotz empfindlicher finanzieller Einbußen in weitgehendstem Umfange Gebrauch machen. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Niederschlagung der Rückerstattungsverpflichtungen wird den Unterstützten selbst durch die Richtlinien allerdings nicht gegeben. Sollten sich jedoch wider Erwarten noch Anlässe zu Beschwerden finden, ist ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden zu erwarten. Sollte es zu einer Verfolgung von Ersatzansprüchen im ordentlichen Rechtsweg kommen, so wären die Gerichte an die Richtlinien nicht gebunden. Da aber nach § 25 der Fürsorgepflichtverordnung der Unterstützte berechtigt ist, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat, werden sich die Gerichte zweifellos bei der Auslegung des Begriffs „hinreichend“ an die von dem zuständigen Minister herausgegebenen Richtlinien halten.

Es ist somit zu hoffen, daß durch die Richtlinien sowohl den Fürsorgeverbänden als auch den Unterstützten geholfen ist und eine wenig erfreuliche Streitfrage ihre Erledigung gefunden hat.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Nach der unter dem 23. März 1934 veröffentlichten Bekanntmachung über die Bildung der Reichsarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege hat die Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe, „die Leistungen und Erfahrungen der ganzen freien Wohlfahrtspflege zusammenzufassen und ihre einheitliche und planwirtschaftliche Gestaltung im Sinne des nationalsozialistischen Staates sicherzustellen.“ Die Erfahrungen und Kenntnisse aus der bereits seit Jahren geleisteten praktischen Arbeit sind für die Arbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft fruchtbar

zu gestalten. Zu diesem Zwecke finden regelmäßige Zusammenkünfte der Vertreter der Spitzenverbände beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, den Gauamtsleitungen, den Kreisamtsleitungen und soweit nötig, auch bei den Ortsgruppenamtsleitungen statt. Nur regelmäßige Besprechungen ermöglichen es, sachliche und planwirtschaftliche Arbeit zu leisten. Die Amtsleiter der NSV. haben die Besprechungen vorzubereiten und auszuwerten. Der Hauptamtsleiter und Beauftragte des Winterhilfswerks, Pg. Hilgenfeldt, hat immer wieder darauf hingewiesen, daß die kameradschaftliche Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist, um Doppelarbeit zu vermeiden. Alle Kräfte müssen darauf konzentriert werden, dem Gemeinwohl zu dienen. Führung heißt, alle Kräfte, die guten Willens sind, einheitlich zusammenzufassen und zum gemeinsamen Einsatz zu bringen.

Etwa entstehende Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit sind zunächst im Benehmen mit der für die Ortsgruppe, den Kreis bzw. den Gau zuständigen Stelle des jeweils betroffenen Verbandes zu untersuchen und nach Möglichkeit örtlich zu beheben. Erst wenn auf diese Weise eine Erledigung der Unstimmigkeiten nicht möglich erscheint, ist an das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsorganisationsleitung der N.S.D.A.P. (Wohlfahrtsabteilung) zu berichten. Auf Grund dieser Regelung ist eine sachgemäße Beilegung aller entstandenen Meinungsverschiedenheiten unschwer zu erreichen.

In der täglichen Praxis ergeben sich gelegentlich Meinungsverschiedenheiten, die nur durch eine zentrale Regelung im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenverbänden geklärt werden können. Als Beispiel dafür möge die Gestaltung der NS.-Schwesternschaft dienen, über die das Hauptamt für Volkswohlfahrt vor kurzem eine neue Anordnung erlassen hat. Danach wird die künftige Regelung der NS.-Schwesternarbeit nach folgenden Gesichtspunkten ausgerichtet werden:

1. Diejenigen Schwesternstationen und diejenigen Aufgaben, welche bisher von den Schwestern der übrigen Spitzenverbände wahrgenommen worden sind, sollen auch für die Zukunft grundsätzlich ihnen belassen bleiben.
2. Da, wo Änderungen des bisherigen Zustandes erforderlich sind, soll über den betreffenden Spitzenverband mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt ein gütliches Einvernehmen darüber herbeigeführt werden, in welcher Weise in Zukunft die Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Schwesternschaften stattzufinden hat.
3. Für die neu einzurichtenden Schwesternstellen in Gemeindepflegestationen, Krankenhäusern, Kliniken usw. sollen grundsätzlich NS.-Schwestern Verwendung finden.

Dierker.

Caritas im deutschen Saarland.

Die folgenden Darlegungen geben aufschlußreichen Einblick in ein segensvolles Werk, das der Wohlfahrt unserer deutschen Brüder und Schwestern an der Saar gewidmet ist. Nach der glücklichen Heimkehr des Saarlandes zum Reich wird diese Arbeit um so froher dem Dienst am Volkswohl sich verpflichtet fühlen.

Die Geschichte der Kirche ist die Geschichte der Caritas, weil sie mit dem Leben und Wirken jener engstens verbunden ist. Wann und wo immer Stätten der Gottesverehrung erstanden, da entstanden stets auch Heim- und Wirkungsstätten der Caritas. Sie ist ihrem Wesen und letzten Ziel nach „jene freiwillige und frei sich gestaltende Hilfstätigkeit aller Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft, die in Befolgung des Gebotes der Nächstenliebe die kirchliche Amtstätigkeit in ihrer Aufgabe der Ausbreitung des Gottesreiches auf Erden und seines Ausbaues in den Menschenherzen ermöglichen, unterstützen und fördern soll“ (Keller). Caritas ist als Erweis wirksamer Hilfe in körperlicher, geistiger und seelischer Not letztlich Seelsorge und muß als solche von übernatürlichen Kräften getragen sein, von der in der Gottesliebe wurzelnden Nächstenliebe, von tiefem, echt christlichem Gemeinschafts- und Verantwortungsbewußtsein, deren beider Tragweite und Verpflichtung am kürzesten und treffendsten durch das Heilandswort gekennzeichnet wird: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan, das habt ihr mir getan.“ Mit eben diesem Wort und der Empfehlung der Evangelischen Räte schuf Christus die gewaltigen caritativen Kräfte späterer Jahrhunderte.

Aus dem Wesen und Ziel der Caritas folgt, daß die Kirche nie auf ihre Ausübung und Betätigung verzichten darf, aus ihren Kräften, daß echte Caritas in den sozialen Menschheitsnöten durch sonstige humanitäre Bestrebungen und Einrichtungen nicht ganz ersetzt werden kann. Wenn während der letzten Jahre gerade in Deutschland ein bis zum letzten ausgedachtes System staatlich-kommunaler Fürsorge und Wohlfahrtspflege ausgebaut wurde, so konnte doch trotz der mehr oder weniger bewußt dahinzzielenden Tendenz die Caritas nicht nur nicht ausgeschaltet und überflüssig gemacht werden, vielmehr mußten ihre Kräfte und Einrichtungen in dem Kampfe, den unser ganzes Volk gegen eine nie gekannte Massennot zu kämpfen hatte, in stärkerem Maße herangezogen und eingesetzt werden, so daß der hier behandelte Zeitabschnitt, die letzten 15 Jahre, eine charakteristische Entwicklungsstufe der Caritasgeschichte aufweist, die durch enge Zusammenarbeit mit der behördlichen Wohlfahrtspflege und starken Ausbau in organisatorischer und fachtechnischer Hinsicht gekennzeichnet ist.

Die Zusammenarbeit zwischen behördlicher und freier Wohlfahrtspflege, in der umfassenden Wohlfahrtsgesetzgebung der Nachkriegszeit grundgelegt, erforderte seitens der Caritas einen systematischeren, organisatorischen Ausbau, Einstellung auf die zeitgemäßen, immer mehr spezialisierten Fürsorgegebiete, Bereitstellung und Schulung ausreichender Kräfte, sowohl ehrenamtlicher als auch hauptberuflicher, Anpassung der caritativen Einrichtungen und Anstalten an die neuzeitlichen Aufgaben, Anforderungen, denen die Caritas im Saargebiet mit allen Kräften gerecht zu werden suchte, so daß wir augenblicklich von einem Hochstand des organisatorischen Ausbaues sowie der Zahl, Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit der caritativen Einrichtungen, Heime und Anstalten sprechen können, was jedoch nicht besagen will, daß damit auch ein Hochstand der Caritas im Sinne gegenseitiger christlicher Nächstenliebe in Gesinnung und Tat erreicht sei.

Organisation und organisatorischer Ausbau der Caritas kann nicht etwa vereinsmäßiges oder bürokratisches Organisieren bedeuten, da dies dem Wesen der Caritas fremd ist, deren Übung und Betätigung Persönlichkeitssache sein muß; vielmehr ist darunter die Zusammenfassung caritativer Kräfte und Einrichtungen unter bestimmten Gesichtspunkten lokaler Art und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit zu verstehen. Der organisatorische Ausbau begann im Saargebiet mit der Gründung des Caritas-Verbandes für Saarbrücken und Umgebung und der Bildung eines Caritassekretariates am 1. April 1918. In dem neuen Verbandschlossen sich sämtliche Pfarreien Saarbrückens zusammen mit dem Ziele, in ihrem Bereiche die Gesamtheit der caritativen Aufgaben, besonders der überpfarrlichen, gemeinsam und planmäßig durchzuführen, eine einheitliche Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen anderen Interessenverbänden oder der öffentlichen Körperschaften gegenüber sowie ein Organ für die Zusammenarbeit mit den behördlichen Wohlfahrtsstellen zu schaffen. Unter der weitsichtigen und auf das katholische Allgemeininteresse eingestellten Leitung der bisherigen ersten Vorsitzenden, des verstorbenen Herrn Prälaten Eschelmeyer und seines Nachfolgers, Herrn Prälaten Dr. Schlich, hat der Caritas-Verband Saarbrücken neben der laufenden caritativen Tätigkeit in einer verhältnismäßig kurzen Zeit mehrere caritative Heime und Anstalten mit überpfarrlichem Charakter und zu gemeinnützigen Zwecken neu gegründet: im Jahre 1921 das Margarethenstift (Saarbrücken, am Torhaus 7) als Zufluchtsort für obdachlose und Vorkasyl für gefährdete und verwahrloste Mädchen; im Jahre 1927 das Gertrudenstift (Saarlouis) als weibliches Fürsorge-Erziehungsheim; im Jahre 1928 das Lehrlingsheim St. Klemens (Saarbrücken, Alexanderstraße) zur Aufnahme elternloser Lehrlinge und alleinstehender Jugendlicher; im Jahre 1929 das Heilig-Geist-Krankenhaus (Saarbrücken, auf dem Schenkelberg) und im Winter 1930-31 das Caritas-Notheim (Saarbrücken-Malstatt, Kleine Schulstraße) zur Aufnahme und Speisung von männlichen Erwerbslosen, Obdachlosen und Durchwandernden.

Zu all diesen Unternehmungen, von denen das Heilig-Geist-Krankenhaus für Ausbau und Inneneinrichtung allein einen Kostenaufwand von rund 7 Millionen 200 000 Fr. erforderte, boten die Pfarreien Saarbrückens den finanziellen Rückhalt und sind, abgesehen von dem Lehrlingsheim, das nachträglich den Barmherzigen Brüdern übertragen wurde, deren eigentliche Träger.

Die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen behördlicher und freier Wohlfahrtspflege bildet im Saargebiet die „Verordnung betr. die Organisation der Wohlfahrtspflege im Saargebiet“ vom Mai 1925, durch welche als Träger der behördlichen Wohlfahrtsaufgaben die Wohlfahrtsämter geschaffen wurden. Als Organe der Vertretung und Mitarbeit seitens der Caritas wurden im gleichen Jahre die Kreis-Caritas-Ausschüsse Saarbrücken-Land, Saarlouis, Merzig, Ottweiler und St. Wendel gebildet und aus diesen zur Vertretung und Wahrnehmung der caritativen Interessen für das ganze Saargebiet ein Landes-Caritas-Ausschuß. Zur ständigen Mitarbeit mit den Wohlfahrtsämtern machte sich jedoch in den einzelnen Kreisen immer mehr das Bedürfnis nach hauptberuflichen Kräften und Caritas-Geschäftsstellen geltend. Demzufolge wurden in Saarlouis im Jahre 1930, in Merzig im Jahre 1931 Kreis-Caritas-Sekretariate gegründet und im Jahre 1933 das Caritas-Sekretariat Neunkirchen.

In größeren Orten bzw. Pfarreien entstanden außerdem eine Anzahl Orts-Caritas-Sekretariate, ebenfalls von hauptberuflichen Kräften, meist besonders geschulten Schwestern, geleitet, so in Sulzbach, Völklingen, Dudweiler, Wemmersweiler, Friedrichthal und Bildstock. Von den 15 Caritas-Sekretariaten, die neben der Zentrale des Diözesan-Verbandes zur Zeit in der Diözese Trier bestehen, entfallen auf das Saargebiet 10 Sekretariate, das sind zwei Drittel.

In fast allen Pfarreien wurden aus geeigneten Caritashelfern und -helferinnen Pfarr-Caritas-Ausschüsse gebildet. Während der Pfarr-Caritas-Ausschuß in ländlichen sowie kleineren und mittleren Industriepfarreien, aus etwa 4 bis 10 Mitgliedern bestehend, das Organ zur praktischen Durchführung der pfarrlichen Aufgaben bildet, ist er in größeren, besonders Stadt- und Industrie-Großpfarreien die Zusammenfassung und Vertretung der caritativen Fachvereine, wie Elisabeth- und Vinzenzkonferenzen, Männer- und Frauenfürsorgevereine, und etwa vorhandener caritativer Einrichtungen; hier hat er mehr die Aufgabe beratender und planender Tätigkeit, um eine zielbewußte und einheitliche Durchführung der caritativen Aufgaben durch die verschiedenen Organe zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist es seine Aufgabe, die erforderlichen Mittel zu beschaffen und den einzelnen caritativen Vereinen zuzuweisen.

Hierbei kommen in erster Linie die Elisabeth- und Vinzenzkonferenzen in Betracht, denen in größeren Pfarreien als caritativen Fachgruppen die Hausarmen- und Familienpflege obliegt, eines der wichtigsten und in unserer heutigen Notzeit schwierigsten Aufgabengebiete. Elisabeth-Konferenzen bestehen unter anderem in allen Pfarreien Saarbrückens, in Völklingen, Saarlouis, Neunkirchen, Merzig; es sind dies Vereinigungen von Frauen, die sich durch systematische Betreuung notleidender Familien caritativ betätigen und in regelmäßigen Konferenzen über die in der Pfarrei durchzuführenden Aufgaben besprechen, wobei den Mitgliedern die für die Betreuung ihrer Familien notwendigen Mittel zugewiesen werden. In gleichem Sinne betätigen sich die Vinzenz-Konferenzen, die in Saarbrücken in den Pfarreien St. Jakob, St. Johann, St. Michael, St. Josef, Christkönig sowie in Völklingen, Saarlouis und Neunkirchen bestehen.

Den caritativen Fachvereinen zur Durchführung der jugendfürsorglichen Aufgaben erwuchs mit der zunehmenden Jugendnot in der Nachkriegszeit besonders große und schwierige Aufgaben, die in unseren Großstadt- und Industriepfarreien auch nur von hauptberuflichen Kräften im Verein mit gut geschulten Helfern und Helferinnen der Männer- und Frauenfürsorgevereine gelöst werden konnten. In Zusammenarbeit mit den Zentralen des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund und der Katholischen Männerfürsorgevereine Deutschlands in Düsseldorf wurde in den Jugendamts- und Amtsgerichtsbezirken des Saargebietes ein geschlossenes Netz von Ortsgruppen beider Fürsorgevereine gebildet, in denen gut geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer tätig sind. Seitens der Männerfürsorgevereine sind die Geschäftsstellen mit hauptberuflichen Kräften den Caritas-Sekretariaten in Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Neunkirchen angeschlossen, während die Frauenfürsorgevereine eigene Geschäftsstellen unterhalten.

Als besondere caritative Vereine und Organe seien noch erwähnt: der Mädchenschutzverein, der in Saarbrücken die Aufgaben der katholischen Bahnhofsmission durchführt und dem das Marienheim (Saarbrücken 3, Mainzer Str. 10) als Zufluchtsheim für obdachlose Frauen und Mädchen sowie mit einer Regio in Anspruch genommenen

Stellenvermittlung Rückhalt für seine Hilfs- und Rettungsarbeit leistet; der Katholische Bahnhofsdienst für hauptsächlich jugendliche Zu- und Durchwanderer, geleitet und versehen vom Katholischen Männerfürsorgeverein, Saarbrücken.

Träger der Caritas und caritativer Tätigkeit auf allen Gebieten sind in hervorragendem Maße unsere klösterlichen Niederlassungen und die mit diesen verbundenen caritativen Einrichtungen, wie: ambulante Krankenpflegestationen, Kindergärten, Kinderhorte, Näh- und Haushaltungsschulen, Waisenhäuser, Erziehungs- und Erholungsheime, Altersheime und Krankenhäuser. Ihre caritative Tätigkeit vollzieht sich gleichfalls weithin in enger Zusammenarbeit mit der behördlichen Wohlfahrtspflege, und die Einrichtungen selbst bilden für diese in vielfacher Hinsicht den Rückhalt.

Da durch die französische Revolution in der ganzen Diözese Trier und somit auch im Saargebiet alle klösterlichen Niederlassungen aufgehoben und säkularisiert worden waren — welch herrlicher Kranz jahrhunderteralter Pflegestätten selbstloser Caritas verschwand damit —, mußte im Laufe des 19. Jahrhunderts auch auf dem Gebiet der Caritas ein vollständiger Neuaufbau erfolgen. Der Aufbau nahm im Saargebiet im Jahre 1810 seinen bescheidenen Anfang; bis vor 50 Jahren, also bis zum Jahre 1884, wies er erst 11 Niederlassungen auf, während es deren heute im saarländischen Teil der Diözese Trier 78 gibt.

Eine zusammenfassende Statistik der organisierten Caritas und der caritativen Einrichtungen im saarländischen Teil der Diözese Trier ergibt folgendes Bild:

Kreis-Caritas-Sekretariate	4
Orts-Caritas-Sekretariate	6
zusammen 10 mit 12 Berufs- und 8 Hilfskräften;	
Pfarr- und Caritas-Ausschüsse	in 129 Pfarreien
Ambulante Krankenpflegestationen	79
davon 68 in den klösterlichen Niederlassungen und	
11 Landkrankenpflegestellen (Ahrenberg);	
Geschäftsstellen des Frauenfürsorgevereins	4
Geschäftsstellen des Männerfürsorgevereins	4
zusammen 8 mit 10 Berufskräften;	
Klösterliche Niederlassungen mit caritativer Tätigkeit	78
mit insgesamt 957 Schwestern und 65 Brüdern.	

In Verbindung mit diesen:

- 62 Kindergärten und -horte,
- 5 Kinderkrippen,
- 69 Näh- und Haushaltungsschulen,
- 10 Waisenhäuser,
- 10 Krankenhäuser, deren Träger eine kirchliche Körperschaft ist,
- 6 Krankenhäuser, in denen Schwestern nur die Pflege ausüben,
- 4 Heime für Obdachlose und Durchwanderer,
- 1 Lehrlingsheim,
- 3 Erziehungsheime,
- 2 Erholungsheime für Erwachsene,
- 3 Erholungsheime für Kinder,
- 22 Altersheime.

Im saarländischen Teil der Diözese Speyer bestehen an Einrichtungen der organisierten Caritas:

- 1 Orts-Caritas-Sekretariat mit 20 ehrenamtlichen Kräften,
- 35 Pfarr- und Caritas-Ausschüsse,
- 23 klösterliche Niederlassungen mit caritativer Tätigkeit mit insgesamt 124 Schwestern.

In Verbindung mit diesen:

- 18 ambulante Krankenpflegestationen,
- 18 Kindergärten und -horte,
- 17 Näh- und Handarbeitsschulen,
- 1 Krankenhaus, dessen Träger kirchlich ist,
- 1 Krankenhaus, in dem katholische Schwestern nur die Pflege ausüben,
- 2 Altersheime,
- 1 Erziehungs- und Studienheim.

Indessen sind uns die aus diesen Zahlen sichtbaren Leistungen keinesfalls Anlaß zu oberflächlicher Selbstzufriedenheit.

Organisationen und Einrichtungen sind nur äußere Dinge, die erst Inhalt, Berechtigung und Wert erhalten durch den Geist, die Kräfte und Gesinnung der Menschen, die in ihnen tätig sind. Diese aber sind sich der Mängel, die ihrem Tun im Vergleich zu dem hehren Ideal der Caritas und ihrem Können gegenüber den Aufgaben und Nöten der Zeit anhaften, bewußt. Sodann ist die „organisierte Caritas“ nicht das letzte und wichtigste; wohl ist sie nötig, um größere Notstände zu beheben und Aufgaben, die über das Können des einzelnen hinausgehen, durchzuführen. Aber sie und die organisierte behördliche Wohlfahrt könnten in weiten Kreisen das bequeme Bewußtsein aufkommen lassen, daß damit allem Genüge geschehe und daß man von der persönlichen Liebespflicht entbunden sei. Organisierte Caritas und behördliche Wohlfahrtspflege können die persönliche Liebespflicht als Sorge- und Unterhaltspflicht innerhalb der natürlichen Gemeinschaften von Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft nicht ablösen, ebensowenig wie sie das alle und jeden verpflichtende Gebot: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst“ ersetzen können.

Caritasrektor Knob-Saarbrücken.

Das Deutsche Rote Kreuz in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

Das Deutsche Rote Kreuz hat in erster Linie Pflichtaufgaben zu erfüllen, die ihm aus dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Lebens der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde erwachsen. Diese eigensten Aufgaben geben dem Deutschen Roten Kreuz eine besondere Stellung, die mit engen Bindungen an die Anordnungen des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege verknüpft ist.

Seit Jahrzehnten hat sich jedoch das Deutsche Rote Kreuz mit seinen Männer- und Frauenorganisationen, seinen Schwesternschaften, Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Pflege von Volksgesundheit und Volkswohlfahrt betätigt, um die Schulung seiner Kräfte zu fördern und sie für die Aufgaben der Friedenswohlfahrtspflege fruchtbar einzusetzen. Die Aufgaben, die auf diesem Gebiet vom Deutschen Roten Kreuz zu lösen sind, werden auch von anderen Verbänden — wenn auch vielfach unter anderen Voraussetzungen — erfüllt. Seit einem Jahrzehnt ist deshalb versucht worden, durch Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege unter verschiedenen Namen ein Gegeneinander zu beseitigen und ein Miteinander zu einheitlich gesteckten Zielen sicherzustellen.

Seitdem das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsorganisationsleitung der N.S.D.A.P. in dieser Arbeitsgemeinschaft die Führung übernommen hat, sind zwar die früher auftretenden Schwierigkeiten des Wettbewerbs örtlich noch nicht überall beseitigt, grundsätzlich ist jedoch ein Weg beschritten, der unter Einschaltung eines gesunden Wettbewerbers doch das Zusammenwirken aller Kräfte der freien Wohlfahrtspflege zu dem vom nationalsozialistischen Staat gesteckten Ziel gesunden Volkstums verspricht.

Auf dem Gebiet des Anstaltswesens — besonders der Krankenanstalten und Heilstätten — ist der Gedanke planwirtschaftlichen Vorgehens seit Jahren angestrebt worden. Nach den Zeiten einer überspannten Baupolitik auf Anleihen für Krankenhäuser und Anstalten aller Art, der gegenüber das Deutsche Rote Kreuz in allen seinen Gliederungen übrigens größte Zurückhaltung bewiesen hat, setzte um 1930 fast eine Panik über den Leerlauf der Anstalten ein, der man glaubte nur mit erheblichen Schließungen begegnen zu können. Das nationalsozialistische Arbeitsbeschaffungsprogramm, die Rückführung von 4 Millionen deutscher Volksgenossen an ihre Arbeitsplätze, hat bereits eine Wendung herbeigeführt. Ein leidlich normaler Zustand der Belegung von Anstalten durch Fürsorgeverbände und Versicherungsträger ist eingetreten und läßt einen Überblick darüber gewinnen, welcher Bedarf an Betten und Anstaltspätzen unter gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen wohl für die Zukunft ständig gegeben sein wird. Die gesamte Anstaltspolitik, in der inneren Führung der Anstalten und in der Bemessung ihrer Belegung, wird von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Zusammenwirken mit dem Deutschen Gemeindetag und den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern herbeizuführen sein, sobald ein wirklich

klarer Überblick darüber gegeben ist, was denn tatsächlich an geeigneten und leistungsfähigen Anstalten in den einzelnen Gauen des Deutschen Reiches zur Verfügung steht.

Eng hiermit verbunden ist eine verstärkte Einheitlichkeit auf dem Gebiet der organisierten Krankenpflege. Ob es möglich sein wird, gewisse Grundsätze für die Regelung der Stationsgelder durchzuführen, wird in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zu prüfen sein. Auf diesem Wege würde sich eine übermäßige Senkung der Bezüge für die Schwestern, wie sie jetzt leider vielerorts beobachtet werden kann, am besten verhindern lassen.

Im Sommer 1934 wurde in dem arbeitgemeinschaftlichen Hilfswerk „Mutter und Kind“ eine Aufgabe in die Hand genommen, die nur in Jahren unter Einsatz aller hierzu bereiten und geeigneten Kräfte wird gelöst werden können. Das Deutsche Rote Kreuz, insbesondere seine Frauenvereine, haben seit Jahrzehnten in der Förderung alles dessen, was unter dem Begriff „Mutter und Kind“ zusammengefaßt wird, Erhebliches geleistet. Daß die Auswirkungen Stückwerk bleiben mußten in einer Zeit, der die Geburtenbeschränkung als höchstes Ideal erschien, ist nicht zu verwundern. Erst die gesunden bevölkerungspolitischen Grundsätze des nationalsozialistischen Staates haben auch der Mitarbeit des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Frauenvereine auf diesem Gebiet neue Wege eröffnet. Bereitwillig sind alle vorhandenen Einrichtungen und Kräfte in den Dienst dieser nur arbeitgemeinschaftlich gut zu lösenden Aufgabe gestellt worden: angefangen von der Fürsorge für die werdende Mutter bis zur Wöchnerin, vom Säugling bis zum Schulkind, unter Einbeziehung der Erholungsfürsorge für Mütter und für Kinder. Daß hier noch unendlich viel zu tun bleibt, liegt auf der Hand. Das Deutsche Rote Kreuz wird gern unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt hieran weiter mitarbeiten und begrüßt es, daß das Hauptamt für Volkswohlfahrt grundsätzlich eine Ausschaltung der Kräfte, die bereits auf diesem Wege Gutes geleistet haben, ablehnt. Ein Sondergebiet der Frauen ist alles das, was unter dem Begriff „Reichsmütterdienst“ zusammengefaßt wird, besonders die Mütterschulung. Unter Führung der Reichsfrauenführerin, Frau Scholtz-Klink, haben sich im Deutschen Frauenwerk auch die Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes mit ihren Kräften für diese Aufgabe eingesetzt und ihre Schwestern für die Mütterschulung zur Verfügung gestellt.

Im Vordergrund aller gemeinsamen Arbeit für die Volksgemeinschaft steht das Winterhilfswerk. Die Erfahrungen des vorigen Winters haben dazu geführt, das Hilfswerk dieses Winters noch viel straffer aufzubauen. Die Führung bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in Verbindung mit dem Reichsnährstand und allen anderen in der Deutschen Arbeitsfront zusammengefaßten Berufsständen hat dazu geführt, daß die anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege — darunter auch das Deutsche Rote Kreuz — nicht mehr in dem gleichen Maße wie in vergangenen Jahren Raum zur Entfaltung eigener Initiative gefunden haben. Grundsätzlich ist vom Reichsbeauftragten des Winterhilfswerkes die Einschaltung aller dieser Kräfte angeordnet worden. An vielen Orten findet eine solche Mitarbeit auch in großem Umfange statt. In Bielefeld — um nur ein Beispiel zu nennen — werden die Straßensammlungen vom Roten Kreuz organisiert, anderwärts sind Kücher zur Verfügung gestellt. Im großen und ganzen läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Zusammenfassung aller Kräfte auf das eine Winterhilfswerk für die eigene Durchführung der besonderen hohen Aufgaben der einzelnen Verbände, wie auch des Deutschen Roten Kreuzes, in praktischer und finanzieller Hinsicht Schwierigkeiten bringen kann, die überwunden werden müssen. Und sie sind zu überwinden, wenn überall der gleiche Wille besteht, in nationalsozialistischem Geist gemeinschaftlich an der Zukunft des deutschen Volkes zu bauen.

Grüneisen.

Unterstützung des Winterhilfswerkes durch die Deutsche Reichspost.

Zur Unterstützung des Winterhilfswerkes hat der Reichspostminister zugelassen, daß die Führer der Kraftposten an Sonn- und Feiertagen bis Ende März 1935 Geldspenden von den Fahrgästen sammeln. Die Kraftwagenführer geben an solchen Tagen Spendenscheine über je 5 Pf. aus. Die kleinste Spende ist auf 5 Pf. festgesetzt, für höhere Spenden werden entsprechend mehr Scheine verabfolgt. Der Erlös aus der Sammlung fließt dem Winterhilfswerk des deutschen Volkes zu. Im übrigen befördert die Reichspost die Sendungen des Winterhilfswerkes unter erleichterten Bedingungen als Postgut.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen.

Im Monat November ist die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen um 12 000 gesunken. Dagegen haben die Krisenunterstützungsempfänger um 4000 und die Empfänger der Arbeitslosenunterstützung um 60 000 zugenommen. Insgesamt ist die Zahl der Arbeitslosen im November um 86 000 gestiegen. Die Entwicklung in den einzelnen Gruppen der Unterstützungsempfänger zeigt folgendes Bild (in Tausend):

	insges.	Alu	Kru	WE.	anerk.
am 31. 10. 1934	2268	328	736	639	
am 30. 11. 1934 ¹⁾	2354	388	738	627	

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit um rund 86 000 wird durch die jahreszeitliche Entwicklung, insbesondere in den Außenberufen, bedingt. Nach dem hohen Beschäftigungsgrad, den das Baugewerbe und die Baustoffindustrie schon seit dem Frühjahr dieses Jahres erreicht hatten, und nach der starken Bindung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft mußten die Entlassungen aus den Außenberufen mit der Verengung der Arbeitsmöglichkeiten im Freien einen gewissen Umfang annehmen. Der Zugang aus den Außenberufen betrug rund 70 000.

Die Zahl der Notstandsarbeiter hat sich im Gegensatz zu den Vormonaten wieder erhöht, und zwar um 16 000 auf rund 262 000. Gegenüber Ende November 1933 ist die Arbeitslosigkeit Ende November 1934 von 3 715 000 um 1 361 000 auf 2 354 000 gesunken.

Berlins Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.

Im Rahmen des 6. zeitungsfachlichen Fortbildungskurses des Deutschen Instituts für Zeitungskunde sprach Staatskommissar Dr. Lippert über das Thema: Göring-Plan und Arbeitsbeschaffung.

Dr. Lippert ging von der Tatsache aus, daß sich bei dem Kampfe gegen die Erwerbslosigkeit in der Reichshauptstadt infolge der eigenartigen, ja einmaligen Struktur der Berliner Arbeitslosen ganz besondere Schwierigkeiten ergaben. Er verwies weiter auf das Problem der

Wohnungsnot und der Wohnlauben und zeigte hierbei, wie dem Berliner Arbeiter und dem Deutschen ganz allgemein ein Hang zur Natur innewohne, der als ethisches Moment zu werten sei und auch bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ins Gewicht falle. Hier sei die seelische Grundlage des Göring-Planes gegeben. Auf ihr fußend, mußte versucht werden, durch geeignete Maßregeln für die Berliner Erwerbslosen Arbeitsmöglichkeiten auch jenseits der Stadtgrenzen zu schaffen. Wie das in planmäßigem Vorgehen tatsächlich gelang, zeigte Dr. Lippert dann, indem er die einzelnen, der Öffentlichkeit bereits bekannten Teilstücke des Göring-Planes noch einmal schilderte, so vor allem die Zuzugssperre nach Berlin, die Unterbringung Jugendlicher auf dem Lande, die Freimachung der bisher von weiblichen Jugendlichen innegehabten Arbeitsplätze für Familienväter, den Kampf gegen die Schwarzarbeit und ähnliche Maßregeln. Er hob dabei besonders die vorbildliche Zusammenarbeit mit dem Oberpräsidenten der angrenzenden Provinzen und mit der Bauleitung der Reichsautobahnen hervor.

Den Erfolg des Göring-Planes beweisen Zahlen: Seit Mai d. J. konnte durch den Göring-Plan unmittelbar 35 000, mittelbar aber rund 45 000 Berliner Erwerbslosen Arbeit verschafft werden. Und was noch anschaulicher ist: Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, die der Gemeinde unmittelbar zur Last fallen, sank von 335 000 im Januar 1933 auf 225 000 am 1. Juni d. J. und weiter auf 145 000 Anfang Oktober.

Wohnungen für Kinderreiche.

Auf Anordnung des Oberbürgermeisters können in Wuppertal städtische Wohnungen, die mindestens sechs Monate leer stehen oder im Fall ihres Freiwerdens bestimmt sechs Monate leer stehen würden, in Zukunft an ordnungsliebende, erbgesunde, minderbemittelte kinderreiche Familien zu einem bis 30 v. H. ermäßigten Preis vermietet werden. Der in der Wohlfahrtsunterstützung enthaltene Richtsatz für Miete darf dabei

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis.

jedoch nicht unterschritten werden. Als kinderreich werden solche Familien angesehen, bei denen mindestens vier Kinder unter vierundzwanzig Jahren im Haushalt leben. Bei Witwen genügen schon drei im Haushalt der Mutter lebende Kinder unter vierundzwanzig Jahren. Als minderbemittelt sind die Familien anzusehen, deren Einkommen den doppelten Richtsatz der Wohlfahrtsunterstützung nicht übersteigt. Schließlich ist vorgesehen, daß diese Richtsätze auch auf ordnungsliebende, erbgesunde, minderbemittelte kinderreiche Familien angewandt werden können, die bereits in städtischen, nicht schwer vermietbaren Wohnungen wohnen.

Übernahme von Ehrenpatenschaften (Ortssatzung der Stadt Eisleben).

§ 1.

Zur Ehrung erbgesunder kinderreicher Familien deutscher Staatsangehörigkeit und arischer Abstammung übernimmt der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadtverwaltung zu Eisleben Ehrenpatenschaften anlässlich der Taufe in solchen Fällen, in denen einschließlich des Patenkindes mindestens vier lebende, eheliche oder als eigen anerkannte Kinder vorhanden sind, die vom Taufvater stammen.

§ 2.

Der Ruf, das Verhalten und die politische Zuverlässigkeit der Familienmitglieder müssen in jeder Beziehung einwandfrei sein, so daß eine ordentliche Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

§ 3.

Irgendwelche Verpflichtungen für den Ehrenpaten, auch hinsichtlich der Gewährung eines Patengeschenkes, dürfen aus der Annahme der Ehrenpatenschaft nicht hergeleitet werden.

Im Rahmen der verfügbaren Geldmittel und unter Zustimmung der Ratsherren pflegt der Ehrenpate jedoch in der Regel ein einmaliges Patengeschenk (Geldgeschenk) in Höhe von 50.— RM zu bewilligen, wenn eine Notlage besteht. Das Geldgeschenk wird auf einem gesperrten Sparbuch bei der Stadtparke in Eisleben mündelsicher angelegt. Auszahlung erfolgt erst bei der Schulentlassung.

§ 4.

Der Antrag muß unmittelbar nach der Geburt, jedenfalls aber vor der Taufe gestellt werden. Erfolgt die Taufe alsbald nach der Geburt, so muß die Patenschaft spätestens 10 Tage nach der Geburt beantragt sein.

§ 5.

In ein und derselben Familie übernimmt der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadtverwaltung die Ehrenpatenschaft nur einmal.

§ 6.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Dezember 1933 rückwirkend in Kraft.

Eisleben, den 23. August 1934.

Der Oberbürgermeister.

Versorgung von Kriegsbeschädigten.

Von den in der Provinz Brandenburg erwerbslosen Kriegsbeschädigten sind einschließlich der als Schwerbeschädigte anerkannten Minderbeschädigten im dritten Kalendervierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1934 über 300, das sind über 30 v. H. der am 30. Juni 1934 vorhandenen Erwerbslosen, von der Hauptfürsorgestelle der Provinz in Arbeit untergebracht. Die Unterbringung der restlichen Kriegsbeschädigten scheidet zu einem großen Teil zurzeit überwiegend an der Unmöglichkeit der Wohnungsunterbringung oder daran, daß Kriegsbeschädigte, die mit Hilfe der Kapitalabfindung ein kleines Eigentum erworben haben, in der Nähe ihres Wohnsitzes keinen geeigneten Arbeitsplatz finden. Bei einem anderen Teile dieser erwerbslosen Kriegsverletzten und Unfallbeschädigten, die an und für sich noch arbeitsfähig sind, verbietet sich eine Arbeitsvermittlung zurzeit wegen ansteckender Krankheiten (z. B. offene Tuberkulose).

Kommunale Gesundheitsfürsorge.

Am 15. 9. 1934 fand in Bad Salzuffen die Mitgliederversammlung und wissenschaftliche Hauptversammlung der Vereinigung deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte statt. In der Eröffnungsansprache brachte Ministerialdirektor Dr. med. Gütt insbesondere zum Ausdruck, daß es nicht höchste Aufgabe eines Staatswesens sein könne, sich zu erschöpfen in falsch verstandener

Nächstenliebe zu jedem minderwertigen asozialen Geschöpf, sondern daß es oberste Pflicht eines nationalsozialistischen Staates sein müsse, dem gesunden Volksteil und den gesunden, noch erbtüchtigen Familien Leben und Auskommen zu ermöglichen und so den Bestand des deutschen Volkes bis in alle Zukunft zu sichern. Dieses Ziel sei letzten Endes der Sinn der Familie und der Sinn des nationalen Staatswesens überhaupt.

Verhandlungsgegenstände waren: Konstitutionslehre in ihrer Beziehung zur schulärztlichen Praxis, Gesundheitskataster und Konstitutionsfeststellung, konstitutionsbiologische Gesichtspunkte für die ärztliche Arbeit in Kindererholungsheimen und -heilstätten, konstitutionsbiologische Gesichtspunkte in der Entsendefürsorge. An die Tagung schloß sich eine Studienexkursion nach Bethel an, wobei Dr. Villingen-Bethel einen Vortrag über die Versorgung erbbiologisch minderwertiger Kinder hielt.

Diphtherie-Impfungen.

Im Anschluß an die Diphtherie-Impfungen, die im Kreise Aachen-Land und in der Stadt Duisburg durchgeführt worden sind, ist von vielen Städten und Kreisen der Wunsch geäußert worden, wegen gehäufter Diphtherie-Erkrankungen eine aktive Immunisierung durchzuführen. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern weist in einem an die Regierungspräsidenten und Kreisärzte gerichteten Erlaß darauf hin, daß es nicht auf einmal möglich sein werde, allen diesen Wünschen alsbald zu entsprechen. Andererseits sei es nicht ratsam, ja der Wirkung solcher Impfungen geradezu abträglich, wenn diese Impfungen nur in geringem Umfange, d. h. bei einem geringen Prozentsatz der durch Diphtherie gefährdeten Kinder, durchgeführt würden. Der Minister ersucht daher, in allen Fällen, in denen der Wunsch nach solchen Diphtherie-Impfungen vorgebracht wird, darauf hinzuwirken, daß von Teilimpfungen auf jeden Fall Abstand genommen werde. Da, wo wegen einer stärkeren Ausbreitung der Diphtherie eine Durchimpfung sämtlicher Kinder wünschenswert sei, wünscht der Minister unverzüglich Bericht, damit er den Impfstoff entsprechend verteilen und für eine gute Durchführung der Impfungen sorgen könne.

Bekämpfung der Kinderlähmung.

Der Minister des Innern ersucht in seinem Runderlaß vom 7. 11. 34 — IVc 2005/34 — (MBlV. 1934 S. 1433), erneut auf die Krankenhäuser und Krüppelanstalten und -heime dahin einzuwirken, daß sie ihrerseits zur Gewinnung der erforderlichen Mengen von Rekonvaleszenten Serum beitragen.

Aufbau der Sozialversicherung.

Durch die Zweite Verordnung des Reichsarbeitsministers zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. 10. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 270 vom 17. 11. 1934)¹⁾ werden zum 1. Januar 1935 wesentliche Teile des Gesetzes vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 577) in Kraft gesetzt. Insbesondere gilt dies für die Bestimmung, daß die Landesversicherungsanstalt und der Gemeindeunfallversicherungsverband, der für die Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst tätigen Gemeindeangestellten zuständig ist, eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung bilden. Gemeinsamer Leiter der Landesversicherungsanstalt und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird ein Beamter des Landes oder Gemeindeverbandes, für dessen Gebiet die Landesversicherungsanstalt errichtet ist. Der Leiter wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt oder bestätigt (berufen).

Dienstanweisung
für die Bezirksvorsteher, deren Stellvertreter und für die Fürsorger in Forst.

Der Bezirksvorsteher ist, wie schon der Name besagt, Vorsteher in dem ihm übertragenen Bezirk. Ihm unterstehen die seinem Bezirke zugeteilten Fürsorger.

Die zur Durchführung der Fürsorge erforderlichen Ermittlungen sollen in erster Linie durch den Fürsorger erfolgen, soweit nicht bereits der Stadtfürsorger zu dem betr. Gesuche Stellung genommen hat.

Dem Bezirksvorsteher bleibt es unbenommen, Nachprüfungen der von den Fürsorgern abgegebenen Gutachten vorzunehmen. Er ist dazu verpflichtet, wenn er Unstimmigkeiten oder Lücken

¹⁾ Vgl. S. 430.

in dem Gutachten feststellt. Im übrigen sind die Fürsorgeorgane (Bezirksvorsteher, Stellvertreter und Fürsorger) gehalten, auch diejenigen Fälle ohne Antrag in Prüfung zu nehmen, die ihnen von dritter Seite als hilfbedürftig namhaft gemacht werden.

In besonders dringenden Unterstützungsfällen ist der Bezirksvorsteher berechtigt, eine Sofort-Unterstützung bis zur Höhe von 10 RM aus dem ihm für diese Fälle zur Verfügung gestellten Betrag zu zahlen. Von jeder Zahlung ist dem Fürsorgeamt Mitteilung zu machen, um eine Doppelunterstützung zu vermeiden.

Um eine einseitige Inanspruchnahme und Überlastung der Bezirksvorsteher zu vermeiden, sollen sie vornehmlich nur in Fürsorgeangelegenheiten herangezogen werden. In allen anderen Angelegenheiten, wie z. B. in Steuer- und Schulsachen, sind die Bezirksvorsteher-Stellvertreter bzw. Fürsorger zu hören, sofern nicht aus besonderen Gründen die Anhörung des Bezirksvorstehers selbst notwendig erscheint.

Jeder Bezirksvorsteher soll seinen Vertreter und seine Fürsorger etwa alle zwei Wochen zur Sitzung einberufen, um über die eingegangenen Anträge zu beschließen. Die Beschlüsse der Bezirksversammlung bei Bewilligung von Unterstützungen müssen sich in den Grenzen des jeweiligen Fürsorge-Richtsatzes bewegen. Darüber hinausgehende Beschlüsse, die besonders zu begründen bleiben, bedürfen der Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses, in besonders dringenden Fällen der Bestätigung des Dezernten.

Über die gefaßten Beschlüsse ist sowohl von den Bezirksvorstehern wie den Stellvertretern und Fürsorgern Amtsverschwiegenheit zu wahren. Dem Gesuchsteller darf evtl. auf seine Frage nur mitgeteilt werden, daß sein Gesuch genehmigt oder abgelehnt worden ist. Zweckmäßig ist es, dem Gesuchsteller nicht die Höhe der beschlossenen Unterstützung anzugeben, da evtl. das Fürsorgeamt den von der Bezirksversammlung gefaßten Beschluß wegen der Höhe der Unterstützung beanstanden und an die Bezirksversammlung zurückgeben kann; auch sind die Gründe, die zur Ablehnung eines Gesuches führten, dem Gesuchsteller nicht mitzuteilen. Dieses

geschieht, soweit erforderlich, bei der Benachrichtigung durch das Fürsorgeamt.

Niemals darf einem Gesuchsteller mitgeteilt werden, daß der Bezirksvorsteher oder dieser oder jener Fürsorger für oder gegen sein Gesuch gestimmt hat. Es dürfen also unter keinen Umständen Namen genannt werden.

Die Auszahlung der Unterstützung an die Fürsorge-Empfänger (nicht Klein- und Sozialrentner) erfolgt am Freitag jeder Woche durch den Fürsorger des betr. Bezirks. Hierbei ist ihm Gelegenheit gegeben, durch Befragen festzustellen, ob und welche Veränderungen in den Verhältnissen des Unterstützten eingetreten sind.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in Fällen der Verhinderung die Auszahlung der Unterstützungsgelder durch Familienangehörige des Fürsorgers unter seiner Verantwortung erfolgt.

Die Bezirksvorsteher sind laut Satzung Mitglieder

des Wohlfahrtsausschusses,
des Klein- und Sozialrentner-Ausschusses

und evtl. noch hinkommender anderer Ausschüsse, in die die Bezirksvorsteher vom Magistrat oder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Ist der Bezirksvorsteher verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist er verpflichtet, die Einladung an seinen Vertreter zwecks Teilnahme an der Sitzung weiterzugeben.

Forst (Lausitz), den 9. September 1933.

Aus dem Jahresbericht des Jugend- und Fürsorgeamts der Stadt Halle für das Jahr 1933.

Allgemeines:

Die tiefgreifenden äußeren und inneren Umwandlungen, die das öffentliche Leben in dem verflornten Jahre erfahren hat, haben sich naturgemäß auch in der Fürsorge ausgewirkt. Die nationalsozialistische Erhebung hat der Wohlfahrtspflege die Möglichkeit gebracht, aus einem neuen Geiste heraus zu schaffen. Mit ihrer Arbeitslosigkeit, ihrer inneren Zerrissenheit und seelischen Stumpfheit und Hoffnungslosigkeit haben die Jahre des deutschen Niederganges Notstände wirtschaftlicher und seelischer Art geschaffen, die nicht von heute auf morgen beseitigt werden können; und doch ist die Lage

über Nacht eine andere geworden. Seit das deutsche Volk wieder ein Ziel sieht, für das es zu leben lohnt, seit Hoffnung und Ehrgefühl zurückgekehrt sind, seit der deutsche Mann wieder Aussicht hat, durch seiner Hände Arbeit für die Seinen sorgen zu können, seit zahlreiche Frauen der Familie zurückgegeben sind, seitdem kann auch von der Wohlfahrtspflege in einem neuen Sinne Aufbauarbeit geleistet werden. Das ist umso mehr möglich, als seit dem Januar 1933 so viele neue schöpferische Kräfte am Werke sind, die den äußeren und sittlichen Schädigungen der fast 1½ Jahrzehnte der deutschen Ohnmacht schneller und nachhaltiger zu begegnen imstande sind, als man es je zu hoffen wagte. Waren die Dienststellen des Jugend- und Fürsorgeamtes bis zur Regierungsübernahme durch den Führer Sammelplätze verhetzter Menschen, so trat nach dem Umschwung Ruhe und Ordnung ein. Die bald wieder aufgelebte Achtung vor Volk und Staat hat sich außerordentlich segensreich ausgewirkt.

Beschwerden in Fürsorgeangelegenheiten:

Der Beschwerdeausschuß hatte über 1326 Einsprüche zu entscheiden.

Einsprüche gegen	Anzahl der Beschwerden	Beschwerden wurden		
		stattgegeben	zurückgestellt und anderweitig erledigt	abgelehnt
Höhe der Alu und Kru	572	1	4	567
Sonstige Entscheidungen in Fürsorgeangelegenheiten	550	—	9	541
Ablehnung der Hauszinssteuerstundungen	204	—	—	204
	1326	1	13	1312

Die Ehrenbeamten in den Bezirkskommissionen:

Die gewaltigen Kräfte der nationalen Erhebung und Erneuerung haben auch die Zusammenarbeit zwischen den Ehrenbeamten und dem Jugend- und Fürsorgeamt mit neuem Geist erfüllt. Eine regere ergänzende Mitarbeit der ehrenamtlichen Kräfte war notwendig, um die Bürgerschaft mehr als früher an der Selbstverwaltung zu beteiligen und dadurch die

Volksverbundenheit im nationalsozialistischen Sinne zu stärken und zu festigen.

Wahrnehmung von Sittlichkeitsterminen:

Die Hauptverhandlungstermine in Sittlichkeitssachen, in denen Kinder als Zeugen geladen waren, wurden trotz der Personalknappheit auch weiterhin wahrgenommen und die Jungen und Mädchen während der Wartezeit, soweit sich das durchführen ließ, betreut. Es wurde immer wieder die Erfahrung gemacht, wie wichtig es ist, bei diesen Verhandlungen zuzuhören, da dort häufig Dinge zur Sprache kamen, die zu wissen aus fürsorglichen Gründen wesentlich ist, die aber anders nicht so leicht zur Kenntnis des Jugendamtes gelangen würden. Auch eine ablenkende Beschäftigung der Kinder während der Zeit, in der sie nicht im Verhandlungssaale anwesend sein müssen, hat sich immer wieder als erwünscht erwiesen, vor allem dann, wenn lange gewartet werden mußte oder mehrere Kinder auf einmal geladen waren oder wenn mit uneinsichtigen Angehörigen zu rechnen war. In jedem Falle sind Schädigungen für ein Kind zu befürchten, das einmal in eine solche Sache verwickelt war und hernach noch ein oder mehrere Male über das Erlebte aussagen muß.

Ehstandsdarlehen:

Als V. Teil zum Gesetz zur Arbeitsbeschaffung wurde am 3. Juni 1933 das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen erlassen. Die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens wurden den Gemeindebehörden übertragen. Für den Stadtkreis Halle übernahm das Jugend- und Fürsorgeamt die Bearbeitung der Anträge. In der Zeit vom 3. Juli 1933 bis zum 31. März 1934 wurden insgesamt 927 Anträge eingereicht. Davon wurden nach Prüfung der Verhältnisse und Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, an das Finanzamt 570 Anträge befürwortend weitergereicht, zuständigkeitshalber an auswärtige Gemeinden bzw. Finanzämter 23 Anträge abgegeben. Wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mußten 176 Anträge abgelehnt werden. Noch in Bearbeitung waren bei Abschluß des Berichtsjahres 158 Anträge. Die hohe Zahl der noch nicht erledigten Anträge erklärt sich daraus, daß die Prüfung der Anträge auf

Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen längere Zeit in Anspruch nimmt.
Wohnungspflege:

Im Rahmen der Wohnungspflege sind im Berichtsjahre insgesamt 1208 Besichtigungen vorgenommen worden, davon entfallen 870 auf erstmalige Besichtigungen und 338 auf Nachbesichtigungen. 428 der erstmalig besichtigten Wohnungen gaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Wohnungsordnung für den Stadtkreis Halle vom 23. 1. 1931 Anlaß zu wohnungspflegerischen Beanstandungen. Von den im Berichtsjahr ange-
troffenen 327 Benutzungsmängeln entfallen auf Verwohnung 65 Fälle, Verunreinigung der Wohnung, unordentliche Haushalte u. dgl. 12, Vorhandensein von Ungeziefer 250. An den 452 angetroffenen Belegungsmängeln sind beteiligt: Überfüllung mit 112, mangelhafte Geschlechtertrennung mit 26, Bettenmangel mit 215, Bewohnung von U.-Räumen und ungesunden Wohnungen mit 92, Verstoß gegen die Bestimmungen des § 9 der Wohnungsordnung über die Aufnahme familienfremder Personen mit 7.

Zusammenarbeit mit der NSV.:

Um von vornherein mit der aufbauenden Arbeit der NSV. die notwendige

Führung zu gewinnen und eine ergänzende Zusammenarbeit zu sichern, beauftragte der Magistrat den stellvertretenden Vorsitzenden der Fürsorgedeputation Stadtrat Tießler, die Verbindung wahrzunehmen. Außerdem wurde bei den besonders mannigfachen Berührungspunkten der NSV. mit dem Jugend- und Fürsorgeamt von letzterem ebenfalls ein Beamter als Verbindungsmann bestimmt. Im Vordergrund stand das große Winterhilfswerk, das ausschließlich nach zentralen Anweisungen der Reichs- bzw. Gauführung des Winterhilfswerks organisiert wurde, weshalb die gemeindliche Fürsorge ihre Mitarbeit auf diesen Rahmen einstellte unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse. Da es für die NSV. darauf ankam, durch das Winterhilfswerk die Maßnahmen der gemeindlichen Fürsorge so zu ergänzen, daß alle Volksgenossen vor Hunger und Kälte hinreichend geschützt waren, so galt es zunächst, der NSV. eine Übersicht über den zu betreuenden Personenkreis zu geben. Deshalb wurden im Oktober alle dem Jugend- und Fürsorgeamt in der wirtschaftlichen Fürsorge bekannten Personen und Familien in eine besondere Kartei des Winterhilfswerks namentlich übertragen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich

Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung.

Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 30. 11. 1934 (RABL. S. I 271):

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Dritter Teil Kapitel I Artikel 2, vom 5. 6. 1931¹⁾ (RGBl. I S. 279) ordne ich mit Zustimmung der Reichsregierung an:

¹⁾ RABL. 1931 S. I 112.

²⁾ Anmerkung der Schriftleitung:

Die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung hatte zwar schon bisher nach den Beschlüssen des Vorstandes der Reichsanstalt vom 1. 10. 1931 und 18. 3. 1932 im allgemeinen zwanzig Wochen betragen; sie war aber bei berufsbüchlichen Arbeitslosen auf sechzehn Wochen verkürzt.

§ 1.

Die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung beträgt in jedem Falle²⁾ zwanzig Wochen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am 9. 12. 1934 in Kraft. Sie ergreift auch laufende Unterstützungsfälle.

§ 3.

Die Beschlüsse des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. 10. 1931 (RABL. S. I 223) und vom 18. 3. 1932 (RABL. S. I 49) treten am 9. 12. 1934 außer Kraft.

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung.

Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 30. 11. 1934 (RABL. S. I 270):

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-

rang verordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes:

§ 1.

In Betrieben, in denen die Arbeitszeit aus Gründen der Rohstoffbeschaffung verkürzt ist, wird aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verstärkte Kurzarbeiterunterstützung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.

Die Gewerbearten, deren Betriebe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, werden von mir bestimmt. Die Bestimmung wird im Deutschen Reichsanzeiger verkündet und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

§ 2.

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, deren Beschäftigung sowohl für den Fall der Krankheit wie für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist.

§ 3.

Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung wird gezahlt, wenn

- a) der Kurzarbeiter in zwei aufeinanderfolgenden Wochen (Doppelwoche) weniger als 72 Arbeitsstunden, jedoch nicht weniger als 8 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt wird,
- b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht,
- c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalles verringert ist.

§ 4.

Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 50 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter bei einer Arbeitszeit von 72 Stunden in der Doppelwoche bezogen hätte.

Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung um 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für eine Arbeitszeit von 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist.

§ 5.

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, soweit der Kurzarbeiter in der arbeitsfreien Zeit andere entgeltliche Arbeit verrichtet oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnt.

Für Kurzarbeiter, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Kurzarbeit wenigstens 52 Wochen

- a) als landwirtschaftliche Arbeiter, ländliches Gesinde, Wanderarbeiter (Schnitter), Melker oder als Familienangehörige des Unternehmers in einer den vorbeschriebenen Berufen gleichgearteten Tätigkeit oder
- b) als Haushilfen

beschäftigt waren, hat der Vorsitzende des Arbeitsamts die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung zu versagen oder zu befristen, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Kurzarbeiter durch eigene Bemühung Arbeit in seinem früheren Beruf verschaffen kann.

§ 6.

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, wenn dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt worden ist, daß in dem Betrieb weniger als 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wird. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der diese Anzeige dem Arbeitsamt erstattet wird.

§ 7.

Zuständig für die Gewährung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Der Betrieb hat die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszusahlen.

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann bestimmen, daß sich die Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden haben.

§ 8.

Ausführungsvorschriften werden, soweit sie erforderlich sind, von mir erlassen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. 12. 1934 in Kraft. Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. 8. 1931/1. 7. 1932 tritt in den Betrieben, die zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, mit dem Beginn der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung, spätestens jedoch am 16. 12. 1934, außer Kraft.

Zulassung der Betriebe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 30. 11. 1934 (RABL. S. I 270):

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 30. 11. 1934 lasse ich diejenigen Betriebe aller Gewerbearten der Textilindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zu, in denen regelmäßig mindestens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

Maßgebend für die Feststellung, welche Gewerbearten zur Textilindustrie gehören, ist das Systematische Gewerbeverzeichnis des Statistischen Reichsamts (Gewerbegruppe XII, Textilindustrie).

2. Ist mit einem Betrieb der Textilindustrie ein Nebenbetrieb räumlich verbunden, der nach der Art der Arbeit der Textilindustrie nicht zuzurechnen ist, so gelten die Vorschriften der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auch für den Nebenbetrieb.

Ausfallunterstützung bei Tiefbauarbeiten.

Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 30. 11. 1934 (RABl. S. I 271):

Auf Grund der §§ 110d und 140 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers und des Herrn Reichsministers der Finanzen folgendes an:

§ 1.

Tiefbauarbeiter, die zur Beschäftigung bei Außenarbeiten des Tiefbaugewerbes an einem anderen als ihrem bisherigen Wohnorte Unterkunft nehmen müssen, können für die in den Wintermonaten durch Regen oder Frost ausfallenden Arbeitsstunden eine Unterstützung (Ausfallunterstützung) aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten.

§ 2.

Die Ausfallunterstützung kann für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch Regen oder Frost ausfallenden Arbeitsstunden gewährt werden, soweit nicht dem Unternehmer die Bezahlung der Ausfallstunden obliegt. Arbeitsstunden, deren Bezahlung auch aus anderen Gründen entfallen würde, bleiben für die Ausfallunterstützung außer Ansatz.

§ 3.

Die Ausfallunterstützung beträgt für Verheiratete die Hälfte, für Ledige ein Viertel des für Vollarbeiter über 20 Jahre zuständigen Stundenlohnes. Zu- oder Abschläge, Zulagen, Wegegelder, Akkordzuschläge usw. werden bei der Berechnung der Ausfallunterstützung nicht berücksichtigt.

§ 4.

Die Ausfallunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Tiefbauarbeiter andere entgeltliche Arbeit verrichtet oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnt. Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn ihm anderweit Arbeit vom Arbeitsamt nachgewiesen werden kann.

§ 5.

Die Ausfallunterstützung kann nur für die Wintermonate bis 31. 3. 1935 gewährt werden, jedoch an einer Baustelle nicht über drei zusammenhängende Lohnwochen hinaus; dabei können Wochen, in denen eine Ausfallunterstützung nur für 16 oder weniger Ausfallstunden gewährt worden ist, außer Betracht bleiben. Die Ausfallunterstützung hat zur Voraussetzung, daß in jeder Lohnwoche mindestens ein Arbeitstag voll vom Unternehmer bezahlt worden ist.

§ 6.

Über die Gewährung der Ausfallunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts des Beschäftigungsortes unter Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit vorgearbeitete oder nachzuarbeitende Ausfallstunden zur Versagung der Ausfallunterstützung führen müssen.

Der Unternehmer hat die Ausfallunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszuzahlen.

§ 7.

Verheiratete Tiefbauarbeiter, die zur Beschäftigung bei Außenarbeiten des Tiefbaugewerbes an einem anderen als ihrem bisherigen Wohnorte Unterkunft haben nehmen müssen, brauchen keine Wartezeit (§ 110b AVAVG.) zurückzulegen, wenn sie sich im Anschluß an die auswärtige Arbeit arbeitslos melden.

§ 8.

Die Anordnung tritt am 1. 12. 1934 in Kraft

Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 29. 11. 1934 (RGBl. I S. 1200):

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. 7. 1932 (RGBl. I S. 352) in Verbindung mit Artikel 2 der Zweiten Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 581) wird in Ergänzung der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. 7. 1932 folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen „Arbeitsdienst“ und „Arbeitslager“ sind ausschließlich der dem Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst und Reichsführer des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes unterstehenden Organisation vorbehalten.

(2) Andere zur Ausführung von Notstandsarbeiten oder zu anderen Zwecken gebildete Arbeitsverbände dürfen diese Bezeichnungen nicht führen. Auch ist es diesen Verbänden verboten, die im nationalsozialistischen Arbeitsdienst eingeführten Dienstgradbezeichnungen zu führen und uniformähnliche einheitstracht zu tragen.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1105).

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 577) wird verordnet:

Die Genossenschafts- und Sektions-(Abteilungs-) Versammlungen bei den Genossenschaften der Unfallversicherung, die Ausschüsse der Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalten, der Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Generalversammlungen der Seekasse und der

Seekrankenkasse, die Hauptversammlungen der Reichsknappschaft sowie die Bezirksvorstände, die Abteilungsvorstände und Bezirksversammlungen der Reichsknappschaften und die Organe der besonderen Krankenkasse der Reichsknappschaft fallen weg.

An ihre Stelle treten vorläufig

bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung der Vorstand,

bei den Genossenschaften der Unfallversicherung der Genossenschafts- und Sektions- (Abteilungs-) Vorstand,

bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung der Gesamtvorstand,

bei der Seekasse der Vorstand,

bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Direktorium,

bei der Reichsknappschaft und ihren Untergliederungen der Reichskommissar.

Über die Entlastung dieser Organe für das Jahr 1934 und, soweit erforderlich, die früheren Jahre entscheidet die Behörde, die in diesen Jahren die Aufsicht geführt hat.

Zweite Verordnung

des Reichsarbeitsministers zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. 10. 1934.

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 270 v. 17. 11. 1934):

Auf Grund des Abschnitts V § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) wird über das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung treten in Kraft die Vorschriften

des Abschnitts II Artikel 3 § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über Ersatzkassen der Krankenversicherung;

des Abschnitts II Artikel 6 über Errichtung usw. von Versicherungsträgern;

des Abschnitts IV § 1 über den Inhalt des Aufsichtsrechts;

des Abschnitts V § 1 über Durchführung des Gesetzes, Widerruf der Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung und über Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen.

§ 2

Mit dem 1. Januar 1935 treten in Kraft die Vorschriften des Abschnitts I über den Umfang der Reichsversicherung;

von den Vorschriften des Abschnitts II über Versicherungsträger der Artikel 1, Artikel 3 § 5 über die Verbindung der Träger der Kranken- und Rentenversicherung;

der Artikel 2 über die Landesversicherungsanstalten;

im Artikel 3 die §§ 1 bis 3 über die Krankenkassen, soweit es sich nicht um Ersatzkassen handelt; der Artikel 5 über die Versicherungsträger des Bergbaues; im Artikel 7 der § 1 und der § 2 Abs. 1 und 5 über die Einführung des Führergrundsatzes in der Reichsversicherung und die Bestellung von Leitern, soweit es sich nicht handelt um Landkrankenkassen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Sonderanstalten der Reichsbahn und Ersatzkassen der Krankenversicherung;

im Artikel 8 die §§ 2 bis 4 über Finanzgebarung;

der Artikel 9 über die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger;

die Vorschriften des Abschnitts III über Versicherungsbehörden;

die Vorschriften des Abschnitts IV § 2 über die Zuständigkeit zur Aufsicht, soweit es sich nicht um Ersatzkassen der Krankenversicherung handelt.

Verhinderung unberechtigter Mietsteigerungen.

Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 13. 11. 1934 (Nr. 293 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 15. 12. 1934):

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. 12. 1931/15. 4. 1932 (RGBl. 1931 I S. 747, 1932 S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1085) wird verordnet:

Artikel I.

Die oberste Landesbehörde des Landes Braunschweig wird ermächtigt, für folgende Gemeinden: Braunschweig, Wolfenbüttel, Holzminden und Blankenburg a. H., in denen seit dem 1. 1. 1934 infolge eines durch außergewöhnliche Umstände bedingten Zuzuges die Nachfrage nach Wohnungen erheblich gestiegen ist und wesentliche Mietsteigerungen eingetreten oder zu erwarten sind, für die Zeit bis zum 30. 9. 1935 folgende Anordnungen zu treffen:

A.

(1) Räume, für die das Reichsmietengesetz gilt, dürfen höchstens zu dem Mietzins neu vermietet werden, der für März 1934 galt; blieb dieser Mietzins hinter der gesetzlichen Miete zurück, so darf die gesetzliche Miete gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Märzmiete bleiben etwaige Umlagen (Heizungskosten, Wassergeld usw.) außer Betracht. Hatte der Mieter Leistungen übernommen, die auf die Höhe des Mietzinses offenbar von Einfluß waren, so ist ihr Wert hinzuzurechnen.

(3) Waren die Räume im März 1934 nicht vermietet, so darf höchstens der Betrag gefordert werden, der vorher zuletzt in Kraft war, jedenfalls aber die gesetzliche Miete. Waren die Räume überhaupt noch nicht vermietet, so darf die gesetzliche Miete gefordert werden.

(4) Hat der Vermieter in den Mieträumen besondere, mit einem außergewöhnlichen Kostenaufwand verbundene Arbeiten vorgenommen und ist mit Rücksicht hierauf der Mietzins für die Zeit nach dem 31. 3. 1934 höher vereinbart worden oder wird aus dem gleichen Grunde eine Erhöhung später vereinbart, so kann der erhöhte Mietzins gefordert werden.

B.

(1) Bei laufenden Mietverhältnissen über Räume, für die das Reichmietengesetz gilt, ermäßigt sich ein die gesetzliche Miete übersteigender Mietzins von dem auf den Erlaß der Anordnung folgenden Monatsersten auf den Mietzins, der für März 1934 galt, jedoch nicht unter die gesetzliche Miete.

(2) Die Vorschriften unter A Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel II.

Die Anordnungen in Artikel I A und B können insgesamt oder einzeln getroffen werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Preußen

Dezemberrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdl. u. d. PrFM. v. 6. 12. 1934
— V St 120 XV u. IV 7243/1. 6. 12. —
(MBliV. S. 1512a):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der Reichsfinanzminister den im Monat Dezember 1934 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rund 12,6 Mill. RM festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 10. 1934 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Dezemberrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV ST 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6. — [MBliV. S. 845]) und unter

Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Regierungspräsidenten und dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 11., 17. und 22. 12. 1934 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom Finanzminister ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuzahlen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen.

(3) Der Reichsfinanzminister hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Sonderbeihilfe des Reichs für Empfänger von Kleinrentnerunterstützung und -hilfe.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 8. 11. 1934
— V W 3203/26. 10. (IV W 3) —
(MBliV. S. 1452a):

(1) Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß bei den Ausgabe-mitteln, die im Haushaltsplan des Reichs-ratsministeriums für das Rechnungsjahr 1934 zur Beteiligung des Reichs an der Kleinrentnerfürsorge vorgesehen sind, über die letzten 10 v. H.¹⁾ verfügt wird. Von dem hierdurch frei gewordenen Betrage sind auf Preußen 1 568 000 RM entfallen. Der für jeden Regierungsbezirk zur Verfügung stehende Betrag ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Verrechnung der Beträge hat in der Rechnung der Verwaltung des Innern für das Rechnungsjahr 1934 bei Kap. 108 Tit. 50 unter dem besonderen Abschn. „Kleinrentnerfürsorge“ als Mehrausgabe zu erfolgen. Die Übersendung der Kreditschreiben des Finanzministers ist veranlaßt.

(3) Die Mittel sind vom Reich als Sonderzuschuß zur Verfügung gestellt worden. Sie sind von den Bezirksfürsorgeverbänden zur sofortigen Gewährung von Sonderbeihilfen an alle nach § 14 der Reichsgrundsätze und nach § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe unterstützten Kleinrentner zu verwenden. Keinesfalls dürfen sie zur Minderung des Fürsorgeaufwandes verwendet werden, der den Bezirks-

Anmerkung der Schriftleitung.

¹⁾ Es handelt sich um den auf Grund des § 14 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 23. 3. 1934 (RGBl. II S. 121) gesperrten Betrag in Höhe von 10 v. H. des Etatsansatzes.

fürsorgeverbänden aus der laufenden Unterstützung der Kleinrentner erwächst²⁾. Die Mittel sind von mir nach der Zahl der Kleinrentnerparteien (§ 14 der Reichsgrundsätze) v. 30. 6. 1934 verteilt worden und sofort ausschließlich nach der Zahl der Kleinrentner auf die Bezirksfürsorgeverbände unterzuteilen.

Rückforderung der Kosten der öffentl. Fürsorge.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 1. 12. 1934

— V W 3000/10. 11. — (MBliV. S. 1503):

Nachstehendes Rundschreiben vom 10. 11. 1934¹⁾, das der Reichsarbeitsminister gemeinsam mit mir an die Sozialministerien der Länder gerichtet hat, zur Beachtung. Die Vorschrift des § 30 Abs. 5 AVFV²⁾, nach der bei der Ersatzleistung durch nachträglich zu Vermögen oder Einkommen gelangte Hilfsbedürftige weitestgehende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß nicht durch die Art der Kosteneinzahlung die wirtschaftliche Existenz des Ersatzpflichtigen gefährdet wird, wird noch immer nicht überall befolgt. Es sind mir Fälle bekannt geworden, in denen Fürsorgeverbände das Einkommen des Ersatzpflichtigen bis auf wenig mehr als den Fürsorgegerichtssatz zum Ersatz der Fürsorgekosten beansprucht haben. Eine derartige Handhabung der Vorschrift steht aber im krassen Widerspruch zu der vom Gesetzgeber verfolgten Absicht, den Ersatzpflichtigen gegen unangemessene Beitreibung der Fürsorgekosten zu schützen. Auch die RdErl. des MfV. v. 19. 5. 1930 (VMBL. S. 540) und des PrMdl. v. 28. 9. 1933 (MBliV. I S. 1125) verfolgen das gleiche Ziel, ohne jedoch einen ausreichenden Erfolg gezeitigt zu haben. Die Fürsorgeverbände haben deshalb künftig bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach den Grundsätzen und Richtlinien des nachstehenden Rundschreibens zu verfahren.

Anrechnung der Witwenrente und Zusatzrente auf die Unterstützungsrichtsätze.

Erl. d. Preuß. Ministers des Innern v. 29. 10. 1934
— IV W 3410/10. 10. —:

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mir zu dieser Frage folgendes mitgeteilt:

Die Frage der Anrechnung der Witwenrente und Zusatzrente auf die Unterstützungsrichtsätze habe ich auf Grund verschiedener Schreiben der NS.-Kriegsopferversorgung nochmals eingehend geprüft. Ich halte jedoch auch jetzt eine allgemeine Regelung in dem Sinne, daß die genannten Bezüge ganz oder

teilweise nicht anzurechnen sind, nicht für möglich.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat ergäuzend noch folgendes ausgeführt:

„Ich vermag auch ganz allgemein eine Ausnahmebehandlung der Kriegshinterbliebenen in bezug auf die Anrechenbarkeit ihrer Renten im Rahmen der Hilfsbedürftigkeitsprüfung nicht zu befürworten. Wenn auch diese Rentenrechnung teilweise als Härte empfunden werden mag, liegt sie indessen in der allgemeinen Regelung begründet, die die Gewährung der Fürsorgeleistungen ausnahmslos vom Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit abhängig macht. Solange die Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung (abgesehen von den ersten sechs Wochen) und der Krisenunterstützung aufrechterhalten wird, kann meines Erachtens auch für Kriegshinterbliebene keine Ausnahme zugelassen werden. Alles, was überhaupt mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geschehen kann, sollte nach meinem Dafürhalten durch Leistungserhöhung, nicht aber durch Zulassung eines Doppelbezuges geschehen. Denn ein Doppelbezug von Kriegsbeschädigtenrente und Arbeitslosenunterstützung würde in aller Regel gerade einem Personenkreis zugute kommen, der weniger schwer getroffen ist, insofern er noch in der Lage ist, sich durch ordentliche, versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung zu erwerben. Die Zulassung von Ausnahmen muß zu Berufungen aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten führen, die ohnehin zuweilen geltend machten, daß für die Kriegshinterbliebenen besser gesorgt werde als für die Kriegsbeschädigten selbst.“

Diesen Ausführungen des Präsidenten der Reichsanstalt schließt sich der Reichsarbeitsminister an und verweist im übrigen auf das Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsvorsorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541), durch das für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen inzwischen erhebliche Erleichterungen geschaffen worden sind. Soweit die volle Anrechnung der Bezüge wegen einer besonders großen Notlage eine unbillige Härte ergeben würde, bestehen gegen die Nichtanrechnung eines angemessenen Teils keine Bedenken.

Den vorstehend wiedergegebenen Auffassungen trete ich bei und ersuche, etwaige Einzelfälle entsprechend zu behandeln.

Kinderbeihilfe für uneheliche Kinder.

Erlaß des Preuß. Finanzministers vom 9. 11. 34
— Bes. 1155/12. 10. —:

Es ist beabsichtigt, die Bestimmung in Nr. 65 Abs. 5 PBV. in Übereinstimmung mit einer im Reich in Aussicht genommenen Rege-

¹⁾ Da es sich hier um eine Sonderverteilung handelt, wird im übrigen die Verwendung der Reichsmittel für die Kleinrentnerhilfe nicht berührt.

²⁾ Abgedruckt auf Seite 360.

³⁾ PrGS. 1932 S. 207.

lung bei gegebener Gelegenheit wie folgt zu fassen:

Die Gewährung des vollen Unterhalts für ein uneheliches Kind ist nur anzunehmen, wenn der Beamte für den Unterhalt des Kindes mindestens einen Betrag in Höhe der Unterhaltsrente aufwendet, zu deren Entrichtung er rechtlich verpflichtet ist. Wenn die festgesetzte Unterhaltsrente niedriger ist als die Kinderbeihilfe, so wird diese nur in Höhe der Unterhaltsrente gewährt. Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er die Kinderbeihilfe, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den Betrag der Unterhaltsrente erreicht oder wenn der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß beides jetzt hiernach verfahren wird.

Nachzahlungen von Kinderbeihilfen kommen aus diesem Anlaß nicht in Frage.

Aufwendungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Haushaltsjahr 1935.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 3. 12. 1934

— V a VI 7570/804 II/34 u. IV f 2/1000 i. —
(MBliV. S. 512c):

(1) Das Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens tritt am 1. 4. 1935 in Kraft. Die Durchführungsvorschriften hierzu

werden vorbereitet; bei der Bedeutung der Angelegenheit erfordert ihre Fertigstellung jedoch eine gewisse Zeit. Da noch nicht übersehen werden kann, welche Leistungen den Stadt- und Landkreisen nach § 4 des Ges. zur Last fallen werden, ordne ich auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) an, daß bei der Aufstellung der gemeindlichen Haushaltspläne für 1935 so zu verfahren ist, als ob das Gesundheitswesen, soweit es bis dahin kommunale Angelegenheit war, in dem bisherigen Rahmen und nach den bisherigen Zuständigkeiten von den bisherigen Trägern weitergeführt würde. Bei der Wichtigkeit dieses Aufgabengebiets im nationalsozialistischen Staate muß erwartet werden, daß zum mindesten die gleichen Beträge wie im laufenden Haushaltsjahre in den Voranschlag eingesetzt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz würden sich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei einer wesentlichen und dann von den Gemeinden zu begründenden Verschlechterung der Haushaltslage, rechtfertigen lassen.

(2) Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, die Durchführung dieses Runderlasses zu überwachen und mir über die Fälle zu berichten, in welchen Gemeinden oder Gemeindeverbände das Vorliegen eines solchen besonderen Ausnahmefalles behaupten.

Umschau

Verfahren in Versorgungssachen.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 544) ist der Wortlaut des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der vom 1. 12. 1934 an geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt I Seite 1113 veröffentlicht worden.

Arbeitsvermittlung für Frontkämpfer.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Arbeitsämtern zur Pflicht gemacht, den Unterbringungs-möglichkeiten für Frontkämpfer wirksam nachzugehen. Er weist darauf hin, daß insbesondere bei der Durchführung des Arbeitsplatz austauschverfahrens die Möglichkeit bestehen dürfe, auf Frontkämpfer zurückzugreifen.

Frontkämpfersiedlungen.

Örtliche Pressehinweise über die Errichtung von Kriegsbeschädigtensiedlungen in einzelnen Gemeinden geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die maßgebenden Stellen in Staat und Partei die Durchführung von ausgesprochenen Kriegsbeschädigtensiedlungen nicht gut heißen. Soweit die NSKOV als Siedlungsträger auftritt, führt sie Frontkämpfersiedlungen durch, die nur in einem bestimmten Prozentsatz Kriegsbeschädigte umfassen. In ähnlicher Weise werden zweckmäßig auch die Gemeinden verfahren.

Finanzielle Lage der Reichsanstalt.

Nach der Halbjahresbilanz der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betragen in den Monaten April bis September die Einnahmen rund 755 Millionen RM, von

denen 595 Millionen RM auf die Beiträge und rund 160 Millionen RM auf die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe entfallen. Von den Ausgaben nehmen natürlich Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung den größten Posten ein, nämlich mehr als 340 Millionen RM. Die Kurzarbeiterunterstützung erforderte 4,4 Millionen RM. Nahezu die Hälfte der Ausgaben der Reichsanstalt entfällt auf arbeitsfördernde Maßnahmen. So wurden für die Grundförderung bei Notstandsarbeiten mehr als 123 Millionen RM aufgewendet. Für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit wurden rund 10 Millionen RM bereitgestellt, für die Landhilfe rund 9 Millionen RM. Für den Deutschen Frauenarbeitsdienst wurden 2,5 Millionen RM aufgewendet. Etwa 50 Millionen RM kosteten die Durchführung der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und die Verwaltung. An das Reich sind bisher 117 Millionen RM abgeführt worden, wovon 17 Millionen RM auf die Träger der Invalidenversicherung entfallen. Trotzdem schließen die sechs Monate des Sommerhalbjahres noch mit einem Überschuß von nahezu 100 Millionen RM ab.

Reguläre und zusätzliche Beschäftigung.

Die Gesamtbeschäftigung der Wirtschaft wäre in diesem Jahre nach Feststellung des Instituts für Konjunkturforschung noch viel rascher gestiegen, wenn nicht planmäßig das Tempo gemäßigt worden wäre. „Planmäßig“ insofern, als seit dem Frühjahr dieses Jahres die Notstandsarbeiten eingeschränkt wurden, um die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushalt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (die sog. Grundförderung) als Reserve für den kommenden Winter aufzusparen. Die Zahl der Notstandsarbeiter betrug:

Ende März	1934	631 000
„ Mai	1934	502 000
„ Juli	1934	315 000
„ Sept.	1934	256 000
„ Oktober	1934	246 000

Durch diese Einschränkung der Notstandsarbeiten ist die Zahl der „zusätzlich“ Beschäftigten seit März ständig gesunken. Das wieder hat einen Teil der Steigerung der „regulären“ Beschäftigung ausgeglichen. So ist von März bis September 1934 (neuere Zahlen liegen nicht vor;

die Entwicklung hat aber im Oktober angehalten) die Zahl der „regulär“ Beschäftigten gestiegen um 1 340 000, die Zahl der „zusätzlich“ Beschäftigten gesunken um 410 000, die Gesamtzahl der Beschäftigten infolgedessen nur gestiegen um 930 000.

Die Arbeitslosigkeit im Winter.

In dem Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung Nr. 46 vom 21. 11. 1934 wird darauf hingewiesen, daß mit fortschreitender Jahreszeit die jahreszeitlichen Faktoren wieder einen stärkeren Einfluß auf die Beschäftigung ausüben werden. Ziel der Beschäftigungspolitik ist, wie im vorigen Winter die winterliche Arbeitslosigkeit so niedrig wie möglich zu halten. Saisonmäßig bedingt müssen sich in der Landwirtschaft, der Industrie der Steine und Erden und vor allem auch im Baugewerbe Abschwächungen bemerkbar machen. Es wird daher in den nächsten Monaten darauf ankommen, möglichst viel Arbeitskräfte aus den Außenberufen mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, die vom Wetter und der Temperatur unabhängig sind. Die Erfahrungen des letzten Winters beweisen, daß dies möglich ist. Im vergangenen Winter war die Saisonbelastung fast überall erheblich niedriger als in den vorausgegangenen Jahren.

Die Altersgliederung der Arbeitslosen.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat im Anschluß an die früheren statistischen Erhebungen eine neue Ermittlung über die Altersgliederung und Familienstand der Arbeitslosen nach dem Stande vom 31. August 1934 durchgeführt. Die Altersgliederung der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung zeigt für das Reich zunächst, daß der Anteil der Jugendlichen im Alter bis zu 21 Jahren bei den Frauen erheblich größer ist als bei den Männern. Der Unterschied ist in letzter Zeit besonders stark geworden, was mit der erhöhten Möglichkeit für die männlichen Jugendlichen zu erklären ist, in Arbeit irgendwelcher Art zu kommen. Diese steigenden Beschäftigungsmöglichkeiten gerade für männliche Personen haben dazu geführt, daß der Anteil der bis 21 Jahre alten Hauptunterstützungsempfänger im Verlauf der letzten

1½ Jahre von 9,9 auf 3,7 vH. gefallen ist, während der Anteil der weiblichen Jugendlichen nur von 20,1 auf 12,2 vH. sank. Insgesamt fiel die Anteilzahl der Jugendlichen von 12 auf 4,6 vH. In der Gruppe der Hauptunterstützungsempfänger, und zwar sowohl in der Arbeitslosenversicherung wie in der Krisenfürsorge, von 21 bis 25 Jahren ist ebenfalls ein stetes Fallen der Anteilzahlen zu beobachten, und zwar in der Arbeitslosenversicherung von 15,2 auf 10,4 vH., in der Krisenfürsorge von 15,6 auf 8,7 vH. Gegenüber der Verringerung der Anteilzahlen der jugendlichen Unterstützten ist der Anteil der älteren Jahresklassen mehr oder weniger stark gestiegen, und zwar haben im Verhältnis die ältesten Arbeitslosen die stärkste Steigerung ihres Anteils zu verzeichnen. Bei den Hauptunterstützungsempfängern im Alter von 45 bis 60 Jahren stiegen die Anteilzahlen in der Arbeitslosenversicherung von 16,3 auf 20,2 vH., in der Krisenfürsorge von 22,7 auf 27,3 vH. Diese Entwicklung deckt sich in ihrer Richtung mit den Verschiebungen in der Altersgliederung der Arbeitslosen überhaupt. Entsprechend hat sich auch der Anteil der Ledigen ständig vermindert, während umgekehrt der der Verheirateten gestiegen ist. Waren Anfang 1933 in der Arbeitslosenversicherung noch 40,1 vH. aller Unterstützungsempfänger ledig, so beträgt ihr Anteil Ende August 1934 nur noch 24,8 vH. Auch durch diese Erhebung wird die Notwendigkeit der Anordnungen über Arbeitsplatz austausch und Verteilung von Arbeitskräften bestätigt. Die Durchführung dieser neuen Bestimmungen wird, wie die Reichsanstalt erklärt, möglicherweise die Entwicklung der letzten Zeit ändern und den Anteil der älteren, verheirateten Personen wieder sinken lassen.

Verteilung von Arbeitskräften.

In der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 ist nur von Arbeitern und Angestellten die Rede. Hieraus ergab sich die Zweifelsfrage, ob die Gemeindeverwaltungen und -betriebe in die auch von ihnen nach der Anordnung vorzunehmende Prüfung ebenfalls nur ihre Arbeiter und Angestellten oder auch ihre Beamten einzubeziehen haben. Diese Frage ist durch einen Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und

Arbeitslosenversicherung vom 29. 10. 1934 — II. 5588/181 — dahingehend entschieden worden, daß öffentliche Beamte und Beamtenanwärter nicht zur Gefolgschaft eines öffentlichen Betriebes oder einer öffentlichen Verwaltung im Sinne der Anordnung vom 28. 8. 1934 gehören und daher bei der Prüfung gemäß § 2 der Anordnung nicht zu berücksichtigen sind.

Entlassung aus dem Arbeitsdienst.

Nach einem neuerdings bestätigten Übereinkommen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft ist für besonders bestimmte Fahrten von Angehörigen des Arbeitsdienstes auf Reichsbahnstrecken die Fahrgeldstundung folgendermaßen geregelt: Die Dienststellen des Arbeitsdienstes stellen einen Gutschein aus, gegen dessen Abgabe die Fahrkartenausgaben den Angehörigen des Arbeitsdienstes eine Fahrkarte aushändigen, die einen Vermerk trägt, aus dem zu ersehen ist, daß der Fahrgeldbetrag für sie gestundet wurde. Eine Rückgabe des Gutscheins oder eine Auszahlung des Fahrgeldes kann nur von der Stelle beantragt werden, welche den Gutschein ausgestellt oder welche den Betrag für die Fahrkarte an die Reichsbahn überwiesen hat. Eine Auszahlung des Fahrgeldes seitens der Fahrkartenausgabe bei Rückgabe einer gegen einen Gutschein erlangten Fahrkarte ist somit ausgeschlossen. Da die Rückfahrten der Arbeitsmänner in ihren Heimatort nach Beendigung des Arbeitsdienstes unter diese Vereinbarung fallen, ist die Möglichkeit des Umtausches der Fahrkarte gegen bares Geld ausgeschlossen. Von dieser Regelung wird hierdurch Kenntnis gegeben, um zu verhüten, daß von Arbeitsdienstmännern möglicherweise auf andere als die hier endgültig vorgeschriebene Art Dienststellen um Fahrgeld angegangen werden.

Förderung der Arbeitsaufnahme.

Nach einem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für AV. und AV. vom 17. 11. 1934 (Beilage 117/34 der Zeitschrift „Arbeit und Arbeitslosigkeit“ Nr. 22 vom 23. 11. 1934) können im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 17. 9. 1930 — RABl. I S. 199 — Reisekosten wie

Fahrkosten, Zehrgeld, Umzugsbeihilfen nunmehr auch für folgende Personen-
gruppen aus Mitteln der Reichsanstalt
gewährt werden:

1. Jugendliche, die auf Grund der An-
ordnung über die Verteilung von Arbeits-
kräften vom 28. 8. 1934 zur Entlassung
kommen,

- a) zum Antritt einer Landhelferstelle,
- b) zum Eintritt in den Arbeitsdienst.

2. Arbeiter und Angestellte, die auf
Grund des § 3 des Gesetzes zur Regelung
des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934
(RABL. S. 381) aus ihren bisherigen Ar-
beitsstellen in die Landwirtschaft zurück-
geführt werden.

Die Gewährung der Reisekosten an
diese Personen darf grundsätzlich nur
erfolgen, wenn sie die Mittel nicht selbst
aufbringen können. Die Arbeitsämter
können jedoch von dem Nachweis der
Bedürftigkeit im Einzelfalle absehen,
wenn die Prüfung der Bedürftigkeit er-
hebliche Verwaltungsarbeit verursachen
oder sonst Schwierigkeiten bereiten
würde. Unter Umständen kann auch die
Übernahme eines Teiles oder die dar-
lehnsweise Gewährung der Reisekosten
in Frage kommen, insbesondere dann,
wenn der Arbeitnehmer zwar angibt,
die Kosten nicht selbst tragen zu können,
seine Entlassung aber aus einer längere
Zeit bei voller Beschäftigung innege-
habten Arbeitsstelle erfolgt ist.

Mehreinstellung von Landarbeiter- familien.

Nachdem die Förderung mehrbeschäf-
tigter Landarbeiterfamilien aus Mitteln
der Landhilfe im Sinne des Erlasses
vom 28. 9. 1933 (RABL. I S. 259) wieder
aufgenommen worden ist, hat der Präsi-
dent der Reichsanstalt für AV. und AV.
in einem Erlaß vom 1. 11. 1934 (RABL.
I S. 259) sich zum Zwecke der Erleich-
terung der Weiterbeschäftigung der ge-
förderten Landarbeiterfamilien damit ein-
verstanden erklärt, daß auch in dem auf
das erste Förderungsjahr folgenden
zweiten Beschäftigungsjahre eine Bei-
hilfe gewährt wird, und zwar im Be-
trage von 25 RM vierteljährlich. Voraus-
setzung ist, daß ein neuer Jahresvertrag
abgeschlossen und der Nachweis erbracht
wird, daß der Beschäftigungsstand des
landwirtschaftlichen Betriebes nach der
Zahl der Landarbeiterfamilien und son-
stigen Beschäftigten sich gegenüber dem

gleichen Viertel des ersten Förderungs-
jahres nicht gesenkt hat.

Im Zusammenhang damit macht der
Präsident der Reichsanstalt für AV. und
AV. auf die Möglichkeit aufmerksam, die
sich aus den §§ 20 ff des Gesetzes über
Mieterschutz und Mieteinigungsämter in
der Fassung vom 27. 4. 1933 (RGBl. I
S. 235 ff) für die Freimachung von Miet-
räumen ergibt, die nur mit Rücksicht
auf ein zwischen den Vertragsteilen be-
stehendes Dienst- und Arbeitsverhältnis
vermietet worden sind. Ferner weist er
bezüglich der Schaffung neuer Familien-
wohnungen auf die Bestimmung des § 18
der Anordnung über die Verteilung von
Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 und die
dazu ergangenen Erläuterungen vom
11. 9. 1934 (RABL. I S. 232) hin, wonach
unter bestimmten Voraussetzungen aus
Mitteln der Reichsanstalt für AV. und
AV. auf die Dauer von sechs Jahren ein
jährlicher Zuschuß bis zu 300 RM zur
Verzinsung und Tilgung der Herstellungs-
kosten der zur Unterbringung mehr ein-
gestellter Land- und Forstarbeiterfa-
milien bestimmten neuen Familienwoh-
nungen gewährt werden kann.

Landhilfe.

Um während der Wintermonate einen
verstärkten Einsatz von Landhelfern zu
erreichen, hat der Präsident der Reichs-
anstalt für AV. und AV. in seinen Er-
lassen vom 1. 11. 1934, 12. 11. 1934 und
20. 11. 1934 eine Reihe neuer Bestim-
mungen über die Landhilfe getroffen
und bisher geltende Einschränkungen ge-
lockert. Während bisher nur bäuerliche
Familienbetriebe bis zu 50 ha landwirt-
schaftlich genutzter Fläche zur Ein-
stellung von Landhelfern zugelassen wa-
ren, kommen nunmehr als Aufnahmebe-
triebe auch Bauernbetriebe bis zu 80 ha
landwirtschaftlich genutzter Fläche in
Frage, wenn sie den Charakter rein
bäuerlicher Familienwirtschaften haben.
Der Kreis der zur Landhilfe zugelassenen
Jugendlichen wird um folgende Personen
erweitert:

a) Arbeitslose, die nur deshalb keine
Alu erhalten, weil sie die Voraussetzungen
des § 87 Abs. 2 AVAVG nicht erfüllen
oder nicht hilfsbedürftig sind oder das
vorgeschriebene Alter für die Kru noch
nicht haben;

b) Jugendliche, die auf Grund der An-
ordnung über die Verteilung von Arbeits-

kräften vom 28. 8. 1934 zur Entlassung kommen, auch wenn sie die sonstigen für die Zulassung zur Landhilfe gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei diesen Jugendlichen muß die Vermittlung in die Landhilfe unmittelbar im Anschluß an die Entlassung aus ihren Arbeitsstellen erfolgen, so daß für sie Arbeitslosigkeit nicht eintritt; sie können in die Landhilfe eingewiesen werden, ohne daß sie einen Antrag auf Alu zu stellen brauchen und ohne daß der Ablauf der Wartezeit abgewartet wird.

Von der Zulassung zur Landhilfe bleiben jedoch in jedem Falle Ausländer, Nichtarier und solche Arbeitskräfte ausgeschlossen, die berufsmäßig der Landwirtschaft zugehören.

Die bisherigen Bestimmungen über die Zusätzlichkeit der Landhelferstellen bleiben grundsätzlich bestehen; jedoch kann ab 1. 10. 1934 bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten innerhalb der zu vergleichenden Monate je Betrieb ein Landhelfer, der im Vergleichsmonate des Vorjahres beschäftigt war, außer acht gelassen werden, wenn das zur Gewinnung einer Landhelferstelle im Einzelfalle notwendig erscheint.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen (Abschn. IV Ziff. 4 des Erlasses vom 7. 5. 1934) ist die weitere Gewährung der Beihilfe bis zu 12 Monaten ab 1. 10. 1934 schon dann zulässig, wenn ein weiterer Arbeitsvertrag von 6 (bisher 12) Monaten abgeschlossen wird. Nach Ablauf der Förderungsmonate soll der Landhelfer grundsätzlich in ein freies landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Hält aber das Arbeitsamt es im Einzelfalle für notwendig, daß der Landhelfer zur Erleichterung seines endgültigen Übergangs in die Landwirtschaft über 12 Monate hinaus in der Landhilfe verbleibt, so kann die Gewährung der Förderung unter den sonstigen Voraussetzungen für weitere 6 Monate erfolgen, sofern der Bauer mit dem Landhelfer einen weiteren Jahresarbeitsvertrag abschließt. Die Förderung ist in diesem Falle jedoch nur für die Monate Oktober bis März vorzunehmen. Weitere Erleichterungen in der Gewährung der Landhilfeförderung werden für den Fall des Stellungswechsels des Landhelfers und der Wiedereinstellung solcher Landhelfer getroffen, die bereits einen Teil der Förderungsfrist gefördert, dann aber aus irgendwelchen

Gründen aus ihrer Stellung herausgenommen worden sind.

Die bisherigen Beihilfehöchstsätze können für die Zeit vom 1. 11. 1934 bis zum 31. 3. 1935 für die innerhalb dieser Zeit neu eingestellten oder durchgehaltenen Landhelfer auf Antrag im Bedarfsfalle erhöht werden. Die Erhöhung darf jedoch im Einzelfall den Betrag von 5 RM monatlich nicht übersteigen und grundsätzlich nur in sog. Notstandsgebieten, d. h. in Bezirken mit anerkannt ungünstiger Ernte, gewährt werden. Sie soll im Einzelfall dem Bauer die Barmittel geben, die er zur Entlohnung des Landhelfers und zur Leistung der sozialen Abgaben benötigt, aber nicht zur Verfügung hat.

Gebäudeinstandsetzung mit Steuerermäßigung.

Neue Reichsmittel zur Gewährung von Zuschüssen für die Instandsetzung und den Umbau von Wohnungen stehen nicht zur Verfügung. Als Vergünstigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden kommt vielmehr die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer um 10 v. H. der Aufwendungen für die Instandsetzung oder Ergänzung an Gebäuden nach der Verordnung vom 20. 4. 34 in Betracht. Die Steuerermäßigung bedeutet für den Gebäudeeigentümer praktisch eine Ermäßigung der Kosten für die Instandsetzung um 10 v. H.; sie wird nicht nur für Instandsetzungen, sondern auch für Ergänzungen gewährt. Ergänzungen in diesem Sinne sind beispielsweise Aufstockungen, der Einbau eines neuen Geschosses, die Einziehung von Wänden, Erweiterung der Kelleranlagen, die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume in Wohnungen, die Errichtung neuer Bauteile insoweit, als es sich nicht um einen Neubau handelt, z. B. der An- oder Ausbau eines Zimmers, eines Balkons, einer Werkstatt, einer Garage usw. Ferner gehört hierzu auch der Einbau von Heizanlagen, Licht- und Lüftungsanlagen.

Kosten der Unfruchtbarmachung.

In einem Runderlaß vom 27. 9. 34. (MBliV S. 1217) bestimmt der Preussische Innenminister, daß, wenn der von dem Kreisarzt zur Vorbereitung des An-

trages auf Unfruchtbarmachung zur ärztlichen Untersuchung vorgeladene Unfruchtbarzumachende nachweislich nicht in der Lage ist, die Kosten der Terminwahrnehmung zu bestreiten, ihm diese Kosten aus der Staatskasse zu zahlen sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der notwendigen Reisekosten für den Reisebegleiter eines Jugendlichen oder wegen Gebrechens der Hilfe bedürftigen Vorgeladenen. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis darf jedoch in keinem Falle gezahlt werden. Die von der Staatskasse zu tragenden Reisekosten sind zunächst von der Ortspolizeibehörde vorläufig auszulegen, die die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse zu prüfen hat. Der Kreisarzt hat den Vorgeladenen die Ladung abzunehmen und sie der Orts-

polizeibehörde unmittelbar als Berechnungsbeleg zu übersenden, nachdem er darauf vermerkt hat, daß die Untersuchung stattgefunden hat. Die Ortspolizeibehörde hat alsdann den Ersatz der von ihr verauslagten Kosten durch den Landrat beim Regierungspräsidenten unter Beifügung der rechnungsmäßigen Belege und der Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit des Unfruchtbarzumachenden zu beantragen. Muß infolge der Weigerung des Unfruchtbarzumachenden die zwangsweise Vorführung auf Ersuchen des Kreisarztes von der Ortspolizeibehörde durchgeführt werden und beauftragt diese zu diesem Zwecke einen Gemeindebeamten mit der Vorführung, so erhält dieser nach den staatlichen Grundsätzen zustehende Reisekostenvergütung.

Aus Zeitschriften und Büchern

Entlohnung der Kriegsofper.

In den Veröffentlichungen der NS-Kriegsofperversorgung beschäftigt sich Oberregierungsrat Maisch-Stuttgart mit der Frage der Entlohnung der Kriegsbeschädigten. Er stellt dabei die Forderung auf, daß auch die Kriegsofper, deren Arbeitsleistung infolge ihrer Kriegsbeschädigung nicht vollwertig sei, voll entlohnt werden müssen. Das neue Kriegsofperrecht werde an der Frage, wie den Kriegsbeschädigten ein angemessener Lohn gesichert werden könne, nicht vorbegehen dürfen. Das Gesetz müsse den Kriegsbeschädigten, soweit sie nur durch ihre Beschädigung an vollwertiger Leistung auf ihrem Arbeitsplatz behindert sind, ein Ehrenrecht auf denselben Lohn zusprechen, den ein durchschnittlicher gesunder Arbeiter bzw. Angestellter an ihrer Stelle verdienen würde. Daß damit nicht Untüchtigkeit und Arbeitsunlust geweckt werden sollen, sei ein selbstverständliches Gebot der Ehre und Reinhaltung der Kriegsofperbewegung. Gegen die Forderung der grundsätzlichen Vollentlohnung könne nicht eingewendet werden, daß dadurch die deutsche Wirtschaft übermäßig belastet werde, da auch bei vorsichtiger Schätzung die Mehrbelastung des einzelnen Betriebes keinesfalls mehr als 3 vom Tausend betragen werde.

Lösung des Wandererproblems.

In der Nr. 21 der Zeitschrift „Der Gemeindegast“ vom 1. November 1934 beschäftigt sich Rechtsrat Dr. Reeber, Kaiserslautern, mit dem Wandererproblem. Er teilt die Wanderer nach den Gründen, die sie auf die Landstraße bringen, in acht Gruppen ein und untersucht zunächst die Frage, welcher dieser Gruppen unter den heutigen Verhältnissen und nach den jetzt geltenden Maßstäben noch die Berechtigung, ganz oder teilweise auf Kosten der Allgemeinheit zu wandern, zugesprochen werden kann. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß das Wandern nur denen zu gestatten sei, die sich auf dem Wege zu einer sicheren Arbeitsstätte oder aus einer solchen zur Heimat sowie zur einmaligen Wohnortsbegründung auf der Landstraße befinden, außerdem unter bestimmten Voraussetzungen auch den Handwerksburschen im alten Sinne zur Fortbildung im Berufe und zur Erweiterung des Gesichtskreises.

Zur Durchführung des geordneten Wanderns macht der Verfasser bestimmte Vorschläge zur Regelung des Wanderbetriebes einerseits und zur Unterbindung des Wanderns andererseits. So sehr man den Ausführungen und Vorschlägen in ihrem Endziele zustimmen kann, so wird man doch nicht übersehen dürfen, daß

die Ausführungen manche Zweifelsfrage offen lassen und insbesondere das Problem des Unterbindens des Wanderns offenbar so leicht gesehen ist. Nicht die verschiedenen Gruppen der ordentlichen Wanderer, denen allein auch auf dem von Seidler vorgeschlagenen Wege geholfen werden kann, machen die Wandererfürsorge zu einer wichtigen Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, sondern das Heer der ungeordneten, oft aus Not, oft aber auch aus Wanderlust oder sonstigen Gründen auf die Landstraße getriebenen Personen. Hier können wohl gelegentliche polizeiliche Maßnahmen und strenge Verbote zeitweise eine Erleichterung bringen. Mit einer bestimmten Zahl von Wanderern dieser Art wird aber immer zu rechnen sein, so daß es erste Aufgabe der Wandererfürsorge ist, diesen Strom zu lenken und die in ihm steckenden Kräfte volkswirtschaftlich nach Möglichkeit nutzbar zu machen. Manche der von dem Verfasser vorgeschlagenen Maßnahmen werden diesem Ziele dienen können, andere noch hinzukommen müssen. Immerhin bedeuten die Ausführungen des Verfassers einen wertvollen Beitrag zur Wandererfürsorge und werden zweifellos bei der hoffentlich in nächster Zeit erfolgenden Inangriffnahme dieser Aufgabe durch die Reichsregierung berücksichtigt werden. Zengerling.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Ausland.*)

Der allgemeine Rückgang der Arbeitslosigkeit, der Anfang 1934 in fast allen Staaten einsetzte, hielt nur in wenigen Ländern über die Sommermonate hinaus an. Im dritten Vierteljahr 1934 hat die Weltarbeitslosigkeit wieder zugenommen und im September einen Stand von rd. 21,5 Mill. erreicht. In den einzelnen Ländern zeigt die Arbeitslosigkeit folgende Entwicklung:

Großbritannien. Nach einer Verschlechterung des Beschäftigtenstandes im Sommer ist im September eine Besserung eingetreten. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf den Bergbau, die Metallhütten- und die keramische Industrie. Septemberstand der Arbeitslosigkeit: 2 082 000 (im Mai 2 090 000).

Frankreich. Die amtlichen Berichte umfassen hier nur einen Teil der Arbeits-

losen, nämlich die Unterstützten. Die Arbeitslosigkeit soll im September rund 320 000 betragen haben und wird sich nach amtlichen Schätzungen auf 400 000 erhöhen. Tatsächlich dürfte Frankreich aber über 1 Million Arbeitslose haben. Septemberstand: 323 000 (im Juni 310 000).

Belgien. Der Sommer hatte keine Besserung der Arbeitslage gebracht, doch die letzten Monate erst zeigen einen leichten Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die amtlichen Meldungen erfassen nur die versicherten Vollarbeitslosen. Septemberstand: 165 000 (im Juli 167 000).

Niederlande. Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen. Betrug sie im Jahre 1931 nur rund 94 000, so erreicht der September 1934 bereits 302 000 (im Juni 292 000).

Dänemark. Die Arbeitslage ist gegen 1933 etwas günstiger, obwohl die Arbeitslosigkeit jetzt wieder ansteigt. Septemberstand: 79 000 (im Juli 72 000).

Schweden. Durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen konnte die Arbeitslosigkeit gegen das Vorjahr verringert werden.

Im September war der Stand mit rund 52 000 dem Julistande gleich.

Norwegen. Die Arbeitslosigkeit ist im Ansteigen. Septemberstand: 32 600 (im Juli 26 500).

In den baltischen Staaten ist die Arbeitslosigkeit gegen Jahresanfang stark zurückgegangen, zeigt aber ein leichtes Ansteigen. Septemberstand: 7865 (im Juli 7400).

Polen. Die amtlichen Feststellungen umfassen nur die bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen. Tatsächlich soll die Arbeitslosigkeit 1 Million betragen. Amtlicher Septemberstand: 290 000 (im August rund 289 000).

Tschechoslowakei. Die amtliche Zählung umfaßt nur die gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosen. Die Arbeitslosigkeit ist in steter Zunahme. Septemberstand: 574 000 (im Juli 569 000).

Ungarn. Die Arbeitslosigkeit erreichte ihren Tiefpunkt im Juli und ist seitdem wieder im Ansteigen. Septemberstand: 48 500 (im Juli 45 000).

Schweiz. Die Beschäftigung entwickelt sich etwas besser als 1933. Septemberstand: 51 500 (im Mai 44 000).

Italien. Die Arbeitslage hat sich nicht gebessert. Die amtliche Statistik umfaßt

*) Nach dem Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 258 vom 3.11.1934.

nur die bei den Arbeitsämtern geführten Vollerwerbslosen. Septemberstand: 890 000 (im Juni 830 000).

In den außereuropäischen Ländern ist die Arbeitslosigkeit allgemein im Zunehmen. Sie erreicht in den Vereinigten

Staaten im September 10 850 000 (im Mai 10 240 000), in Neuseeland rund 50 000 (im April 45 000) und in Australien nach amtlicher Schätzung 88 500 (nach Gewerkschaftsberichten aber rund 300 000).

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für November 1934 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Richtpunkte f. d. Anstaltsbesichtigung, Kersten, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 7.

Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen, NDV., 10.

Grundsätzliche Fragen

Nationalsozialismus u. Wohlfahrtspflege, Müller, Wohlfahrtswoche, 44.

Nationalsozialist. Wohlfahrtspflege, Althaus, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 7.

R. F. V.

Ausschließung einzelner Hilfsbedürftiger aus d. freien Arztwahl? NDV., 11.

Behandl. d. asozialen arbeitsfähigen Unterstützungsempfänger, Schuder, Berl. Kommunale Mitteil., 21/22.

D. offene Fürsorge d. BFV. in Schlesien im Halbjahre Januar/Juni 1934, Niederschlesien, 4.

D. Stellg. d. kinderreichen Familie im Richtsatzsystem, NDV., 11.

Fürsorgerechtliche Lastenverteilung bei Aufgabern der Wanderschaft, NDV., 10.

Sozialrentnerfürsorge für vorübergehend Erwerbs- oder Berufsunfähige? NDV., 10.

Welche Ansprüche d. Fürsorgeverbände verjähren Ende 1934? NDV., 11.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Gutachten d. Reichssparkommissars über d. Verwalt. d. Stadt Halle, sein allgemeiner, verwaltungsu. finanzpolitischer Ideengang, Bölling, Reichsverwaltungsbl., 46.

D. neue Verfassung d. Ämter, Bitter, D. Landgemeinde, 21.

Gemeinde u. Brauchtum, Benecke, D. Landgemeinde, 22.

Winterhilfswerk

Wiedereröffnung des Winterhilfswerkes, NDV., 10.

Winterhilfswerk d. dt. Volkes 1934/35, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 11.

Kleinrentnerfürsorge

D. Kleinrentner im neuen Kleinrentnerhilfegesetz, Krischer, Berl. Kommunale Mitteilungen, 21.

Z. Durchführung des Kleinrentnerhilfegesetzes, NDV., 10.

Z. Durchführung d. Kleinrentnerhilfe: Was ist Kapitalvermögen? NDV., 11.

Zweifelsfragen in d. Kleinrentnerhilfe, Preiser, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspf., 7.

Studenten

D. Besuch d. wissenschaftl. Hochschulen im Winter 1933/34, Wirtschaft u. Statistik, 20. Hochschulstatistik 1933/34, Tornau, Zahnärztliche Mitteil., 46.

Junge Wissenschaft (Umriss d. neuen Hochschule), Bran, Volk im Werden, 7.

Lehrerbildung u. Universität, Volkelt, Dt. Bildungswesen, 11.

Was wir von unseren Studenten erwarten, von Leers, D. Jungarzt, 7.

Wohlfahrtsverwerbslose

Reichswohlfahrtshilfe, NDV., 10.

Verrechn. d. Reichswohlfahrtshilfe zw. Fürsorgeverbänden: Entscheid. d. badischen Verwaltungsgerichtshofes, NDV., 11.

Ausland

Assistenza A Domicilo, Maternita Ed Infanzia, 11.

L'aide aux intellectuels et aux artistes, Buletin de l'Office Central des Oeuvres de Bienfaisance, 43.

Metz Dix années de vie municipale, La Vie Sociale, 7/8.

Fürsorgestatistik

D. öffentliche Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1934, Wirtschaft u. Statistik, 21.

Finanzfragen

D. Sammlungsgesetz v. 5. 11. 1934, NDV., 11.

D. neuen Steuergesetze u. d. Gemeindefinanzen, D. Landgemeinde, 21.

D. Prüfung d. Finanzwirtschaft d. Gemeinden nach d. preuß. Gemeindefinanzenrecht, v. Dungen, Reichsverwaltungsbl., 44. Soz. Praxis, 47.

- D. Vergnügungssteuer als Zweckabgabe, Mithling, Soz. Praxis, 47.
 Nochmals d. Reichssparkommissar, Wohlfahrtswoche, 47.
 Soziale Aufwendungen, Augustin, D. Landkrankenkasse, 21.

Freie Wohlfahrtspflege

- Bericht d. Amtes f. Frauendienst über d. Zusammenarbeit mit d. Dt. R. Kreuz, Rothe, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 11.
 D. Seelsorge f. d. Angestelltenschaft karitativer Anstalten, Caritas, 11.
 Einbau der karitativen Facharbeit in d. Liebesgemeinschaft d. Pfarrgemeinde, Zillken, Caritas, 11.
 Ein Jahr NS.-Volkswohlfahrt, Reher, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlf., 11.
 Seelsorge in d. Volksmission, Wenzel, D. Innere Mission, 11.
 Z. Lage d. offenen Evang. Jugendhilfe, Proebsting, Ev. Jugendhilfe, 10.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- D. Bedeut. d. gemeinsamen Arbeit d. Sippenforscher u. Standesbeamten, Gercke, Ztschr. f. Standesamtswesen, 21.
 D. Bekämpf. d. weibl. Unfruchtbarkeit, Schultze, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 10.
 D. hohe Hebammenkunst u. d. Aufgaben d. Hebamme im Dritten Reich, Puppel, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 22.
 V. Sinn d. Familienforsch., Neues Volk, 11.
 V. Standesamt z. Sippenamt, Ztschr. f. Standesamtswesen, 21.
 Was will d. Reichsverein f. Sippenforsch. u. Wappenkunde? Gercke, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlf., 11.

Bevölkerungsaufbau und -stand

- D. berufl. u. soz. Gliederung d. hamburgischen Bevölkerung nach d. letzten Berufszählung, Aus Hamburgs Verwaltung u. Wirtschaft, 8.
 D. Bevölkerungsbewegung in d. dt. Großstädten im 2. u. 3. Vierteljahr 1934, Reichsgesundheitsbl., 45.
 D. Bevölkerungsentwickl. d. dt. Städte im 1. Halbjahr 1934, Wirtschaft u. Statistik, 20.
 D. Bevölkerungsentwickl. in d. Provinz Hessen-Nassau, D. Landgemeinde, 22.
 D. soz. Gliederung d. dt. Volkes, Brachvogel, Oberschles. Wirtschaft, 11.
 D. soz. Glieder. unserer Bevölker., NDV., 11.
 Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1933 und im 1. Vierteljahr 1934, NDV., 10.
 Warum sterben Völker? Haag, Neues Volk, 11.
 Z. Diagnose u. Therapeutik d. dt. Geburtenrückgangs, Most, Dt. Wirtschaftsztg., 48.

Eugenik, allg.

- Beobachtungen an einem eineiigen Zwillingpaar, Folkerts, Volk u. Rasse, 11.
 Giftmißbrauch u. Nachwuchs, Stachle, Volksgesundheitswacht, 10.
 Psychologische Beobachtungen an eineiigen Zwillingen, Mierke, Volk u. Rasse, 11.
 D. Seelsorger u. d. Eugenik, Moritzen, D. Innere Mission, 11.
 Rasse und Volksgesundheit, Wagner, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 20/
 Neues Volk, 11.
 Rasse u. Weltanschauung, Groß, Ziel u. Weg, 22.
 Rassenhygiene u. Eugenik, Tirala, Volk u. Rasse, 11.
 Volksartung u. Volksaufartung, Schwab, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 22.

Sterilisierung

- D. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Krankendienst, 11/
 Dt. Arbeitsdienst, 45.
 Erbliche Belastung u. Sterilisationsbedürftigkeit v. 105 Hilfsschulkindern, Foerster, D. Medizin. Welt, 45.
 Was können Heime u. Anstalten f. d. Volksaufartung leisten? Lesemann, Wohlfahrtswoche, 46.

Positive eugenische Fragen

- D. dt. Erbhofrecht, Metzner, D. Schulungsbrief, 9.
 D. Erbhofgesetz in d. Praxis, Busse, D. Schulungsbrief, 9.
 D. neue Einkommensteuer, Blümich, Reichsverwaltungsblatt, 47.
 D. neue Einkommen- u. Bürgersteuer, D. Dt. Volkswirtschaft, 32.
 D. neuen Steuergesetze, Bewer, Dt. Ärztebl., 46.
 D. neuen Steuergesetze (D. Reichseinkommensteuer), Soz. Praxis, 47.
 D. Steuerreform v. 1934, Soz. Praxis, 45.
 D. Umstellg. d. Berliner Gesundheitsfürsorge (Ehrenpatenschaften, Beratungsstellen für Erb- u. Rassenpflege), Schwéers, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 10.
 D. wirtschaftl. Bedeut. d. neuen Steuergesetze, Reinhardt, Dt. Steuerztg., 34.
 Etwas über Ehrenpatenschaften, Horch, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 10.
 Nationalsoz. Steuerpolitik, D. Gemeindegtag, 21.
 Z. Höhe d. neuen Einkommensteuer-Gestaltungen u. Möglichkeiten, Reinhardt, Dt. Steuerztg., 34.

Ausland

- D. frühindische Kastengesetzgebung u. Erbgesundheitspflege, Günther, Ziel u. Weg, 21.
 D. Sterilisationsgesetzgebung in d. skandinavischen Ländern u. in d. Schweiz, Lehmann, Dt. Ärztebl., 46.
 V. rassekundlicher Arbeit u. rassekundlichen Fragen in Polen, Schwidetzky, D. Oberschlesier, 11.

Soziale Frauenfragen

- D. erwerbstätige Frau u. d. Nationalsozialismus, D. Techn. Assistentin, 10.
D. Kriegsgeneration d. Frau u. d. Gegenwart, Burchard-Lange, NS.-Frauenwarte, 11.
D. Landfrau im Weltkrieg, Malsburg, D. Frau, 2.
Kameradschaft zwischen d. Alten u. Jungen, Jaehner, D. Frau, 2.
Rede an d. dt. Frau, Scholtz-Klink, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlf., 11.
Sozial-, Wirtschafts- u. Rechtsverhältnisse v. Hausgehilfinnen, Magnus, Internation. Rdsch. d. Arbeit, 11.
Z. Frage d. hauswirtschaftl. Ausbildung d. weibl. Jugend, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 9/10.

Ausland

- La Femme devant la Profession libérale, Schulz, Le Musée Social, 10.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- D. Auslese d. Tüchtigen, Ruthe, Nationalsoz. Erziehung, 45.
Meine Erfahrungen als Jungvolkfürher, Voigt, D. Dorfgemeinschaft, 11.
Notwendigkeit u. Aufgabe d. ev. Kinderpflege in d. Gegenwart, von Wicht, Ev. Jugendhilfe, 10.

Pädagogische Fragen

- Badische Vorschriften über Umwandlung von Anstaltserziehung in Familienerziehung, NDV., 10.
D. allgemeine dt. Kindergarten, Schumacher, Kindergarten, 11.
D. Erziehung im nationalsoz. Staate u. d. Aufgaben d. sozialpädagogischen Berufe, Volkelt, Kindergarten, 11.
D. religiöse Erziehung in d. Anstalt, von Mann, Jugendwohl, 11.
Erziehung u. Charakterkunde, Rieffert, Nationalsoz. Erziehung, 47.
Fragen d. Dorfkindergartenarbeit, Corte, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 7.
„Treuhand-Erziehung.“ D. Stellung d. karitativen Erziehungsfürsorge unter d. Trägern d. Erziehungsrechts: Familie, Kirche u. Staat, Caritas, 1.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- Bemerkungen zu einem Gesetzentwurf über d. Unehelichenrecht, Webler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 7.
D. Stellg. d. unehelichen Kindes in d. Zwangsvollstreckung nach d. Gesetz v. 24. 10. 1934, Soz. Arbeit, 43.
D. Umkehrung d. Beweislast im Vaterschafts-prozeß, Zwiters, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 7.
Gedanken z. Amtsvormundschaft, Burghart, Rundbrief d. Dt. Jugendarchivs, 13.

- Neugestalt. d. Unehelichenrechts, Hundinger, Ev. Jugendhilfe, 11.
Übernahme vormundschaftlicher Aufgaben im Weg d. Vereinsvormundschaft u. d. organisierten Einzelvormundschaft, NDV., 11.
Verjährung v. Unterhaltsansprüchen, Rundbrief d. dt. Jugendarchivs, 14/15.
Z. Neuregelung d. Adoptionswesens, Bremer, Ev. Jugendhilfe, 11.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- D. Anteil d. Fürsorgeerziehung am Volksaufbau, D. Rheinprov., 11.
Erfolge in d. Fürsorgeerziehung, Lückerath, D. Rheinprov., 11.
Fürsorgeerziehung u. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Straub, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlf., 11.

Ausland

- Alimentation de la premiere enfance, La Revue Philanthropique, 446.
D. bernische Jugendstrafrecht in d. Praxis, Kistler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 7.
D. Fürsorge d. schweiz. Verbandes Frauenhilfe f. d. außereheliche Mutter, Pro Juventute, 11.
Erreurs des mères dans l'éducation des enfants, Friedländerowa, zycie dziecka, 10/11.
Jugendschutzpolitik auf d. Balkan, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 9/10.
La protection de l'enfance en Suisse, Le Service Social, 9/10.
L'enfant de parents divorcés, d'Okolski, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 11.
L'enfant et le droit, Orzecki, zycie dziecka, 10/11.
Varsovie a l'enfant abandonné, Tarnowska, zycie dziecka, 9.

Gefährdetenfürsorge

- Art u. Grad d. Schwachsinn's d. Ostern 1934 entlassenen Hilfsschulkinder Bremens, Vollmer, Dt. Ärztebl., 46.
Erbarzt u. Sonderschule, Gerum, Dt. Ärztebl., 46.
Gedanken z. Religionsunterricht in d. Hilfsschule, Grein, Jugendwohl, 11.
Z. Frage d. soz. Bewährung früherer Hilfsschüler, Mayer, Gesundheit u. Wohlfahrt, 11.
Z. Kenntnis d. Ursachen psychischer Abwegigkeiten beim Kinde, Budde, Mütter-schaft, Kindheit, Jugend, 10.

Ausland

- I Centri di osservazione dell'o. m. n. i. nella profilassi della delinquenza nel minorenni, Maternita ed Infanzia, 10.
Il Cinema Tografo E Gli, Anormali Fisici E Psicici, Maternita ed Infanzia, 10.
La moralité dans le groupe enfantin, Friedländerowa, zycie dziecka, 9.

Le problème de l'éducation des enfants dévoyés et délinquants, Le Service Social, 9/10.

Le Service Social de l'Enfance en danger moral, Le Service Social, 9/10.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Berücksichtigung von Kriegsopfern bei den Austauschmaßnahmen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, NDV., 10.

Übertragung d. Kriegsblinden- u. Hirnverletztenfürsorge auf d. Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen), NDV., 11.

Unterstützungen für Eltern, die keine Elternversorgung erhalten, NDV., 10.

Lebenshaltung

D. Stand d. Preise in Deutschland, Wirtschaft u. Statistik, 21.

Volksernährung

Anpassung d. Ernährungsbedarfs an d. heimische Erzeugung, v. Ryszka, Ztschr. f. Volksernährung, 22.

D. Ernährung in Kinderheimen, Behm u. Toppius, Gesundheit u. Erziehung, 11.

Ernährungsschule, Anleitung f. Schulungskurse auf d. Ernährungsgebiet, Nothnagel, NS.-Volksdienst, 2.

Ausland

D. Ernährungszustand d. Schulkinder in England, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 44.

D. Volksernährung in Chile, Samhaber, Ztschr. f. Volksernährung, 22.

Wohnungswesen

D. Bausparwirtschaft in ihrer volkswirtschaftl. u. sozialpolitischen Bedeut., Kleinschmidt, D. Dt. Volkswirtschaft, 32.

Eine wissenschaftliche Würdigung d. Bausparkassenwesens, Kaßner, Bodenreform, 45/46.

Förderung d. Bau- u. Siedlungstätigkeit durch d. Reichskommissar f. d. dt. Siedlungswerk, Staatssekretär Feder, Bauen, Siedeln, Wohnen, 22.

Siedlung u. städt. Verkehrsmittel, Tschirner, Siedlung u. Wirtschaft, 10.

Volkswohlfahrt im Mietrecht, Hasper, Dt. Justiz, 48.

Warum hat d. Bauspar-Wohnungsbautätigkeit eine große Zukunft? Schupp, D. Bayr. Bürgermeister, 32.

Ausland

L'office public d'habitations a bon Marché de la Ville de Paris, Hurtado, Revue d'Hygiène et de Médecine sociales, Oct.-Nr.

Wanderungswesen

Arbeit u. Heimat, Steege, D. Wanderer, 10. Beitrag z. Lösung d. Wandererproblems, Reeber, D. Gemeindetag, 21.

25 Jahre Wanderarbeitsstätten in Württemberg, NDV., 10.

Herbergsarbeit in d. Öffentlichkeit, D. Wanderer, 10.

Tagung d. bayerischen Herbergsverbandes, NDV., 11.

Strafgefängenen- und Entlassenenfürsorge

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes u. d. Strafprozeßordnung, Verwaltungspraxis, 22.

Ärztliches z. Strafrechtsreform, Hollmann, D. Medizin. Welt, 46.

D. Gesetz geg. gefährliche Gewohnheitsverbrecher u. über Maßregeln d. Sicherung u. Besserung, Plischke, Bl. f. Gefängniskunde, 2.

D. Strafvollzug in Sachsen nach d. 5. 3. 1933, Heinke, Bl. f. Gefängniskunde, 2.

D. Rechtssicherheit als Grundlage d. Volksgemeinschaft, Dt. Justiz, 46.

Sicherungsverwahrung u. Freiheitsstrafe, Exner, Dt. Justiz, 45.

Vollzug v. Maßregeln d. Sicherung u. Besserung in Preußen, Stolzenberg, Dt. Justiz, 44.

Ausland

D. Gefängniswesen in Dänemark nach d. neuen Strafgesetz v. 1930, Kampmann, Bl. f. Gefängniskunde, 2.

Le poids des facteurs anthropologiques et économiques de la criminalité a la Lumière de la statistique mathématique, Palosi, Magyar Statistkai Szemle, 10.

Sozialpolitik

Ausstrahlungen d. Arbeitsbeschaffung auf Verwaltung u. Wirtschaft, Zschucke, D. Arbeitslosenhilfe, 17.

Beschäftigung u. Arbeitslosigkeit im Spätsommer 1934, Soz. Praxis, 45.

D. Auftrieb d. industriellen Beschäftigt. bis September 1934, Wirtschaft u. Statistik, 20.

D. regionale Aufbau d. dt. Wirtschaft, Grünig, D. dt. Volkswirtschaft, 33.

D. Weg d. Wirtschaftsbelebung, Dt. Wirtschaftszeitung, 47.

Dt. Arbeit, NS.-Sozialpolitik, 2.

Dt. Arbeitskunde, Rauecker, Volk im Werden, 7.

Dt. u. russische Methoden d. Arbeitsbeschaffungsfinanzierung, Strohmayr, Dt. Ärzteblatt, 47.

D. Arbeitsschlacht in ihrer Auswirk. auf d. Altersgruppen in Schlesien, Niederschlesien, 4.

D. Entwickl. d. öff. Wirtschaft im ersten Halbjahr 1934, D. Landgemeinde, 21.

D. erste Hälfte d. Vierjahresplanes, Raab, D. dt. Volkswirtschaft, 33.

D. Lösung d. soz. Frage im Neuaufbau d. Volkswirtschaft, Heinrichs, Ständisches Leben, 10.

- D. Wirkung d. Arbeitsbeschaffung auf Umsätze u. Beschäftig., Mitnitzky, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 11.
- D. Wirtschaftslage, Dt. Wirtschaftsztg., 44. Großkampf geg. d. Preissteigerung, Soz. Praxis, 46.
- Politische Notwendigkeiten u. nationalsoz. Gestaltungsaufgaben, Braune Wirtschaftspost, 19.
- Wirtschaftsforsch. u. Sozialpolitik, Ellinghaus, Reichsarbeitsbl., 31.
- Z. Praxis d. dt. Gesetzes z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Goerrig, Schweiz. Ztschr. f. Betriebswissensch., 19.
- Zu- u. Abgänge in d. verschiedenen Gruppen d. Arbeitslosen, NDV., 11.

Arbeitsplatzaustausch

- Arbeitsplatzaustausch u. Facharbeiternachwuchs, Techn. Erziehung, 11.
- Austausch v. Arbeitsplätzen, Jache, D. Thür. Gemeindetag, 10.
- D. Arbeitseinsatz d. Jugendlichen, Pagel, D. Rheinprov., 11.
- D. Gesundung d. Wirtschaftsstruktur u. d. Arbeitseinsatzregelung, Neundorfer, Soz. Praxis, 46.
- D. Jugend in d. Arbeitsschlacht, Mewes, D. Junge Deutschl., 11.
- Staatl. Regelung d. Arbeitsbeschaffung u. d. Arbeitseinsatzes, Soz. Zukunft, 10.
- Verteilung v. Arbeitskräften. Sander, Mitteilungsblatt d. Landesarbeitsamts Sachsen, 15.
- Z. Arbeitseinsatz d. Jugendlichen, Stets, D. Arbeitslosenhilfe, 17.

Ausland

- D. Stand d. Tarifverträge in Schweden u. Norwegen Ende 1933, Grüning, Reichsarbeitsblatt, 31.
- D. Reorganisation d. amerikanischen Planes f. d. Wiederaufbau d. Wirtschaft (NRA) u. seine Zukunft, Koudelka, Soz. Revue, 10.
- La funzione delle Corporazioni nei rilievi formulati, Biagi, L'Organizzazione Industriale, 44.

Betriebswohlfahrtspflege

- Betriebliche Arbeitersiedlung zur Entlastung der öffentlichen Hand, NDV., 10.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

- D. Vorrecht d. Betriebsordnung, Fröde, NS.-Sozialpolitik, 2.
- Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung**
- D. neue Arbeitszeitrecht f. d. öffentl. Verwaltungen u. Betriebe, Spohr, D. Bayr. Bürgermeister, 32.
- D. neue Entlassungsschutz, Gros, Oberschles. Wirtschaft, 11.
- D. neue Pfändungsschutz, Bewer, Dt. Ärzteblatt, 44.

- D. Arbeitsvermittlung beim Neuaufbau d. dt. Wirtschaft (m. Fortsetz.), Adam, Soz. Praxis, 45.
- D. Durchführung d. Heimarbeiterschutzes, Lüders, Soz. Praxis, 45.
- D. sozialpolitische Umgestaltung d. Arbeitsvertrages durch: d. Arbeitsordnungsgesetz, Weigelt, NS.-Sozialpolitik, 2.
- Entscheidungen d. Treuhänders über d. Arbeitszeitdauer in d. Betrieben, Steinmann, Dt. Arbeitsrecht, 11.
- Notwendigkeit u. Wege einer Unschädlichmachung d. Kündigungsdrucks, Franke, Dt. Arbeitsrecht, 11.
- Was ist d. Hauptziel d. neuzuschaffenden Arbeitsrechts? Lehberg, Dt. Justiz, 47.
- Wer ist f. d. Beachtung d. gesetzl. Sonntagsruhebestimmungen verantwortlich? Hellwig, Dt. Arbeitsrecht, 11.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

- Berufsberatung, bes. v. Standpunkt d. Schularztes aus, v. Brunn, Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsfürs., 21.
- Berufsschule oder Fachschule? Südhof, Ministerialblatt f. Wirtschaft u. Arbeit, 18.
- D. pädagogische Grundzug d. körperlichen Erziehung an d. Berufsschule, Neumann, D. Dt. Berufsschule, 16.
- D. Behebung d. Facharbeitermangels — eine Lebensfrage d. dt. Industrie, Cuntz, D. Junge Deutschl., 11.
- D. fachliche Schulung d. Richtmeister als Ausbildungsproblem d. metallverarbeitenden Industrie, Technische Erziehung, 10.
- D. körperliche Erziehung in d. pädagogischen Arbeit d. Berufsschule, Neumann, D. dt. Berufsschule, 15.
- Freizeit u. Urlaub d. berufstätigen Jugend, Neufeind, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 11.
- Hitler-Jugend u. Berufsberatung, Moosbrugger, Nationalsoz. Erziehung, 47.
- Hitler-Jugend u. Berufsschule, Eichelberger, D. Junge Deutschl., 11.
- Ist d. gründliche fachliche u. moralische Ausbildung unserer Lehrlinge gewährleistet? Burghardt, Dt. Handwerk, 39.
- Nachwuchsfrage u. Berufsberatung, Engelmann, Nationalsoz. Erziehung, 47.
- Schule u. Berufsberat., Handrick, Nationalsoz. Erziehung, 47.
- Weibliche Berufsberatung, Karsten, Nationalsozialistische Erziehung, 47.
- Wünsche u. Hoffnungen d. heutigen Schuljugend, Kastner, Jugend u. Beruf, 10.
- Zentrale Steuerung d. Berufsberatung, Technische Erziehung, 10.

Ausland

- D. Auswirk. d. Wirtschaftskrise auf Berufswahl u. Berufsberatung, Kraus, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 11.

Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosigkeit u. Jugend, Soz. Praxis, 46/47.
- D. Aufgaben d. Arbeitsamtsvorsitzenden, Kaphahn, D. Arbeitslosenhilfe, 16.

- D. Aufgaben einer Schulungswerkstatt f. Arbeitslose, Reich, Technische Erziehung, 10.
 D. Entwicklung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Wohlfahrtserwerbslosen, in den nordwestdeutschen Städten, NDV., 10.
 D. Zahl d. Arbeitslosen am 30. 9. 1934, NDV., 11.
 Strukturveränderungen im Arbeitsamtsbezirk Sebnitz, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Sachsen, 16.
 Überweisung von Familienzuschlägen für Arbeitslose an Bezirksfürsorgeverbände, NDV., 10.
 Verjährungsfristen in d. Arbeitslosenversicherung, Bogs, D. Arbeitslosenhilfe, 16.
 Z. Arbeitslosenversicherungsfreiheit v. Dauerangestellten, Stothfang, D. Arbeitslosenhilfe, 16.
 Z. Durchführung der Fürsorge für zusätzlich unterstützte Alu- und Kru-Empfänger, NDV., 10.

Ausland

- Changes in the Estimated Numbers of Persons Insured against Unemployment, 1923—1934, The Ministry of Labour, Gazette 11.
 D. Arbeitslosigkeit im Ausland, Wirtschaft u. Statistik, 20.
 D. Betreuung d. jugendlichen Arbeitslosen in Zürich, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 9/10.
 Arbeitsdienst und Landhilfe
 Arbeitsdienst u. neue Gesellschaftsordnung, Krüger, NS.-Sozialpolitik, 2.
 D. deutsche Frauenarbeitsdienst, D. Rheinprovinz, 11.
 D. menschliche Führung d. Landhelfer u. d. Aufgaben d. Arbeitsämter, Wiedwald, Jugend u. Beruf, 10.
 Unfallschutz im Arbeitsdienst, Funcke, Dt. Arbeitsdienst, 44.

Ausland

- Arbeitsdienstpflicht in Danzig, NDV., 11.
 D. Arbeitsdienst in Österreich, Soz. Praxis, 46.
 D. Stand u. d. Probleme d. Arbeitsdienstes, Keller, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 9/10.

Gesundheitsfürsorge

- Aufgaben d. Arztes im neuen Deutschland, Kranz, Ziel u. Weg, 21.
 „Biologischer Arzt“ u. „biologische Medizin“, Griesbeck, Volksgesundheitswacht, 10.
 D. Amt f. Volksgesundheit u. d. Zahnärzteschaft, Schultz, Zahnärztl. Mitteil., 47.
 D. Rheumatismus als Volkskrankheit, Meyer, Fortschritt d. Gesundheitsfürsorge, 10.
 D. dt. ärztl. Mission, Lechler, Gesundheitsfürsorge, 11.
 D. 2. Dt. Tagung f. Gesundheitsführung in Bad Salzungen v. 13. bis 15. 9. 1934, Bochall, D. Tuberkulose, 21/22.

- Grundsätze d. Sozialhygiene-Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, 21.
 Krankenversorgung u. Gesundheitsführung, Katsch, Pommersche Wohlfahrtsbl., 11.
 Kritische Beurteilung v. Nachuntersuchungsergebnissen, Reichert, Dt. Ärztbl., 44.
 Neugestalt. d. dt. Gesundheitswesens, Gütt, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorgung, 20.
 Z. Frage d. ärztl. Gesandtschaftsattachés, Curschmann, Dt. Ärztbl., 44.
 Z. Frage einer medizinischen Umorganisation unserer Großkrankenhäuser, Kaufmann, Ziel u. Weg, 21.

Ausland

- Sanita Rurale, Maternita Ed Infanzia, 11.
 Schwarze Heilkunst, Teichler, Beth-El, 11.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- D. Aufgabe d. Mütterdienstes innerhalb d. Arbeitsgemeinschaft d. dt. Frauenwerkes, Müller-Zadow, Aufgaben u. Ziele, 11.
 Organisation u. Arbeitsweise einer großstädtischen Müttertschule, Lampert, NS.-Frauenwarte, 11.
 Ausland
 Assistance l'enfant avant sa naissance, Bogdanowicz, zycie dziecka, 10/11.
 Körperkultur im Säuglings- u. Kleinkindesalter, Orosz, Anya és Csecsemőédelem, 11.
 La Maternita, l'Infanzia E La Gioventu in Cecoslovachia, Maternita Ed Infanzia, 11.
 La Maternita E l'Infanzia Nell Antica Cina, Maternita Ed Infanzia, 10.
 Müttertschulung innerhalb d. Schweiz. Kath. Frauenbundes, Pro Juventute, 11.
 Mutter- u. Säuglingsfürsorgeanstalten in London, Klein, Anya és Csecsemőédelem, 11.
 Providence Per La Maternita E L'Infanzia in Norvegia, Maternita Ed Infanzia, 10.
 Schweiz. Tagung f. Mütter- u. Säuglingshilfe, Haesele, Pro Juventute, 11.

Jugendgesundheit

- Gesundheitsführung im ersten Schuljahr, Dresel, Gesundheit u. Erziehung, 11.
 Ausland
 Ärztl. Untersuchungsergebnisse bei Zürcher Gewerbeschülern, Häberlin, Gesundheit u. Wohlfahrt, 11.
 D. Bedeut. v. Turnen u. Sport f. d. Lehrling, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 9/10.

Erholungsfürsorge

- Kinder aufs Land, ein Rückblick, Bernsee, NS.-Volksdienst, 2.

Tbc.-Fürsorge

- Beitrag z. prakt. Durchführung d. Ansteckungsverhütung in Tbc.-Krankensälen, Kriech, D. Tuberkulose, 19.

- Beobachtungen u. Erfahrungen bei d. Tuberkulosebekämpfung in d. rein ländlichen Kreise Naugard, Pommern, Wilbrand, Pommersche Wohlfahrtsbl., 11.
- D. bisherigen Erfolge d. Tuberkulosebekämpfung u. ihre noch zu leistenden Aufgaben, Fürst, Krankendienst, 11.
- D. Tbc.-Bekämpfung im Jahre 1933/34, Denker, Dt. Ärztebl., 46.
- Unbemerkte Tuberkulose, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 10/11.
- Z. Frage d. Dauererfolge d. artifiziiellen Pneumothorax, Wulff, D. Tuberkulose, 21/22.

Krebsbekämpfung

- Krebsforschung u. Krebsbekämpfung, Grünwald, Krankendienst, 11.

Geschlechtskrankheiten

- D. Bedeut. d. Syphilisbekämpfung f. d. Eugenik d. Volkes, Schmidt-La Baume, D. Jungarzt, 7.
- Syphilis und Geburtshilfe, Philipp, Ztschr. d. Reichsfachschaft deutscher Hebammen, 20.

Alkoholkrankenfürsorge

- D. Begriff „schwerer Alkoholismus“ im Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Bl. f. prakt. Trinkerhilfe, 4.
- D. „nicht belastete“ Trinker, Bl. f. prakt. Trinkerhilfe, 4.
- D. alkoholgegnerrische Tätigkeit d. Lehrers als Kulturmission, Strecker, D. Alkoholgegner, 10.
- D. neue dt. Gesetzgebung u. d. Alkoholfrage, Gläß, Forschung. z. Alkoholfrage, 5.
- Trinkerfürsorge-Gesetzgebung, Gabriel, Forschung. z. Alkoholfrage, 5.
- Welche Folgen ergeben sich f. d. Trinkerhilfe aus d. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses? Brunzlow, Bl. f. prakt. Trinkerhilfe, 4.

Ausland

- D. britische Alkoholgesetzgebung, Heyer, D. Alkoholgegner, 10.
- D. dänische Alkoholbesteuerung u. ihre Bedeutung als Mittel, die Alkoholfrage endgültig zu regeln, Helesen, Forschung. z. Alkoholfrage, 5.
- Education et Législation dans le mouvement antialcoolique, Furuskog, Forschung. z. Alkoholfrage, 5.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Beziehungen zwischen Krüppelfürsorge und Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter, NDV., 10.
- Blinde u. Taubstumme in Gemeinschaftserziehung, Liebig, D. Blindenfreund, 10.
- D. Stellung d. Krüppelfürsorge im neuen Staat, Becker, Dt. Ärztebl., 46.

- D. Taubstummenbild. im neuen Staat, Heidbrede, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 11.
- Krüppelfürsorge im nationalsoz. Staat, Roeren, D. Rheinprov., 11.
- Neue Fragen in d. Berufsberatung körperlich behinderter Jugendlicher, Zarncke, Jugend u. Beruf, 10.
- Neue Fragen in d. Berufsfürsorge f. körperbehinderte Mädchen, Zarncke, D. Frau, 2.
- Ausland**
- Fürsorge f. sprachgestörte Kinder in d. Schweiz, Kistler, Pro Juventute, 11.
- The Subnormal Crippled Child, Berry, The Crippled Child, 3.

Sozialversicherung

Allgemeines

- Änderungen v. Zwangsvollstreckungsvorschrift u. Sozialversicher., Rostock, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 22.
- Aussteuerung nach § 183 u. Leistungs-Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 22.
- Bemerkungen zu d. Aufbaugesetz v. 5. 7. 1934, Engel, Dt. Arbeitsrecht, 11.
- Bemerkungen z. einheitl. Zusammenfassung d. Sozialversicherung, Engel, Dt. Wirtschaftszeitung, 47.
- Bes. Maßnahmen d. Versicherungsträger geg. d. Erbhofbauern zwecks Einziehung rückständiger Beiträge, Spohr Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 21.
- D. gegenwärtige Stand in d. Angehörigenfürsorge in d. Reichsversicher. u. Reichsversorg., Burghart, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 21.
- D. ersten Verordnungen z. Aufbau d. Sozialversicherung, NDV., 11.
- D. Gemeinlast im Aufbaugesetz v. 5. 7. 1934, Hirt, D. Landkrankenkasse, 21.
- D. Heilverfahren in d. Sozialversicherung, Müller, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 21.
- D. Reform d. Sozialversicherung u. ihre Auswirk. auf d. dt. Zahnärzteschaft, Hoffmann, Zahnärztl. Mitteil., 47.
- D. Versetz. Weiterversicherter in andere Lohnstufen, Lindner, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 21.
- Gegenwartsfragen d. Betriebsführung d. Heilstätten in d. Sozialversicherung, Görres, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 21.
- Grundsätzliches z. Neuregelung d. Sozialversicherung, Engel, Dt. Wirtschaftsztg., 44.
- Mindestgrundlöhne f. freiwillig Versicherte, Lange, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 20.
- Nochmals: D. Gemeinlast nach d. Gesetz v. 5. 7. 1934, Ritzerfeld, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 21.
- § 313 Abs. 2 RVO. u. § 123 Abs. 2 AVAVG., Schweighäuser, D. Betriebskrankenkasse, 21.

- Sozialversicherung im neuen Reich, Lünen-donk, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 21.**
Studien z. technischen Aufbau d. Einzel- u. d. Sozialversicherung, Zwiggli, D. Versicherungsarchiv, 5.
Überleitung z. Führerprinzip in d. Sozialversicherung, Soz. Praxis, 47.

Krankenversicherung

- Beim Neubau d. Krankenversicherung, Soz. Praxis, 47/48.**
Beschäftigungsverhältnis u. Krankheit, Zimmermann, Zentralbl. f. Reichsversich. u. Reichsversorg., 20.
D. Ausgaben d. Krankenkassen f. Verwaltungskosten u. Krankheitsverhütung, D. Betriebskrankenkasse, 22.
D. Bedeut. d. Wochenhilfe f. d. Förderung eines gesunden Nachwuchses, Bültmann, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 10.
D. Beziehungen zw. Krankenkassen u. Berufsgenossenschaften im Spiegel d. Rechtsprechung, Schumm, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 21.
D. freiwillige Krankenversicherung u. d. selbständig erwerbstätigen Personen, Neumann, Soz. Revue, 10.
D. Geschäfts-, Rechnungs- u. Betriebsprüfung bei d. Krankenkassen, D. Innungskrankenkasse, 235.
D. Innungskrankenkassen, Estenfeldt, Dt. Handwerk, 39.
D. Krankenversicherung im Jahre 1933, D. Landkrankenkasse 22/Dt. Ärztebl. 47/Wirtschaft u. Statistik, 20.
D. Krankenversicherung im Rahmen d. Neuordnung d. Sozialversicherung, NDV., 11.
D. neue Prüfungsordnung f. Krankenkassenangestellte, Kadgichn, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicher., 22.
D. private Krankenversicherung, D. Ersatzkasse, 11.
D. privaten Krankenversicherungen im Jahre 1933, Soz. Praxis, 45.
D. Zuständigkeit im Kassenwesen eines Arbeitsamtes, Lehmann, D. Arbeitslosenhilfe, 17.
Gemeinschaftsaufgaben in d. Krankenversicherung, D. Betriebskrankenkasse, 21.
Läßt sich eine allgemeine Beitragserhöhung in d. Krankenversicherung vermeiden? Schlötel, D. Innungskrankenkasse, 235.

Ansland

- Sozialärztl. Bemerkungen z. Morbidität in d. tschechoslowakischen Arbeiterkrankenversicherung, Vizdal, Soz. Revue, 9.**

Invalidenversicherung

- D. Beginn d. Renten in d. Invalidenversicherung nach d. Verordnung v. 17. 5. 1934, Reinbach, Dt. Invaliden-Versicherung, 11.**
D. Feststell. d. Leistungen in d. Invalidenversicherung, Sprung, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 20.
Förderung der Gesundheitsfürsorge durch die Landesversicherungsanstalten, NDV., 10.
Grenzfälle, Fix, Dt. Invaliden-Versicherung, 11.
Überwachungsdienst, Schmincke, Dt. Invaliden-Versicherung, 11.
Zu § 1542 RVO., Appellus, Dt. Invaliden-Versicherung, 11.

Unfallversicherung

- Betriebsunfallfeststell. u. ärztl. Journalführung, Spuck, Dt. Ärztebl., 44.**
Eigenversicherungsträger u. Ausführungsbehörden in d. Reichsunfallversicherung, Schwinger, Dt. Verwaltungsbl., 19/20.
Unfallmeldungen nach § 1503 RVO., Kleis, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 21.
Werbetag f. industrielle Unfallverhütung, Martens, Reichsarbeitsbl., 32.
Z. Frage d. Verjährung v. Schadenersatz- oder Regreßansprüchen d. Berufsgenossenschaft., Dieterich, D. Berufsgenossenschaft, 21.

Knappschaftliche Versicherung

- Zeitfragen in d. knappschaftl. Versicherung, Eckert, D. Reichsversicherung, 9.**
D. reichsdeutsche Gesetz v. 7. 12. 1933, betr. d. Erhaltung d. finanziellen Leistungsfähigkeit d. Invaliden-, Angestellten- u. d. Pensionsversicherung (Knappschaftsversicherung) d. im Bergwesen beschäftigten Personen, Kudela, Soz. Revue, 10.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- D. Verwend. geschulten Personals in d. öffentl. Fürsorge, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 10/11.**
Ist das ehrenamtliche System veraltet? Schneider, Dortmund. Wohlfahrtsbl., 10.